Der Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft

Drittes Buch

Zweyte Abtheilung.

Durch

Johannes Müller.

Ille ego qui quondam.

VIRG.

Zehnter Theil.

Frankenthal,
im Verlag bey Ludwig Bernhard Friedrich Gegels
seel. Erben.

Vorrede.

Der Verfasser zweifelt nicht, daß viele seyn werden, welchen die bisherige Wahrheit und Freymüthigkeit dieser Geschichtserzählung von Eidgenössischen Sachen, sowol in Ansehung der Zeiten als seiner persönlichen Lage, für die Zukunft entweder unmöglich, oder, wenn sie sie finden, unweise scheinen dürfte.

Aber die, welche seine eigenen Verhältnisse fürchten, haben zu bedenken, daß der Monarch, an dessen Hofe er dient, die Verleugnung seiner Grundsätze, die Untreu an seinem Vaterland und Aufopferungen der historischen Wahrheit für kein Unterpfand einer bessern Treu in seinem Dienst halten würde, sondern die Beybehaltung der bisherigen Gerechtigkeit und Redlichkeit seine beste Empfehlung ist. Man weiß auch zu Wien, daß in der Geschichte nicht eine Lobrede der vorigen, sondern eine solche Belehrung durch

Beyspiele für die künftigen Zeiten zu suchen ist, welche durch Partheylichkeit ihr ganzes Gewicht verliehren würde. Ueberhaupt macht in der Monarchie die periodische Erneuerung der Verwaltung durch andere Regenten und Minister die Freymüthigkeit historischer Darstellung oft vielleicht unbedenklicher, als wo ein bestehender Senat, oder eine Gemeinde, in dem Tadel der Väter manchmal zu ängstlich die Censur ihres Institutes findet. Daher die größten griechischen Geschichtschreiber nach vielen Verfolgungen ihr Grab außer dem Schooß der vaterländischen Erde gefunden 1) hingegen Titus Livius unter einer Verwaltung, deren Einführung er nicht einmal billigte 2), und Cornelius Tacitus, jener strenge Richter der Tyranney, unter

1) Herodotus, Thucydides. Xenophon ist vertrieben worden. Polybius hatte seine besten Zeiten zu Rom. (Glücklich schätzt sich freylich der Verfasser, seinem Vaterlande nichts als recht vielen Dank schuldig zu seyn.)

2) Cn. Pompejum tantis laudibus tulit, ut Pompeianum eum Augustus appellaret; neque id amicitiae eorum offecit. *Cremutius Cordus* bey Tacitus, Ann. IV. 35.

unter sehr verschiedenen Regierungen 3) mit Wohlstand und Würde ein hohes Alter erreicht haben. Der geringe Ruhm anderer ist freylich zum Theil eine Folge ihrer, von praktischer Geschäftskenntniß entfernten Lage, aber oft auch der Furcht und Schmeicheley, welche nicht weniger in Republiken zu diesem großen Amt 4) unfähig machen.

In den politischen Umständen von Europa ist der Verfasser so weit entfernt, eine Hinderniß der Beschreibung dieser und anderer Geschichten zu finden, daß der Mangel ihrer Kenntniß und Betrachtung ihm vielmehr die Quelle vieler, von allen Partheyen begangenen Staatsfehler, hingegen die genaueste Darstellung aus vielen Grün-

3) Dignitatem nostram à Vespasiano inchoatam, à Tito auctam, à Domitiano longius profectam non abnuerim; *Tac.* Hist. I, 1. Vixitque, opinor, vel ad imperium Hadriani; *Lipsius* in vita.

4) Sò, ch'è una cosa sacra comporre l'istorie, da non trattarsi che coll' animo puro e con le mani intatte; l'istorico assumendo dittatura assoluta sopra i tempi, le persone e le attioni, con arbitrio in distinto sopra i Rè ed i plebei, giudice de' secoli corsi, e maestro dell' avenire, inganna ò instruisce; *B. Nani.*

den eine Zeitbedürfniß scheint. Theils lernen Edle und Regenten die Grundsätze kennen, durch deren Vernachlässigung oder verkehrte Anwendung ihre Väter auch ehemals großen Verlust erlitten; theils müssen die Greuelscenen, welche gegen das Ende dieses Buchs ohne Vergrößerung noch Verminderung (der Mensch soll ohne Illusion den Menschen sehen wie er ist) geschildert sind, alle Völker mit Abscheu vor bürgerlichen Kriegen erfüllen, wodurch selbst unsere guten Hirten in Robespierres und Barreres umgestaltet werden konnten 5).

Uebrigens konnte sowol die Veränderung der Weltumstände als die der Lage des Verfassers seine Denkungsart über die Freyheit und ewigen Bünde gemeiner Eidgenossen darum nicht ändern, weil er zwar in Unterwalden die Demokratie, und in Bern den Senat, für große Staaten aber eine durch die Mischung des Guten aller verschiedenen Formen gemäßigte Monarchie schon ehemals vorzog 6), und überhaupt nie

5) Siehe das letzte Blatt in diesem Theil; in Vergleichung mit dem politischen Journal 1795. Th. 1, S. 576.

6) Oben Th. VIII. S. XXII. der Vorrede, welche in den ersten Monaten 1788. geschrieben wurde.

nie ausschließlich diese oder jene, sondern unter bestimmten Verhältnissen der Länder und Völker, jede gut verwaltete Verfassung wohlthätig fande. Wenn Cicero, Plutarchus, Sextus und Bayle die besten Geschichtschreiber philosophischer Systeme darum sind, weil sie das Gute und Mangelhafte eines jeden unpartheyisch beurtheilten, so dürfte derjenige, welcher zu einer Zeit, als man (seiner Meinung nach) gegen den römischen Hof zu weit gieng, sich des Papstes annahm 7), und Protestant blieb, und welcher die Verfassung des teutschen Reichs gegen Josephs Unternehmungen 8) und gegen die Operationen anderer mit gleichem Muth vertheidigte, zwar viele Vorurtheile und Leidenschaften wider sich haben, zum unpartheyischen Geschichtschreiber aber nicht ganz ungeschickt seyn. Die Formen ändern sich; ewig sind nur Wahrheit und Recht. Wo sind sie, daß wir sie suchen? Ganz und immer, nirgend; heller und fester, bald da, bald dort. Der Geschichtforscher suche sie, der Ge=

7) Reisen der Päpste 1782.

8) Darstellung des Fürstenbundes, 1787; womit die Erwartungen Deutschlandes vom Fürstenbunde 1788 zu verbinden sind.

Geschichtschreiber stelle sie dar; der Staatsmann halte sie fest.

Der Garten Gottes, die Welt, ist nicht eine ermüdende Fläche, auf der durch lauter schnurgerechte Gänge, zwischen künstlich geschnitzeltem Buchs, und Beeten, wo nur Eine auserwählte Blume glänzte, der Mensch in langweiliger Einförmigkeit sich die Lebensbahn herunter schleppe; im Gegentheil weiß der kühnste Schwung brittischer Erfindungskraft keine so ungeheure Mannigfaltigkeit und scheinbare Unordnung Einem verborgenen Gesetz zu unterwerfen. Alles ist, alles soll seyn. Die Staaten werden alsdann gedeihen, wenn jeder ihrer Diener da, wo er ist, ganz der ist, der er seyn soll, andere aber nach ihrer Lage beurtheilt. Jenes, die treuste Erfüllung der Dienstpflicht, war auch des Verfassers Grundsatz, wo er politischen Wirkungskreis hatte; letzteres hat er sich als Geschichtschreiber zum Gesetz gemacht; er hofte, durch jenes als Bürger oder Staatsdiener gegen seine Zeit und seinen Fürsten, durch letzteres, weil er auch diese Schuld sich aufgelegt glaubte, gegen entferntere Menschen, oder das

nächste Geschlechtalter pflichtmäßig zu handeln 9).

Gemeine Eidgenossen von Städten und Ländern! Welche Iliade von Unglück der Zorn eines einigen Volksführers über die ganze Republik, seine Stadt und ihn selbst gebracht; mit welcher äußersten Gefährde für die ganze Schweitz der glücklichere Nebenbuhler desselben die Nation armirt, und ihre Jahrbücher mit Scenen schaudervollen Andenkens erfüllt; den Ursprung des Uebels, in der Entfernung von Einfalt und Eintracht, und, in Vergleichung älterer Zeiten, die Bestätigung der Wahrheit, daß die Eidgenossen sich selbst am meisten zu fürchten haben — das ist der Inhalt dieser Abtheilung Euerer Historie, die, künftigen Zeiten zur Warnung, hier mit Wahrheit und umständlich beschrieben ist.

Die

9) Si je pouvois faire ensorte, que tout le monde eut de nouvelles raisons pour aimer ses devoirs, son prince, sa patrie, ses loix; qu'on pût mieux sentir son bonheur dans chaque pays, dans chaque gouvernement, dans chaque poste où l'on se trouve, je me croirois le plus heureux des mortels; *Montesquieu.*

Die Folgen einer leidenschaftlichen Geschäftführung lassen sich aus diesen Euren alten Zeiten um so besser darstellen, je mehr die folgende Vorsicht und Mäßigung, der und Gottes Fügung Ihr den Frieden und das Glück der letzten dreyhundert Jahre schuldig seyd, Euch zur Ehre, damit contrastirt. Diese Eigenschaften, wodurch das Vaterland von so mannigfaltigen Stürmen, welche alle europäischen Völker, rund um Euch her, und bis ins Gebürge, so oft erschüttert haben, unberührt blieb, sind Folgen einer richtigen, von keinem Schimmer verführischer Theorien geblendeten Schätzung der Dinge, und eines gesunden Sinns, der die Erfahrung der Väter allen Speculationen und ungewissem Bessern den sichern Genuß einer mittelmäßigen Lage vorziehet, in welcher glücklich zu seyn den Menschen gegeben ist.

Bidere Männer von Zünften, Gemeinden und Landesgemeinden! Wenn sogenannte Kinder (ja wohl Kinder!) der Freyheit Euch, die Ihr darinn aufgewachsen und alt geworden, eine andere Freyheit bringen wol-

wollen als die Euere Väter auf Euch vererbt, und wenn sie in ferner Aussicht, jenseits vieler tiefen und breiten Blutströme, Euch ein Glück vormahlen, welches Ihr, wie nur wenige alte oder neue Nationen, schon so lang wirklich besitzet; so belehret sie aus Eurer Geschichte, wie unschuldsvoll und unblutig die ewigen Bünde 10), wie gleichsam von selbst im Lauf zwey voller Jahrhunderte 11) Eure Verfassung sich gebildet; wie Ihr von den ältesten Einrichtungen möglichst viel, so gar Feudalrechte, und besonders eine solche Menge Privilegien einzeler Städte, Dörfer, ja Häuser, sorgfältig erhalten, daß in eurem kleinen Lande bey hundert mannigfaltige Verfassungen 12) in der friedsamsten Ordnung neben einander bestehen; wie die Folgen der Ländersucht, die Schreck-

10) Oben Th, III. 334. Th. IV. 14, 116. u. f.

11) 1308 — 1513.

12) Denn Zürich und Bern sind in ihrer Verfassung nicht verschiedener als das teutsche Bernergebiet von dem welschen, als in jenem das Oberland von dem Aargau. In den verschiedenen Gegenden von Uri sind drey wesentlich differirende Verfassungen, ähnliche Unterscheidungen in weit kleineren Cantonen, wie Glaris, Zug, u. s. f.

Schreckniſſe der Aufruhren, die Früchte der Ungebundenheit, auch unter Euch bekannt ſeyn, aber aus der Geſchichte des funfzehenten Jahrhunderts; die neuen Lehrer der Menſchheit (wenn ſie nicht von euch lernen wollen) ſollen erſt ſo alt werden wie Ihr, und wenn ſie auf ihre Weiſe auch ein halbes Jahrtauſend durchlebt, dann wieder zu Euch kommen.

Die Bürgermeiſter, Schultheißen, Landammann und Räthe, welche ſeit ſo vielen Geſchlechtaltern, „hochgeachtete Herren und Obern" eines freyen Volks darum geblieben, weil ſie „Wohlweiſe, Gnädige Herren" nicht blos genannt werden, ſondern waren und, werden aus der Geſchichte der Landherren, welche vor ihnen die Schweiz hin und wieder beherrſcht haben, folgende zwey Urſachen des Falles der Herrſchaften ſich merken: Einmal; daß dieſelben mit den, auf alle Weiſe zu Kräften gekommenen Bürgern und Landleuten im XIV und XVten Jahrhundert eben ſo umgehen wollten, wie ihre Väter in ältern Zeiten mit jenen ganz anderen Menſchen, welche durch

den

den Anbau des zerstörten römischen Reichs oder die Ausrottung der germanischen Wälder einen kümmerlichen Unterhalt mühsam und demüthig suchten; zum andern; daß, wenn mit Recht oder Unrecht etwas von ihnen gefordert wurde, sie nicht schnell noch entscheidend genug die gehörigen Maaßregeln ergriffen, sondern ihre Gegner durch innere und auswärtige Verbindungen sich zu Haupte wachsen ließen. Wenn diese Herren mit dem Geiste der Zeiten fortgelebt, und wenn sie mit ihrer Würde Popularität und mit offenbar gutem Willen den angemessenen Ernst verbunden hätten, und wenn sie es sich hätten angelegen seyn lassen, wie an Rang so auch moralisch, die Ersten der Nation oder wenigstens durch Männer von öffentlich erkannter Vortreflichkeit bedient und berathen zu werden, sie würden jetzt noch Beyspiel, und nicht Warnung seyn.

Die Formen der Schweizerischen Freyheit und Verfassung sind von solcher Beschaffenheit, daß erhebliche Neuerungen so unnöthig scheinen, als gefährlich sie jetzt wären. Aber ihre

ihre Wiederbelebung durch die Tugenden und Grundsätze, wodurch sie gestiftet und behauptet worden, ist keine Neuerung, sondern eine Erneuerung ihres Geistes, wodurch sie auf Jahrhunderte hinaus können erhalten werden.

Den Lesern dieser Geschichte hat der Verfasser noch zu sagen, daß die Hofnung, sie aus Quellen, deren Gebrauch nur im Lande selbst möglich ist, genauer zu berichtigen, die Hauptursache des siebenjährigen Verzuges der Fortsetzung war; bis er endlich wenigstens seine ehemaligen Sammlungen in etwa noch drey oder vier Bänden zu verarbeiten beschlossen, um sein Opfer, obschon nicht ohne Fehl, doch so gut als er es vermag, auf den Altar des Vaterlandes zu legen.

Die in diesem Theil vielleicht mißfallende Umständlichkeit der Erzählung hat ihren Grund darin, daß dieser innerliche Krieg in mancherley Rücksichten die größte, von der Eidgenossenschaft jemals ausgestandene Gefahr gewesen. Viele hier vorkommende Dinge dürfen

sen bey ähnlichen Fällen in der Folge bloß berührt werden. (Die ausführliche Beschreibung des peloponnesischen Krieges erleichtert sehr die Kenntniß des Ganges der übrigen, kürzer erzählten bürgerlichen Kriege der Griechen.) Aber auch die neunzig folgenden Jahre sind an außerordentlichen Ereignissen so reich, daß ihre Darstellung leicht so vielen Raum kosten dürfte, als die Geschichte der seither verflossenen, dreymal so langen Zeit; (welche eine ganz eigene Art von Interesse zwar auch hat.)

Uebrigens werden die Schriften vieler, die mit größerer Muße historischen Untersuchungen obliegen, diese und andere Arbeiten des Verfassers leicht an Gelehrsamkeit sehr übertreffen; und andere, die im Genusse der Natur, der Gesellschaft und der Alten ihre Schreibart sorgfältiger bilden, sie weit gefälliger machen können: Dem Verfasser ist genug, seine wenigen Nebenstunden, anstatt sie dem sinnlichen Vergnügen oder den Künsten des Ehrgeitzes oder des Eigennutzes zu widmen, mit Versuchen auszufüllen, welche ihm selbst

einen edlen Lebensgenuß gewähren, und eine gewisse Liebe des Guten und Wahren, und einen gewissen Eifer für das gemeine Wohl in Jünglingen erregen können.

Das

Das dritte Buch
der
schweizerischen Geschichten.
Zweyte Abtheilung.

Das erste Capitel.
Einleitung.

Wie das Land Helvetien von einer freyen tapfern Eidgenossenschaft ursprünglich bewohnt worden, diese durch die Römer um ihre Freyheit gekommen, und hierauf sich in der Menge unterthäniger Nationen verlohren; wie die römische Herrschaft auch in diesem Lande von fremden Völkern zerstört, letztere aber bald ein Theil des Reichs der Franken geworden; wie sich dieses immer mehr aufgelöst; wie viele geistliche und weltliche Herren, immer unabhängiger, durch ihre eigenen Leute den Landbau hergestellt und ausgebreitet; wie die wachsende Volksmenge die alten Städte wieder emporgebracht, in mehrere neue zu einem freyen Leben sich vereiniget, und mit wie mannigfaltiger Gefahr und Noth einige derselben sich behauptet und immer freyer geworden; wie in gewissen Waldstetten am Eingange der hohen Alpen die

Schwytzer, eine sehr alte Völkerschaft 1), bey ihrem Hirtenleben in traulicher Eidgenossenschaft ohne Städte frey geblieben; wie diese gereitzt worden, hervorgebrochen, gesiegt, aber nichts für sich begehrt, als Freun-

1) Die älteste, auch sonst sehr merkwürdige Erwähnung ihres Namens in dem ausgedähntern Sinn, (Vom Thal Schwytz, Suites, Suits, geschieht in noch ältern Urkunden Meldung) ist vor kurzem und nach dem Abdruck der ersten Theile dieser Geschichte durch den vortreflichen Bürger und Geschichtforscher Johann Heinrich Schinz, Rathsherrn zu Zürch, aus einer Chronik der Stift Corvey (bey Harenberg, monum. histor. ined., Braunschw. 1758) zuerst an das Licht gebracht worden. (Schweitzerisches Museum, VI Jahrgang, S. 749): *Religionem nostram, et omnium Latinae ecclesiae Christianorum fidem, laici ex Suavia,* SVICIA *et Bavaria humiliare voluerunt; homines seducti ab antiqua progenie simplicium hominum qui Alpes et viciniam habitant et semper amant antiqua. In Suaviam, Bavariam et Italiam borealem saepe intrant illorum (ex Suicia) mercatores, qui Biblia ediscunt memoriter, et ritus ecclesiae aversantur, quos credunt esse novos. Nolunt imagines venerari, reliquias sanctorum aversantur, olera comedunt, raro masticantes carnem, alii nunquam. Appellamus eos iccirco Manichaeos. Horum quidam ab Hungaria ad eos convenerunt,* u. s. f. Diese Nachricht gehört in die erste Hälfte des zwölften Jahrhundertes und ist von einem Zeitgenossen. Ich muß die genauere Bearbeitung derselben um so mehr auf eine andere Gelegenheit verschieben, als ich nicht ohne Hoffnung bin, auf dieser Spur noch mehr zu finden. Indessen wird jedem Leser in die Augen fallen, wie gut sie in Betreff des Namens, auf die Darstellung Th. I, S. 395 ff. 401, und in Ansehung des Glaubens, zu den Th. I, 383 — 387, 402; Th. II, 20, 100 angeführten Umständen paßt: aber daß in dieser Stelle noch viel mehr und ein ungebrauchter Schlüssel zu der Geschichte dieser östlichen Gegenden Helvetiens liegt.

Freunde, die, frey wie sie, mit ihnen brüderlich zusammenhalten: diese anderthalb tausendjährige Geschichte 2) ist in dem ersten und andern Buch beschrieben worden.

Gleichwie die Schweiz in ihrer gegenwärtigen Ausdähnung, durch die unglaubliche Mannigfaltigkeit ihrer Gegenden und Verfassungen, eine Art Mustercarte aller verschiedenen Lagen von Klima und politischer Einrichtung ist; eben so sind wenige Volksgeschichten, wo der erste, einfältigste Keim und die stufenweise Entwiklung einer, die Menschheit beglükkenden Verfassung so umständlich und urkundlich dargelegt werden könnte.

Nichts war dem ursprünglichen Zusammentreten patriarchalischer Familien in die natürliche Form einer stärkern Gesellschaft so ähnlich wie jene ewigen Bünde der Männer von Ury, Schwytz und Unterwalden, die von unbekannten Alterthum bis auf diesen Tag die nämlichen sind, wie ihre Mutter, die Natur.

Darin hauptsächlich besteht ihr Natürliches, dieser Hauptgrund ihrer Festigkeit: daß ihr Zweck und Inhalt so einfach ist; Vereinigung, nur für Freyheit und Ruhe. Wenn die ewigen Bünde sich darauf eingelassen hätten, für alle Cantons einerley Verfassungsform zu bestimmen, 3) sie wären längstens, und

2) Von dem Cimbrischen Krieg, 110 Jahre v. C., bis auf der VII alten Orte Bund im J. 1352.

3) Wie die französische Nationalassemble; freylich für meh-

und um so schneller zerfallen, je genauer einförmig, künstlicher organisirt sie gewesen wäre. Die Regel der Natur ist eine unendliche Mannigfaltigkeit in den Formen, Einheit in dem Principium, welches alles umfaßt.

Indessen die aufblühende schweizerische Eidgenossenschaft für die benachbarten, zur selbigen Zeit schlecht regierten Alleinherrschaften durch die geheime oder öffentliche Zuneigung des Volks 4) und ihren eigenen Heldenmuth unüberwindlich wurde, entwickelte selbst das Glück ihrer Waffen eine äusserst gefährliche Ursache vieler Zerrüttungen in ihrem Innern.

In dem letzten Capitel des zweyten und in den beyden ersten Capiteln des dritten Buchs ist gezeigt worden, wie jener löbliche Grundsatz der ersten Freyheitsstifter, keine Unterthanen, aber viele Freunde zu haben, 5) mit der Zeit sich verlohren. Dieses geschah unter scheinbaren Gründen, und unmerklich. Bald war in einem Land, welches in Burgrecht oder Landrecht genommen wurde, zu viele Gefahr von Seite der

mehrere Provinzen, deren verschiedene so groß als ganz Helvetien sind, wo aber die Charaktere ungleich abgeschliffener, und alles eigenthümliche durch alte Vereinigung und durch die Nachahmung der dominirenden Stadt mehr oder weniger bereits überall verwischt war. Die Athenienser und Lacedämonier haben dasselbe versucht, indem jene die Demokratie, diese die Oligarchie allen bundesverwandten Städten zu geben pflegten: *Thucyd.*

4) Lucern, Glaris, Zug, Entlibuch, Sempach, Soloturn, Schafhausen, Basel, und a. a. O.

5) Oben Th. V. 49, 61. vergl. III 60. &c.

der Parthey voriger Herren, oder von wegen seiner Lage, die feindlichen Einfällen ausgesetzt war, um demselben sofort volle Gleichheit und Unabhängigkeit angedeihen zu lassen. Oder die auswärtigen Herren, deren leidenschaftliche Unternehmungen das Maaß ihrer Kräfte und Einkünfte weit überstiegen, sahen sich genöthiget, einem Canton Länder, die ihm wohl gelegen waren, pfandschaftsweise oder eigenthümlich um baares Geld zu überlassen. Diejenigen Cantons, deren Gebiet ganz 6) oder zum Theil 7) von fremden Ländern umgeben war, bedienten sich dieser Gelegenheiten lang, unaufsichtlich; andern 8) blieb nichts übrig als die Loskaufung von dergleichen Lehenrechten fremder Herren in ihren eigenen Landmarken, welche die Gewissenhaftigkeit ihrer Voreltern, des Mißbrauchs ohngeachtet, unverletzt ließ, weil sie ein Eigenthum waren. Immer schwerer wurde der alten Unschuld, welche in der Macht eines jeden Cantons nur die allgemeine sah, das Emporkommen der Eifersucht länger aufzuhalten.

Als Kaiser Sigmund mit Hülfe der Eidgenossen, die mit Oestreich im dritten Jahr eines funfzigjährigen Friedens waren, die Macht von Habsburg an der Aare und an der Thur zu stürzen beschloß, ergriff Bern freudig diese Gelegenheit einer wichtigen Vergrößerung; andere ließen sich nicht ungern zwingen;

6) Wie das von Zürich und Bern.
7) Z. B. Schwytz, Lucern, Uri.
8) Z. B. Unterwalden.

am redlichsten waren die entferntesten Orte, weil sie den Reitz der Versuchung weniger fühlten. Die sonst muthigen Hirtenländer folgten, so schüchtern wie ein Jüngling der zum erstenmal der Tugend ungetreu wird, weltehrfahrnern Miteidgenossen.

Von dem an wurde der alte Brudersinn durch ein getheiltes Interesse und viele böse Leidenschaften geschwächt. Diejenigen Orte, welche sich ansehnlich vergrößert hatten, waren so aufmerksam für die Erhaltung und Ausrundung der erworbenen Herrschaften, wie sie es vormals nur für Freyheit und Freunde gewesen. Diese Orte wurden von andern um die neue Macht so unruhig beneidet, daß der Gotthard nicht hoch genug war, sie von dem Versuch ähnlicher Eroberungen in Italien abzuhalten. Die Vertheidigung der letzteren schien ihren Miteidgenossen so lästig, 9) wie es ihnen vorkam, denselben am Jura 10) ihre Herrschaften behaupten zu helfen. Die zusammenhaltende Furcht eines gemeinschaftlichen Feindes war verschwunden. Um so mehr verminderte sich das Gefühl eines, die gesammte Eidgenossenschaft in allen ihren Bundescraysen umfassenden Vaterlandes. Dadurch geschah, daß auch Vorstehern, die der Habsucht oder selbst dem Ehrgeitz unzugänglich seyn mochten, Vaterlandsliebe schien, wenn jeder nur seinen Canton, ohne viele Rücksicht auf andere, möglichst zu vergrößern suchte.

Diese

9) Oben Th. IX 72—112.
10) Murten 1476; die Wadt.

Diese durch die Umstände erzeugten Uebel, die um so ungehinderter zunahmen als noch keine Erfahrung die Eidgenossen vor den Folgen warnte, entwickelten sich in und nach dem tausend vierhundert sechs und dreyssigsten Jahr auf einmal so fürchterlich, daß in einer fast vierzehnjährigen innerlichen Gährung alle Eidgenossen wider ihr Vorort, letzteres mit Oestreich gegen die Eidgenossen, und eben diese wider den Dauphin von Frankreich gestritten. Dieser Krieg, welcher mit äusserster Anstrengung und Wuth geführt wurde, 11) offenbarte mehr als alle vorhergehenden eine, der größten und der schrecklichsten Dinge fähige Kraft des Nationalcharakters. Der Sturm, worein die Gemüther damals geworfen wurden, legte sich erst nach einem Zeitraum achtzig thatenvoller Jahre. 12)

Die Veranlassung dieses Krieges war die Erlöschung des Mannsstamms von Tokenburg.

11) Das was der heftigost Krieg den die Eidgnossen ye gehept hand; Etterlin.

12) Von 1436 bis auf den ewigen Frieden mit Frankreich 1516, welcher gleichsam die Epoche des Neutralitätsystems wurde.

Das zweyte Kapitel.

Von den Ländern und Verhältnissen des Grafen Friedrich von Tokenburg.

In dem ganzen Lande, welches von Zürich bis an die Gränzen Tyrols gelegen ist, war Friedrich Graf zu Tokenburg bey weitem der mächtigste und reichste Herr.

Geographisch wurde sein Gebiet von dem Rheinstrom in zwey Theile unterschieden. Disseits 1) diesem Fluß besaß er, meist an einander hängend, alle von den Herren zu Tokenburg unter diesem Namen vereinigte Thäler, 2) die obere Mark von Tuken, 3) die Herrschaft Uznach, 4) die Herrschaft Windeck im Gaster, die Burgen zu Nydberg und Freudenberg, die Herrschaft Sargans, die Burg zu Wartau ob Grätschins, das Rheinthal, viele eigene Leute und einzele Güter in dem Thurgau. Die meisten dieser Herrschaften liegen um den Gebürgstock herum, dessen

1) Der Verfasser, obwol er in sehr entferntem Lande schreibt, nimmt seinen Standpunkt immer als ob er mitten in der Schweitz wäre. Diese Illusion thut ihm wohl.
2) Die alte und neue Stammburg dieses Namens, die Lütispurg, die Wildenburg, der Starkenstein, das Wildenhaus, die Batzenheid, die Thäler an der Thur und am Necker, S. Johannsen Thal.
3) Wo die Feste Grynau.
4) Wo, nebst dem Hauptorte, Schmärikon ausgezeichnet wird.

sen mitternächtliche Seite von den Appenzellern bewohnt wird. Sie selbst bestehen aus vielen, zum Theil hohen Bergen; diese sine mit vortreflichen Weiden, die Thäler und niedern Hügel mit Wein, Korn, Wald und fruchtbaren Bäumen reichlich bedeckt. Eine Menge Bäche und Waldwasser, davon das beträchtlichste der Necker heißt, vereinigen sich in der Thur, welche wild und reissend aus dem obern Tokenburg herabströmt. Zwischen Walenstadt und Wesen wird ein, zum Theil ungeheurer Abgrund von einem vier Stunden langen See bedeckt. Unweit von demselben beginnt, schon zahmer, und bald lieblich, der Zürichersee. Alle diese Gegenden, besonders Tokenburg selbst, sind ein gutes, ein gesundes Land, wenn sie nicht verwahrloset werden; sie haben alles um glücklich zu seyn, wenn niemand, besonders kein Unruhstifter, daran hindert.

Jenseits dem Rhein besaß Friedrich von Tokenburg erstlich fast alles zwischen dem Bodensee und Bündnerland (wie es nun ist) liegende Gebiet; am Bodensee Fussach; neben diesem Ort jene um Torenbüren ausgebreitete Aue; die berühmte Stammburg von Montfort; die Gegend Müsinen und in derselben den alten Reichsmarkt Rankwyl, den Sitz des freyen Landgerichtes; Feldkirch im Nebelgau; den Wallgau; den Bregrenzer Wald; alle diese Gegenden von einem Volk nach altem teutschem Schlag stark bewohnt. Weiter hinauf war Meyenfeld sein. Das Prätigauti-

sche

sche Landwasser 5) führte ihn unweit von der uralten Feste Marschlins (die in seiner Gewalt war), durch den engen Paß des Berges Rhätiko 6) in die Alpen und Lande der zehen Gerichte, welche nun der dritte Theil der Graubündnerischen Republik sind. Hier nahe bey Seewis lag die Burg Solavers; diese hatte Diethelm sein Vater bewohnt; er selbst war hier gebohren, und einiger Herr der zehen Prätigauer Gerichte, welche sich bis an die höhern Rhätischen Alpen erstrecken. 7)

Aber alle diese Länder beherrschte Friedrich bey weitem nicht auf einerley Weise, sondern unter verschiedenem Rechtstitel und nicht mit einerley Gewalt. Seit mehrern Jahrhunderten 8) war Tokenburg der Hauptsitz der Herrschaft seines Hauses. Seit langem hatten die Grafen sowol ihr Stammgut als die dazu erworbenen Gegenden vom Reich zu Lehen erkannt. 9)

Die

5) Die Lanquart. Daß Marschlins des Grafen war, ist allzu gewiß, aus der Exception, welche die Gemeinden Zitzers und Igis gegen Herkommnisse machen, die aus den Zeiten seiner Gewalt hergeleitet werden möchten; Urkunde Bürgermeisters und Rathes von Chur, Donn. nach Barthol. 1465.

6) Siehe in Storr's Alpenreise, Th. 2, die beste Beschreibung desselben.

7) S. auch Th. VII, S. 116 f.

8) S. oben Th. VII, S. 126. n. 809 eine Vermuthung; jenseits dem J. 1080 ist mir nicht erinnerlich, einen Herrn von Tokenburg in der Historie gefunden zu haben.

9) Die letzte Belehnung hatte er vom Kaiser Sigmund erhalten, welche aber in zu allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, als daß man das ursprüngliche Reichs-

lehen

Die obere Mark und Uznach war durch eine Tochter von Rapperschwyl vor drittehalb hundert Jahren an seine Väter gekommen. Mit noch glänzenderm Glück erwarb sein Großvater, zudessen Angedenken er Friedrich hieß, durch die Erbtochter von Vaz den Prätigau, Mayenfeld, Marschlins. 10) Diese theils von seinem Vater, 11) theils von seines Vaters Bruder 12) auf ihn geerbten, nach damaliger Zeit schon sehr beträchlichen Herrschaften hatte er selbst in dem Lauf seiner ein und funfzigjährigen Regierung, durch behende Benutzung der Zeitumstände, beynahe verdoppelt.

Hiezu halfen ihm die Unglücksfälle des benachbarten Herzogs von Oestreich, Friedrich. Als dieser durch die Geistlichkeit und den Adel sich verleiten ließ, 13) wider die Appenzeller, die sich, ohne ihn zu beleidigen, in die Freyheit setzten, Krieg zu führen, nahm Friedrich von Tokenburg einen scheinbaren Antheil hieran; sogar ließ er sich zum obersten Feldhauptmann machen. 14) Man findet aber nicht, daß er es sich hätte Ernst seyn lassen, etwas großes wider die Appenzeller auszuführen. 15) Hingegen rechnete er dem Herzog von Oestreich seine Dienste so hoch an, daß dieser, nach einem unglücklichen Krieg, welcher ihn erschöpft hatte, genöthiget war, die Herrschaft Wind-

leben von den Allodien, welche nach und nach damit consolidirt worden seyn mochten, unterscheiden könnte.

10) Th. IV, S. 125. 11) Er starb 1385.
12) Donatus st. 1399. 13) Th. VII, S. 168.
14) Th. VII, S. 180. 15) Th. IX, S. 278.

Windeck im Gaster, die Burgen Freudenberg und Nydberg, nebst Sargans, Walenstadt und Wesen an Tokenburg zu verpfänden. 16) Diesen Vortheil, den er sich auf Kosten Oestreichs zu verschaffen wußte, verband er mit Beybehaltung solcher Verhältnisse gegen die Appenzeller, daß diese in dem ersten Augenblik, wo die Begeisterung für die neue Freyheit sie ausserordentlich furchtbar machte, sein Land nicht wie andere verwüsteten, und sein Volk, welches ihnen günstig war, ihm nicht abfällig machten. 17)

Noch mehr vergrößerte er sich zehen Jahre nach diesem, als der Herzog von der Costanzischen Kirchenversammlung in den Bann gethan, von dem Kaiser aber geächtet wurde, und es darauf angesehen schien, die Macht des Hauses Oestreich in diesen obern Landen durch Theilungen gänzlich aufzulösen. Bey dieser Gelegenheit wurde Feldkirch nebst dem ganzen Lande vom Bodensee an, den Rhein und den Bregenzerwald hinauf bis an Prätigau durch Friedrich von Tokenburg zu des Reichs Handen eingenommen, und ihm von dem Kaiser pfandschaftsweise verschrieben. Indessen er hiebey so einverständlich mit den Eidgenossen handelte, daß er durch Geld und Waffen von ihnen unterstützt wurde, 18) ließ er sich auch von Ernst, dem Bruder und vermuthlichen Erben 19) des Herzogs eben

16) Im Jahr 1405.
17) Dieses erhellet aus der ganzen Gesch. ihres Krieges.
18) Oben Th. VIII, S. 178.
19) Denn der Sohn des Herzogs wurde erst 1427 gebohren.

eben diese Herrschaften verpfänden, und, indem er dadurch sich derselben desto mehr versicherte, wußte er noch Dank bey Oestreich zu verdienen, daß er sie nicht in die Hände der Eidgenossen habe fallen lassen. 20)

So geschickt Friedrich von Tokenburg sich bey gegebenem Anlaß zu vergrößern verstand, eben so kluge Maaßregeln ergriff er zur Behauptung seiner Herrschaften. Die lang im stillen aufgewachsene schweizerische Eidgenossenschaft fieng an, um sich zu greifen; die gleiche Freyheitsliebe begeisterte die Appenzeller; die Gemeinden in Rhätien, welche theils von selbst aus Liebe zur Freyheit in die Alpen geflohen, 21) theils durch den Reitz eben derselben von den alten Kaisern bewogen worden sich in dem Rheinwalde nieder zu lassen, 22) traten für ihre Erhaltung in einen Bund

20) Oben Th. VIII, S. 176. n. 205.

21) Th. I, S. 112.

22) Von dieser, durch die Kaiser vom Hause Hohenstaufen in den höchsten Thälern, von Schams hinauf nach dem Vogelberge, errichteten Colonie, siehe Ulysses von Salis (vortrefliche) Fragmente der Staatsgesch. Veltlins, Th. I, 120 ff. Ihre Freyheiten erhellen aus der (eb. das. Th. IV, S. 54. abgedruckten) Urkunde Herrn Walthers von Vatz, Samst. vor S. Galli Tag 1277. (Ein sehr wichtiges Actenstük, welches die Manier erläutert, wie und unter was für Bedingnissen auch andere Landleute so freywillig dem Schirm benachbarter Großen sich mögen unterzogen haben). Daß sie diese Freyheiten nicht, wie man von Schwytz verschiedentlich hat sagen wollen, in der Anarchie des Reichs nach Friedrich II usurpationsweise sich zugeeignet, sondern dieselben und mehrere von Alters her, selbst urkundlich, hatten, ist aus der ganzen Fassung, besonders aber aus

Bund, welcher um furchtbar zu werden, sich nur mit ähnlichen Bündnissen der Gotteshausleute von Chur zu coalisiren brauchte. 23) Die meisten Unterthanen von Tokenburg hatten auch viele Freiheiten, und sahen, daß die Uerbermacht in den Händen ihres Gleichen, ihrer Nachbaren, war, die sich zum Theil sehr geneigt finden ließen, Bedrückten beyzustehen.

Bey dieser Lage der Umstände war dem Grafen ein zweyfacher Weg offen; entweder durch feste Verbindungen mit dem hohen Adel das Emporstreben der Landleute danieder zu schlagen; oder die letzteren in sein Interesse zu ziehen, und so dem Strom der Zeiten zu folgen, um nicht von ihm verschlungen zu werden. Nach seiner auf lange Erfahrung gegründeten Menschenkenntniß hielt er jenes für unmöglich, dieses für ein Meisterstück von Regentenklugheit, das seiner würdig wäre.

Er sah, daß er es auf zweyerley Art erreichen konnte; wenn er seine eigenen Unterthanen zufriedener machte, als sie es unter irgend einer andern Verfassung seyn könnten; oder wenn er die benachbarten freyen Völker sich so verbindlich machte, daß die Mißvergnügten keinen Schutz von ihnen zu erwarten hätten. An dieses letztere System hielt er sich; seinen Unterthanen gab

aus folgender Stelle erweislich: Promitto eis Theotunicis, ista statuta et alia statuta vel Kartas et ipsorum litteras *quas habent, renovari*. . . . Dieses pergamentene Document wird in dem Rheinwalde bis auf diesen Tag aufbewahret.

23) Oben Th. IX, S. 202.

gab er Hofnungen, die jedoch erst nach seinem Tode erfüllt werden sollten, da er sein Lebenlang die unumschränkte Herrschaft zu behaupten durchaus gesinnt war.

Anfangs und viele Jahre lang setzte er seine vornehmste Hofnung auf die Stadt Zürich, 24) deren ehemalige Kriege wider den Adel und Oestreich mehr zufällig und vorübergehend, als Wirkungen oder Veranlassungen einer erblichen Erbitterung waren; deren mannigfaltige auswärtige Verhältnisse sie genöthiget hatten, ihre Staatsgrundsätze in ein System zu ordnen, worauf man bauen konnte; die auch selbst unterthanen hatte, ihm aber nirgend unmittelbar benachbart war. Die an seine Lande gränzenden Demokratien schienen in ihrem Gang wilder, waren weit unternehmender, durch ihre Freyheit und Gleichheit besonders einem Herrn, den sein Volk nicht liebte, furchtbar, und von Alters her durch den Stolz des Adels gegen sie mit bitterm Haß gegen seines Gleichen erfüllt. Aber da sie die ewigen Bünde mit ihren Eidgenossen heilig zu beobachten pflegten, war gegen jedes gefährliche Beginnen das zuverlässigste Mittel, wenn er ihrer Miteidgenossen verbürgerrechteter Freund war.

Gleichwie er in dem Appenzellerkrieg sich hiebey vorzüglich wohl befunden, 25) so schien zur Zeit der Kir-

24) Bürgerrecht 1400 und 1405, Th. VII, S 120; IX, 280.

25) Er war in der Mitte zwischen Appenzell, Glaris und Schwytz, ohne zu leiden.

Kirchenversammlung vortheilhaft, einerseits diese Verbindung zu befestigen, 26) aber zugleich, da er auf sein Lebenlang Bürger von Zürich wurde, auf zehen Jahre den Versuch zu machen, auch Landmann von Schwytz zu seyn; 27) theils weil er zu seinen damaligen Unternehmungen des Beystandes der Eidgenossen sich hiedurch noch besser versicherte, theils weil er in der That unabhängiger wurde, als wenn seine ganze Sicherheit nur auf Einer Verbindung beruhete. Diese Vorsicht mochte dem Grafen wegen dem Umstande nöthig scheinen, weil, bey Oestreichs Fall, der Kaiser das Eigenthum der Herrschaften, die Oestreich dem Grafen verpfändet hatte, an das Reich zog, Zürich aber von dem Kaiser das Recht, sie einzulösen, unschwer erhalten konnte. 28) Daß dieses nicht geschehe, mußte Schwytz und Glaris, denen Gaster und Sargans ungemein wohl gelegen sind, so sehr wünschen als er selbst.

Eine zehenjährige Erfahrung bewies, nach wie richtigen Grundsätzen der Graf sein politisches Benehmen bestimmt hatte. Kaum war er nicht mehr Landmann zu Schwytz, als eine Bewegung, die gefährlich werden konnte, sich in seinem eigenen Lande zeigte. 29) Viele seiner Unterthanen suchten und fanden bey den Appenzellern und Glarnern den Schutz, wel-

26) 1416; oben Th. IX, S. 278. ff.
27) 1417; oben Th. IX. S. 281.
28) Wie nachmals geschehen (oben Th. IX, S. 34. n. 87.) er aber früher fürchten konnte.
29) S. dieses ausführlich oben Th. IX. S. 282.

welchen seine Regierung, je älter er wurde, ihnen immer notwendiger zu machen schien. Sofort bediente er sich seiner, von jeher erprobten, Maxime, die Sicherheit, welche ein guter und weiser Fürst in den Herzen seines Volks findet, 30) bey fremden zu suchen; diese aber, welche nicht wol eine persönliche Zuneigung zu ihm haben konnten, durch eigenen Vortheil sich verbindlich zu machen. Er erneuerte das Landrecht mit Schwytz, und gab ihm dieselbige Dauer wie dem Bürgerrecht, welches er in Zürich aufgenommen: auf sein Lebenlang und für seine Erben bis fünf Jahre nach seinem Tod. 31) Gleichwie er sich den Zürchern ehemals durch den Verkauf der Herrschaft Greiffensee 32) gefällig bewiesen, so suchte er nun Schwytz, noch viel mehr und für immer, dadurch sich verbindlich zu machen, daß er diesem Canton seine Hoheit und Gerichte über die obere Mark unentgeldlich (doch erst auf die Zeit seines Todes) verschrieb. 33) Die untere Mark hatten die von Schwytz von den Appenzellern für das, in ihrer Noth ihnen gestattete, Landrecht bekommen; jetzt erhielten die von Schwytz auch die obere für das Landrecht, welches sie dem Feinde der Appenzeller gaben. Sie benutzten für sich die unwiderbringlichen

30) Wenn es (das Volk) nicht verführt wird oder von Natur unruhig ist.

31) 1428, zweytes Landrecht mit Schwytz; oben Th. IX, S. 288.

32) 1402, um einige tausend Gulden; Leu (Bürgermeister Zürich).

33) S. Th. IX, S. 288.

Augenblicke; aber seit sie so politisch wurden, waren sie nicht mehr in dem Grade wie sonst, der Schrecken der benachbarten Herren und die Hofnung der Völker. In der That wurden die Appenzeller und Glarner, weniger durch die Waffen Friedrichs von Tokenburg als durch die eifrige Verwendung deren von Zürich und Schwytz 34) zu Auflösung derjenigen Landrechte genöthiget, wodurch seine Unterthanen bey ihnen Schutz zu finden getrachtet hatten. 35)

Zu gleicher Zeit stärkte er sein Ansehen in Rhätien eben so durch einen zwanzigjährigen Bund, welchen er mit dem untern Engadin schloß. 36)

Wenn man bedenkt, unter welchen Umständen Friedrich von Tokenburg die Herrschaften seines Hauses (woran zum Theil andere 37) näheres Recht zu haben meinten) übernommen; wie lang, und in welchen Zeiten er sie nicht nur behauptet, sondern verdopelt; mit welcher Geschicklichkeit er sich bald fürstlicher Politik, bald der Künste eines Demagogen 38) bedient; wie er (indessen eine Menge benachbarter Großen fiel) alle seine Väter und Freunde an Reichthum, an Macht und an Festigkeit der Herrschaft weit übertroffen, so würde nichts zu der Vollkommenheit seines Ruhms fehlen, wenn er ein etwas besserer Vater seines Volks gewesen wäre. Er strafte seine Unter-

34) S. Th. IX, S. 301 f.
35) S. Th. IX, S. 290. 302. 303.
36) S. Th. IX, S. 216.
37) S. Th. VII, S. 118.
38) In seinen Verhandlungen mit den Schweizern.

Unterthanen ohne alles Erbarmen; besonders in Geldbüssen galt keine Fürbitte; 39) nicht leicht ließ er sich zur Freundlichkeit herab; 40) seine Person gebot Furcht. Sonst hatten aber seine Unterthanen auch niemand in der Welt, ausser ihm, zu fürchten; ihn, sehr 41) doch nur wenn einer etwas verbrach; ungerecht war er nicht, 42) und gegen fremde Gewalt beschirmte thätig sein mächtiger Arm. Sein strenger Herrschersinn 43) war ihnen und ihm besser als Güte mit Schwäche.

Das dritte Kapitel.

Unter welchen Umständen Friedrich von Tokenburg starb, und wer seine Erben waren.

Nach vielen Jahren freundschaftlicher Verständniß begegnete dem Grafen, daß er gegen das Ende seines Lebens mit seinen Mitbürgern den Zürichern in unangenehme Verhältnisse fiel. Da er sehr alt, ohne eigene rechtmäßige Erben, und von seinem Hause der letzte war, hatte er wol besonders darum Lust von dem

39) Hanns Hüply (ungedruckte) Chronik; ußgeschryben 1426.

40) Er war ein römischer Mann und siner armen Lüten ein harter Herr; Tschudi, 1436.

41) Sie forchtend ihn wie ein howend Schwert t. eb. das.

42) Doch tet er sust niemand Gewalt und Unrecht; ib.

43) το ηγεμονικον in Tschudi's Sprache ganz gut, „er hielt die sinen in grosser Meisterschaft.“

Kaiser sich die Freyheit geben zu lassen, den Erben seiner eigenen Lande nach Gutdünken zu bestimmen, weil er jedermann so lang als möglich darüber in Ungewißheit lassen wollte. So gedachte er einer für ihn höchst empfindlichen Unannehmlichkeit auszuweichen, daß bey seinem Leben ein anderer, und welcher doch immer weniger als ein Sohn in seiner Gewalt gewesen wäre, entweder wirklich in seine Regierungsgeschäfte sich (wenigstens unter der Hand) ungebeten einmische, oder doch für alle Unzufriedene der Gegenstand neuer Hofnungen und für den alten Herrn eben nicht erfreulicher Wünsche würde. Aber Tod und was darauf Bezug hatte, scheint überhaupt so wenig der Gegenstand gewesen zu seyn, auf den man ihn öfters zu bringen wagte, daß auch die Erwerbung des kaiserlichen Privilegiums lang unterblieb, und er sich begnügte, die niemanden recht bekannte Lage seines verwickelten Successionswesens in ein möglichst undurchdringliches Dunkel zu verhüllen.

In dieser Gemüthsstimmung fand ihn eine Gesandschaft seiner Mitbürger von Zürch, 1) welche folgenden Auftrag hatte: „Sintemal das mit gemeinschaftlichem Nutzen und Ruhm zwischen ihm und „einer löblichen Stadt bestehende Bürgerrecht auch „nach seinem Tod für seine Erben fünf Jahre dauern „soll, bey seinen hohen Jahren aber das allgemeine Loos

1) In Rath und Bürgern beschlossen am 29 Jänner 1432.

„Loos der Sterblichkeit nicht mehr so gar entfernt „seyn dürfte, so wünschte die Stadt Zürich, um zu „wissen an wen sie sich halten soll, von ihm die Be„stimmung seines Erbens zu vernehmen.“ Das Anbringen dieser Gesandschaft war noch nicht erschöpft. „Die Herrschaft Windek“ fuhr sie fort „welche er „seit nun sieben und zwanzig Jahren, anfangs von „Oestreich, seither vom Kaiser, als Pfandschaft in „Besitz habe; diese Herrschaft habe der Kaiser schon „vor acht Jahren und vor kurzem aufs neue 2) ihnen „erlaubt an Zürich zu lösen; und man finde bey ge„genwärtigen Umständen nicht gut, dieses länger zu „verschieben.“

Daß dieses alles dem Grafen unmöglich gefallen konnte, ist eben so klar, als daß Zürich es noch unterlassen haben würde, wenn man dem Grafen ferners besondere Rücksicht hätte bezeugen wollen. Einen Mangel an letzterer glaubte Friedrich auch in der Entscheidung eines Rechtshandels zu finden, welchen er vor der Obrigkeit von Zürich hatte; 3) zwey rhätische Edelknechte, 4) Heinrich und Werner von Sieg, berg, Brüder (jener war im letzten Appenzellerkrieg 5) Haupt-

2) Es scheint, eine Art Erneuerung oder Bestätigung dieses Previlegiums zu der Zeit geschehen zu seyn, als (auf Galli 1431) Rudolf Stüssi und Ulrich von Lommis zu Feldkirch bey dem Kaiser waren, und er wider die Venetianer von den Eidgenossen Hülfe begehrte.

3) Wo er als Bürger angeklagt worden.

4) Gulers, Rhätia, S. 9, a. Ludwig Edlibach, nur unbestimmter: aus dem Oberlande.

5) Oben Th. IX, S. 296.

Hauptmann seines Volks gewesen) wurden in einer Forderung, welche ihm wenigstens zweydeutig schien, 6) gegen ihn begünstiget oder beschirmt. Durchaus wurde zwischen ihm und seinen Mitbürgern von Zürich eine Erkältung, zugleich aber zwischen ihm und Schwytz eine zunehmende Vertraulichkeit merkbar. Dergleichen Veränderungen pflegen eher aus ihren Folgen erweislich, als in ihrem Zeitpunkt bestimmbar, oder aus ihren, manchmal äußerst geringen Ursachen erklärlich zu seyn. Am sichersten läßt sich gleichwol ihr Grund in dem Charakter der Hauptpersonen finden.

Damals waren Rudolf Stüssi, Ritter, Bürgermeister von Zürich, und Ital Reding, Landamman zu Schwytz, durch ausgezeichnete Geistesgaben, Muth, Unternehmungslust, und Erfahrung in den größten Geschäften des Kriegs und Friedens, jeder in seinem Lande der wichtigste Mann. Jeder war für sein Vaterland so thätig, und fühlte für dasselbe so warm, daß (der Fehler, durch welchen das größte Unglück entstand!) ihr Eifer durch die Betrachtung des gemeineidgenössischen Vaterlandes nicht gemäßiget wurde.

Des Bürgermeisters Vater war kein gebohrner Züricher. Im Glarnerlande in einem Wiesengrund wo die Sernft in die Lint fällt, sind einige Häuser, Zusingen 7) genannt;

6) Vielleicht um Sold oder Kriegskosten.
7) Ich finde auch: „zum Singen;" wahrscheinlich von der Capelle.

genannt; bey denselben stand eine starkbesuchte Capelle. In dieser Häuser einem wohnten ehemals die Stüssi. Glaris zur selbigen Zeit war zwar eidgenössisch, noch aber in dem ungleichen Bund, 8) und seine Freyheit war in mehr als einer Rücksicht unvollkommen, 9) als Rudolf Stüssi, aus einem innern Trieb nach größern Dingen, auf Zürich zog, und Bürger wurde. 10) Große Verdienste erwarben ihm den Dank des angebohrnen, 11) das Vertrauen des erworbenen 12) Vaterlandes. Dessen Sohn war oberwähnter Bürgermeister; ein Mann von herrlicher Gestalt, sehr groß, von einer Leibeskraft, welche auch unter den damaligen Menschen ihn auszeichnete, und von einem Nachdruck des Charakters, 13) der mit ihr in Verhältniß war. Seit vielen Jahren 14) waren seine Mitbürger gewöhnt, in den wichtigsten Sachen der Stadt auf ihn zu sehen; 15) die Eidgenossen, der Kaiser, die benachbarten Fürsten und Herren ehrten ihn als den Mann, durch welchen in Zürich das meiste auszurichten war. Mit Friedrich von To-

8) Th. V, S. 49; er ist erst 1450 abgeändert worden.
9) Vor dem Auskauf der Rechte des Klosters zu Sekingen; Th. VI, S. 229 u. ff.
10) 1375; Leu, voce Stüssi.
11) Th. VI, S. 230.
12) 1388 war er Zunftmeister und Bauher, 1390 Seckelmeister; Leu.
13) „Was er für sich nahm, das trukt er hindurch;“ Tschudi.
14) Rathsherr war er seit 1414.
15) In der Meiländischen Friedenshandlung; oben Th. IX, S. 113 u. f. In der Appenzellischen; S. 303. Bey dem Kaiser, S. 39. u. f.

kenburg, um den er sich verdient gemacht, stand er in so freundschaftlichen Verhältnissen, daß er seinen Sohn an desselben Hof schickte. Von diesem Jüngling, Hanns Stüssi, ist keine vorzügliche Eigenschaft bekannt, wol aber wird er einer unerträglichen Eitelkeit beschuldigt; eben weil er selbst nichts war, habe er durch stolze Gebehrden und Aeußerungen immer jedem zu fühlen gegeben, daß der mächtige Bürgermeister sein Vater sey. 16) An dem Hoflager Friedrichs war ein Zusammenfluß der Großen aus den Vorlanden, aus Rhätien und Helvetien, der Verwandten des Hauses, die im Testament erwähnt seyn wollten, vieler Hauptleute und Vögte, vieler dienstsuchenden jungen Ritter, anderer, welche diesen Hof als eine Schule adelicher Sitten betrachteten; hier glänzten die von Raron, die Werdenberg, die Aarburg, die Sax, die Metsch von Kirchberg, die von Brandis, alle um den Preis der großen Kunst zu gefallen wetteifernd. In diesem Kreise der Edlen auf gutem Fuß zu stehen, dazu bedurften schweizerische Bürger und Landleute zwey Dinge: persönliches Verdienst, welches unwillkührliche Achtung einflösse, und (auf daß es ihnen vergeben werde) den Schein, es nicht selbst zu bemerken. Der junge Stüssi hatte von beyden das Gegentheil. Also begegnete, daß der Graf und andere Herren, die ihn für noch ungebildet hielten,

16) Meint, so er eins Burgermeisters Sun wär, söltind sich am Hof Stuhl und Bänk gegen ihm bucken; Tschudi.

ten, ihn wenig auszeichneten, die jungen Edlen, die ihm näher waren, durch mancherley Spott über seine Aufgeblasenheit ihn in Verlegenheit setzten. 17) Diese Lage stellte er dem Bürgermeister in seinen Briefen aufs gehässigste dar; das Vaterherz bemerkte die Ursache nicht. Der Bürgermeister sah in ihm sich selbst und Zürich verachtet, rief ihn zurück, bezeugte Empfindlichkeit. Der Graf, zu dessen Kenntniß jene Dinge nicht gekommen, und dessen Geist die Folgen vorsah, äußerte aufs stärkste, wie leid ihm die Sache sey. Nach diesem verlohr er den Prozeß gegen die Siegberg, wurde er um Windeck gemahnt, foderte man seine Erklärung über die Erbfolge. 18)

Der

17) Hieltend ihn für ein hoffärtigen Güggel; Tschudi.

18) Hanns Conrad Füßlin, Geogr. der Eidgenoss., Th. VIII, S. 94. 97. 139. bezweifelt diese Geschichten aus einem dreyfachen Grunde: 1) weil sie nicht auf genugsamen Beweisen beruhen; 2) weil sie eine Kleinheit der Denkungsart verrathen würden, über die der Bürgermeister und der Graf sich sonst erhaben zeigten; 3) weil Zürich immer behauptet habe, mit dem Grafen in guter Verständniß geblieben zu seyn. Es ist hierüber zu bemerken 1) daß über solche Dinge nur selten urkundliche Beweise möglich sind; daß aber nicht nur Tschudi, der gleichzeitige Quellen hatte, sondern auch der Züricher Ludwig Edlibach (der seines, 1454 gebohrnen, Vaters Chronik benutzte) die Sache so unverholen melden, daß Leu (Bürgermeister zu Zürich) und, meines Wissens, fast alle andere Geschichtschreiber sie ohne Widerspruch angenommen; 2) daß, wenn auch in dem Benehmen des Bürgermeisters (denn der Graf ist vollends unschuldig) einige Schwachheit hierinnen bemerklich wäre, diese einen zu tiefen Grund im menschlichen Herzen hat, um nicht selbst an Männern

Der Landammann von Schwytz Itel Reding von Biberegg war von einem sehr alten Geschlecht; an dem Tag des Morgartener Sieges wurde ein nicht geringer Theil des Ruhms seinem Urgroßvater 19) zugeschrieben; sein eigener Vater, Hektor, war Landammann gewesen. Ausser dem angestammten Erbgut, welches er auf eine glänzende Weise zu vermehren wußte, 20) und nebst einer auszeichnenden Beredsamkeit 21) muß er jene, in der Demokratie besonders mächtigen Eigenschaften einer männlichen Herzlichkeit, eines mit Würde einschmeichelnden freundlichen Wesens, geschwinder Erfindung, begeisternden Feuers und unerschütterlichen Muthes in hohem Grade besessen haben, da er in einem für Gleichheit und Freyheit sehr eifersüchtigem Lande viele Jahre hindurch, mit einem Ansehen, das vor ihm keiner so hatte, gleichsam geherrscht. 22) Ein eben so prädominirendes Ansehen wußte

ner von höher gebildetem Moralgefühl, als man in denselben Zeiten mit Billigkeit federn kann, Entschuldigung zu verdienen; 3) daß jene Versicherung der Stadt Zürich nicht so zu nehmen ist, als wäre gar nichts unbeliebiges vorgefallen, (dieses wäre gegen alle Acten) daß aber am wenigsten diese Privatsache hieher gehört, von der die Stadt öffentlich gewiß keine Notiz genommen hat.

19) Th. IV, S. 55. Urgroßvater, wenigstens nach Leu.

20) Er empfieng von Kaiser Sigmunden Lehen auf der Mark.

21) Er redete im Namen der Eidgenossen zum Concilium in Costanz, 1415; im Namen derer von Schwytz zum Kaiser in den Einsidlen, 1417. Leu.

22) Felix Hemmerlin (Zeitgenosse, aber ein bitterer Feind von Schwytz): er sey deren von Schwytz Halb-

wußte er seinem Canton unter den Eidgenossen zu geben. Er hatte einen tapfern Bruder, 23) und Söhne, die er frühzeitig in die Geschäfte des Landes brachte. 24) Sein Geist und Muth ruhete besonders auf seinem Sohn Itel. 25) Wie der Landammann das Abnehmen der Zuneigung Friedrichs von Tockenburg für Zürich zur Vermehrung des Einflusses von Schwytz benutzt, hievon läßt sich nichts umständlich angeben; doch scheint er, wie andere kluge Staatsmänner, nebst politischen Gründen auch solcher Angelegenheiten, die dem Herzen Friedrichs nahe lagen, sich bedient zu haben. Desselben unächter Sohn, Johann von Tokenburg, der nichts bekam als was der Vater selbst ihm noch gab, und welchen er hülflos hinterlassen mußte, wurde zu Schwytz als Landammann aufgenommen. 26)

Die Auffoderung zu Bestimmung seines Erben und wegen der Lösung von Windek vermochte nicht, den Grafen aus der Fassung zu bringen, der er er in so schwe-

Halbgott gewesen; et suo et alieno populo crudelius (wird heissen sollen, mächtiger; die Grausamkeit würde über sein Volk ihm nicht lange möglich geblieben seyn) debito dominatum. Helvet. Bibliothek, I, 69, ex epistola ad quendam superbum clericum.

23) Der Hauptmann Jost, welcher im J. 1444 bey S. Jacob gefallen.

24) Rudolf wurde schon 1421 Landvogt; Leu.

25) 20 Jahre nach einander Landammann zu Schwytz; st. 1466. Seiner wird in dieser Historie viele Erwähnung geschehen.

26) Oben, Th. IX, S. 282.

schweren Zeiten das lange Glück seiner Regierung zu danken hatte. Die Unmöglichkeit wurde begreiflich gemacht, über so große Dinge einen schnellen Entschluß zu fassen; 27) das nähere soll in einer Zusammentretung erörtert werden. Zu dieser wurden Gesandte von Schwytz und von Bern eingeladen. Denn einige Verwandte des Grafen waren mit Bern in enger Verhältniß.

Friedrichs und seiner Verwandten gemeinschaftlicher Stammher war sein gleichnamiger Großvater. 28) Diesem gebahr jene Kunigunda, die Erbtochter von Vatz, zwey Söhne und eben so viele Töchter, Donatus, 29) Diethelm, Margaretha und Clementia.

Der Graf Donatus von Tokenburg starb mit Hinterlassung einer einigen Tochter, die nach seiner Mutter Kunigunda genannt wurde, Gemahlin Grafen Wilhelms von Montfort Bregenz. 30) Von ihrem Vater erbte sie die selbsterworbenen Güter. 31) Ihrem Gemahl gebahr sie eine Tochter. 32)

Der Graf Diethelm 33) heirathete eine Gräfin von

27) Stadtbuch Zürich, um Verena 1432: „Er mag uns nie ußtrag werden; er verzieht von einem Ziel zum andern.“

28) st. 1369. 29) st. 1399.

30) st. 1431; siehe von ihm Th. VII, S. 187. 198. u. f. 245; Th. IX, S. 33.

31) Th. VII, S. 118 u. f.

32) Elisabeth, Gemahlin Grafen Conrads von Nellenburg, st. 1413; hierauf Markgrafen Wilhelms von Hochberg; st. 1444. Sie selbst st. 1458. Ihr Enkel Markgraf Philipp st. ohne männliche Erben 1503.

33) st. 1385 oder 86.

von Werdenberg-Heiligenberg, die Mutter Friedrichs und Idda, seiner einigen Schwester.

Die kinderlose Gemahlin Friedrichs war Elisabeth; ihr Vater, Ulrich Vogt von Metsch Graf zu Kirchberg.

Idda von Tokenburg, des Grafen Schwester, war gestorben; ihr Gemahl Graf Bernhard von Thierstein lebte noch, 34) mit einem Sohn, der ihres Bruders Namen trug. 35) An dem Hoflager des letztern hatten sie ihren Erstgebohrnen, Wallram, zu Feldkirch durch entzůndetes Pulver, das er bey einem Feuer aus dem Schloßthurm retten wollte, noch bey ihrem Leben verlohren. 36)

Ihre und Friedrichs Mutter hatte durch ihren Bruder den Grafen Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg 37) vier Nichten, Kunigunda, Verena, Katharina und Margaretha. 38) Alle waren vermählt; Graf

34) Bis 1437. Sie war 1428 gest.

35) Und den Mannsstamm nicht fortpflanzte; daher Wartau nach seinem Tod an Susanna, seine Schwester, Gemahlin Friedrichs, Semperfreyen von Limpurg, Stammutter von Limpurg Spekfeld, fiel; Hübner, geneal. Tab. 612. Uebrigens war er damals noch ein Kind; Urkunde Hannsen (seines Oheims) für die magere Au, 1438; Msc.

36) Hafners, Solot. Chronik.

37) Siehe Th. VII, S. 108 u. f.

38) In einem, mir mitgetheilten Schema der Tokenburgischen Verwandschaft werden die letzten drey als Töchter Graf Heinrichs von Werdenberg, der nach Wilhelms von Montfornt Bregenz Absterben jene Kunigunda, Donats Tochter (oben n. 29 — 32.) geheirathet hätte, angegeben. Dieses ist nicht möglich.

Graf Wilhelm von Montfort zu Tettnang, 39) der Freyherr Wolfhard von Brandis, 40) der Graf Johann von Sax zu Masox, 41) der Freyherr Thüring

lich. Schon im J. 1398 wurde ein Enkel dieser Kunigunda Bischof zu Costanz (Hübner, Tabelle 493) sie selbst wurde 1431 (n. 30; nach diesem Schema vollends erst 1339) Wittwe; wie konnte sie dann noch so viele Kinder gebähren. Aber .... 2) diese Frauen sind nicht erst nach 1439 gebohren, sie waren 1436 schon verheirathet. Man könnte vermuthen, Kunigunde wäre Heinrichs Gemahlin gewesen, ehe sie Wilhelmen genommen; dieses würde jene Einwürfe heben; aber 3) aus dem Freyheitsbrief der Walser von Belfort bis auf Davos 1438 (Lünings R. Archiv, part. Spec. contin. II, sub. Grafen und Herren S. 170.) erhellet klar, daß die Kunigunda von Montfort nicht Mutter, sondern Schwester der Katharina von Sax gewesen. Die vielen, oft gleichnamigen Grafen von Montfort haben die Verwirrung veranlasset. Wilhelm von Montfort Bregenz, Gemahl der Kunigunde Donati, gest. 1431, ist verwechselt worden. mit Wilhelm von M. Tettnang, dem Gemahl der Kunigunde, Albrechts (von Heiligenberg) Tochter, gest. 1439 So daß auch hierinn Tschudi sich, zwar nicht bestimmt genug, jedoch richtig, ausdruckt

39) Sie gebahr ihm viele Söhne und Töchter; ihre männliche Nachkommenschaft ist 1574 erloschen; Hübner, Tab. 497.

40) Thüring, sein Vater, wurde um 1377 erschlagen; Th. V, S. 207. Wolfhard muß damals Kind gewesen seyn, da er viel später in Blüthe und noch 1400 einige 40 in voller Kraft erscheint. Er pflanzte seinen Stamm fort; aber er ist erloschen; die Tirolischen Brandis sind von einem ganz andern oder von einem früher abgesonderten Stamm. Letzteres glaubt (ohne es zu beweisen) Brandis im Tirolischen Ehrnkränzlein.

41) Derselbige welcher seit 1400 in den Geschichten des obern Bundes Th. VII, S. 105. oben Th. IX, S. 207. und der ennetbürgischen Lande (Th. VII, S. 86. oben Th. IX, S. 73. ff.) oft vorkömmt.

ring von Aarburg, 42) ihre Männer, waren durch Geburt, Herrschaften und Verbindungen in dem obern Schwaben, in Rhätien und Burgundien vor den meisten anderen Herren angesehene Edle und Ritter.

Margaretha von Tokenburg, die älteste Schwester des Grafen Donat und seines Bruders Diethelm war dem Freyherrn von Razüns, Ulrich Brun, vermählt, welchem sie wenigstens Einen Sohn, seines Namens (den Vater Georgs), und eine nach ihr genannte Tochter gebahr. 43) Margaretha von Razüns, nachdem sie dem Grafen Hanns von Metsch 44) einen Sohn, Ulrich gebohren, 45) lebte in ihrer zweyten Ehe mitt Wischard, Freyherrn von Raron, dessen Thaten und Leiden oben ausführlich beschrieben sind. 46) Zwey Söhne erfreuten sein Alter, 47) Hildebrand und Peter Freyherren von Raron.

Clementia von Tokenburg, der Frau Margaretha jüngere Schwester, Gemahlin Herrn Friedrichs von

42) Seit 1429 Bürger zu Bern; seit 1431 Herr von Schenkenberg.

43) Ulrich, ihr Sohn, st. 1439. Ich halte ihn für eben den, welcher 1424 den Obern Bund schließen half, bin aber zur Zeit nicht im Stande es diplomatisch zu beweisen.

44) Bruder der Gräfin Elisabeth, Gemahlin Friedrichs von Tokenburg; Leu.

45) Der nachmals oft vorkommen wird und im Prätigau erbte.

46) Oben Th. IX, S. 238.

47) Wischard lebte noch; er st. 1438, seine Söhne waren die letzten seines alten Geschlechts, dessen Mannsstamm 1479 mit Hildebrand untergieng.

von Höwen, und eines gleichnamigen Mutter, sah in des letztern drey Söhnen und einer Tochter 48) theils den Namen, 49) theils den Glanz von Höwen 50) mehr als kaum jemals blühen.

Die natürliche Ordnung der Angehörigen Friedrichs war demnach folgende: die Gräfin, seine Gemahlin; die Gräfin von Thierstein, seine Schwester; alsdann von der väterlichen Seite: Montfort Bregenz, Tochter seines Oheims; Metsch und Raron in den Rechten seiner ältern, Höwen in den Rechten seiner jüngern Muhme; und von der mütterlichen Seite, Montfort von Tettnang, Brandis, Sax und Aarburg, Nichten seiner Mutter.

Die rechtliche Ordnung war aus mehreren Ursachen sehr zweifelhaft. Erstlich war die ganze Herrschaft von Tokenburg im Lauf eines halben Jahrhundertes aus verschiedenartigen Theilen entstanden, deren einige Lehen, andere Eigenthum, alle mehr zusammengeworfen als consolidirt, und deren ursprüngliche Eigenschaften durch die Unordnungen oder den Untergang der Hausarchive ununterscheidbar geworden

48) In dem n. 38. angeführten Schema heißt seine Gemahlin Anna, Tochter Albrechts, Grafen zu Werdenberg-Heiligenberg; es ist mir nicht bekannt, wie dieser dem Vater der oben n. 37 — 43 erwähnten Frauen verwandt gewesen, wol aber daß er nicht derselbige war.

49) Johann und Friedrich werden in dem Schema genannt.

50) Heinrich wurde Bischof zu Costanz, 1436 — 1462; Anna war bey dem Frauenmünster Zürich seit 1425 oder 1429 Abbatissinn.

den waren. Zum andern mußte vieles auf den Inhalt einer, vielleicht nicht mehr vollständig vorhandenen Menge von Heirathspacten und andern Hausverträgen 51) ankommen, die ohne Zweifel mehr als nur einer Auslegung fähig waren. Drittens brachten die wahren oder scheinbaren Widersprüche des Kaiserrechtes, Lehenrechtes, Schwabenspiegels und mannigfaltigen Herkommens im Hause und in den Ländern, wo an eine systematische Auseinandersetzung nie gedacht worden war, den Rechtspunkt in diejenige Ungewißheit und Verwirrung, welche, wenn Krieg vermieden bleiben soll, eine sehr kluge Ausmittelung freundschaftlicher Uebereinkunft erfodert.

An dem Tag, da Friedrich den Zürichern seine Erklärung thun sollte, 52) erschienen zu Rapperschwyl fünf Rathsboten von Zürich 53) als welche eine Sache an ihn hätten, die von Schwytz gleichsam als Führer seiner Sache, und Gesandte von Bern, als Mittelspersonen und Mitbürger der vornehmsten Erbsprätendenten. 54) Sie vereinigten sich mit Schwytz in Be-

51) Dieses bezieht sich zumal auf das Recht jener die Nichten der Mutter Friedrichs, die man als natürliche Erben mit anführt, indessen andere (Thierstein z. B. dessen Tschudi am rechten Orte, wo der Sedes materiae ist, gar nicht erwähnt) viel näher waren.

52) Am 28 Aug. 1432.

53) Die Bürgermeister Felix Manesse und Rudolf Stüssi; die Rathsherren Hans Manesse und Hans Brunner der ältere, der Stadtschreiber Heinrich Usikon; Stadtbuch.

54) Vermuthlich der Venner Nicolaus von Wattewyl und

Behauptung der Unmöglichkeit, worinn der Graf sey, eine feste Erklärung jetzt schon von sich zu geben. Zürich beharrete darauf. Da gaben die von Schwytz zu erkennen, „in diesem Fall müßte die gütliche „Handlung sich in einen Rechtsstreit endigen; von „einem solchen würde nicht bloß dieses der Gegen„stand seyn; ihr Landmann, der Graf, habe der Be„schwerden mehrere, 55) um die sie sich seiner anneh„men würden." Diese Wendungen des Geschäftes konnte Zürich wol darum nicht gern sehen, weil, so billig und natürlich das Begehren der Stadt an sich seyn mochte, sie gleichwol ein formelles Recht nicht hatte, dem Grafen diese Erklärung eben in dem Augenblick abzunöthigen. Darum ließen sie sich zuletzt einen zu fernerer gütlichen Handlung Raum lassenden Aufschub gefallen.

In der Zusammenkunft, welche drey Monate 56) nach diesem auch zu Rapperschwyl, unter Zuziehung der Solothurner, gehalten wurde, ließen die Züricher durch die Berner und Solothurner folgende Vorschläge zu einem Vergleich thun: „Die Stadt Zürich habe in „drey und dreyßig Jahren dem Grafen von Tokenburg „genug wichtige Dienste geleistet, um sich getrösten

„zu

und Peter Willading, die man auch sonst in Tokenburgischen Geschäften gebraucht findet; J. C. Füßlin l. c. S. 46 51.

55) Schwytz bracht „einen Zeddul der an solch Recht „geschrieben stand, als uns der von Tokenburg bot;" Bericht der Gesandschaft im Stadtbuch.

56) Am 25 Nov.

„zu können, daß sie den Wunsch einer für ihre künf-
„tige Sicherheit nöthigen Sache ohne seine Beleidi-
„gung habe äußern dürfen. Von der unverstellten
„Redlichkeit ihrer Absicht glaube sie, einen zwar un-
„nöthigen, aber den unzweydeutigsten Beweis in die-
„sem Augenblick dadurch zu geben, daß sie über jenen
„Punkt, welchen er als das Geheimniß seines Herzens
„betrachte, für jetzt nicht weiter in ihn zu setzen er-
„kläre. Desto gewisser versehe sich eine löbliche Stadt
„von der Freundschaft ihres alten Mitbürgers und von
„der Billigkeit ihrer Eidgenossen, daß man die Rück-
„sicht, welche sie sich selbst schuldig sey, nun auch
„nicht außer Acht lassen, sondern bey fortwährender
„Ungewißheit des Herrn, welcher diese ihr so nahe
„gelegenen Lande, vielleicht bald, bekommen könnte,
„von folgenden unverfänglichen Sicherheitsmaßregeln
„eine oder die andere genehm halten werde: Sie
„würde ganz beruhigt seyn, wenn das tokenburgische
„Volk, iu seine Gemeinden versammelt, schwören
„wollte, nach des Grafen Tod jene fünf Jahre lang
„desselben Bürgerrecht an Zürich zu halten. In dem
„nicht unmöglichen Fall, da die Gemeindeu ohne ih-
„ren, bisher unbekannten. künftigen Herrn Beden-
„ken tragen sollten, in dergleichen Verbindlichkeiten
„einzugehen, würde man sich begnügen, wenn der
„Graf durch die Vögte und Inhaber seiner Städte
„und Burgen einen Eid schwören ließe, daß sie der
„Stadt während jenem Zeitraume mit Bürgerrechts-

„Pflicht gewärtig seyn wollten. Wenn die Betrach„tung, daß die Amtleute hiedurch gewissermaßen in „gedoppelte Pflichten kämen, und in jenen Jahren „ohne Zuthun der Republik nicht abgeändert werden „könnten, wenn dieser oder so ein Gedanke auch die„ser Auskunft unübersteiglich entgegen stehen sollte, „so könnte die Stadt billig begehren, daß die ihr vom „Kaiser noch erst neulich wieder einzulösende gestattete „Herrschaft Windek ohne weiters zur Sicherheit in „ihre Hand gestellt würde; Zürich sey aber gewöhnt, „für Freunde weit mehr zu thun, als diese mit Recht „fodern könnten: man wolle zufrieden seyn, mit ei„ner urkundlichen Versicherung des Grafen, daß „Windeck nach seinem Tode so fort an Zürich fallen „soll. Das Maaß der Gefälligkeit sey nun erfüllt; „Bürgermeister und Rath seyn von dem großen Rath, „Constaffel und Zünften, weder ermächtiget, noch „könnten sie denselben anrathen, in Betref Windeks „noch weiter zu gehen. Noch einen Vorschlag haben „sie wegen Tokenburg selbst, ein Vorschlag, der jener „Mäßigung würdig sey, womit eine löbliche Stadt „(man habe es bey der Einnahme von Aargau 57) „klar gesehen) jeden Vortheil, wo es nur möglich sey, „mit ihren Eidgenossen gern theile (weniger bedacht „auf die Erweiterung eigener Macht, als auf die be-

son-

57) Zürich hatte die andern Orte zur Mitregentschaft über Baden und die freyen Aemter eingeladen, als die Stadt bereits den Pfandschilling dieser Lande bezahlt hatte; oben Th. VIII, S. 159.

„sondere Pflicht eines Vorortes, für das Ganze zu „sorgen!) Zürich wolle vom Lande Tokenburg nichts „besonderes; es soll zwischen demselben und einer „Stadt Zürich ein Bürgerrecht, aber eben zu der nämlichen Zeit mit ihren treuen lieben Eidgenossen von „Schwytz ein ganz gleiches Landrecht aufgerichtet „werden, beyde auf Ewig. 58)

Dieser edle, kluge Vortrag 59) verfehlte seine Wirkungen nicht. Es war offenbar, daß bey solchen Gesinnungen eine dauerhafte, den größten Unannehmlichkeiten vorbeugende Uebereinkunft leicht getroffen werden konnte, so bald nur der Erbe bekannt wäre. Man wurde eins, daß der Graf bey dem Kaiser das Recht erwerben sollte, ihn frey zu ernennen. 60) Der Kaiser war in Italien. Auch die Großen aus der Schweiz eilten dahin, um bey seiner Krönung zu seyn. 61) Die obigen Verhandlungen wurden auf ihre Zurükkunft, ein Jahr lang, 62) ausgesetzt.

Der Graf sah den Kaiser zu Feldkirch, als er nach Italien zog 63) und bey seiner Zurükkunft. 64) Da der Kaiser Ursache hatte, ihm sowol als den Eidgenossen

58) Stadtbuch Zürich.

59) Die Genauigkeit historischer Treu erfordert, daß ich bemerke, wie in diesen und ähnlichen Vorträgen das Wesentliche, die Sache, die Vorschläge selbst, urkundlich richtig, die eingestreuten Wendungen und Betrachtungen zwar von mir, aber auf die urkundlich bekannten Umstände gegründet sind.

60) 29 Nov. Stadtbuch von Zürich.

61) Oben Th. IX, S. 40. 62) Bis Mart. 1433.

63) Oben not. 2. 64) Oben Th. IX, S. 49.

nossen gefällig zu seyn, erhielt Friedrich mit leichter Mühe, daß er das Recht, seine Gemahlin oder andere Personen 65) zu Erben einzusetzen, 66) in seine freye Hand stellte und bestätigte. 67)

Diesem nach ertheilte Friedrich den Zürichern eine Antwort, 68) mit welcher sie vors erste zufrieden seyn konnten, ohne daß er sich die Hände gebunden hätte; „Frau Elisabeth, seine Gemahlin, soll, wenn „sie ihn überlebe, seine Erbin und ihre Bürgerin seyn; „über dem wolle er bey seinen Amtleuten dafür sor„gen, daß diese sich verbinden, dem Bürgerrecht ge„horsam und gewärtig zu seyn; stürbe die Gräfin „vor Verlauf der fünf Jahre, so soll es von denen „gehalten werden, an die nach seiner weitern Erbord„nung das Land alsdann falle; eine solche Ordnung „möge er nach seinem freyen Willen und Recht machen „und ändern, so oft und wie er wolle; das Bürger„recht müsse immer allem vorgehen. Die Lösung der Pfand-

65) „Deren Namen an demselben Brief standen; „Instruction deren von Zürich für ihre Gesandte," 1437; Beyträge zu Lauffer, Th. III, S. 9. Um so mehr bedaure ich, daß dieser Brief nicht mehr vorhanden, oder mir unbekannt geblieben ist. Vermuthlich waren es jene Männer der Nichten.

66) Es ist nicht ausgedrückt, worüber? Wir werden unten sehen, daß des Kaisers Meinung nicht war, hierunter z. B. die Stammherrschaft (Tokenburg) zu begreifen. Das unbestimmte in solchen Urkunden ist aber sehr oft absichtlich; die Gewalt der Umstände muß den Comentarius machen.

67) Als König ertheilte, als Kaiser bestätigte er es; Instruction, l. c. S. 10.

68) 7 Dec. 1433.

„Pfandschaften habe in den Pfandbriefen ihre Regel; „an diese werde die Gräfin sich zu halten haben. 69)"

Ueber zwey Jahre verflossen unter vielfältiger Bemühung eines jeden Erbsprätendenten, Friedrichs unerforschlichen Sinn zu seinen Gunsten zu stimmen. Die Gräfin überzeugte sich, für ihre eigene Sicherheit nichts besseres thun zu können, als sich der Stadt Zürich aufs engste anzuschließen. Da bey dem alten Herrn Schwytz das meiste zu vermögen schien, suchte besonders Wolfgang von Brandis durch diesen Weg sein Glück.

In der That schien endlich er auf einmal am Ziel. Der Graf begab sich von Feldkirch, wo er seine gewöhnliche Hofhaltung hatte, nach Sargans. Von allen seinen Vettern war nur der Herr von Brandis bey ihm; dieser war unterstützt von Niclaus von Wattewyl, 70) Venner und in seinen Sachen Gesandten von Bern, von jenem Ital Reding, dem Landamman Hanns von Yberg (nach Reding der wichtigste Mann zu Schwytz) und dem Landammann Conrad Kupferschmid. Des Grafen vornehmste Räthe, alle Amtleute von Tokenburg und Uznach, waren zu der großen Handlung berufen. Nach empfohlner strenger Geheimhaltung erklärte der Graf

 den

69) Daß das Landrecht mit Schwytz eben wie das Bürgerrecht mit Zürich damals bestätiget worden, ist kaum zu bezweifeln.

70) Tschudi nennt ihn Conrad; welches nach den mir zugekommenen Acten unrichtig ist.

den von Brandis zum Erben und Nachfolger von Tokenburg und Uznach, in der Verhältniß eines fünfjährigen Bürgerrechtes zu Zürich, nach Ablauf dieser fünf Jahre aber eines ewigen und ausschließlichen Landrechts zu Schwytz. Diese von so vielen längst gesuchte Aeusserung that er jedoch nur mündlich, unter dem Siegel der Verschwiegenheit, 71) und verschob die Errichtung einer Urkunde, bis er die übrigen Vettern bewogen hätte, gegen eine Geldsumme ihre Ansprüche aufzugeben. Die Gräfin mußte seinem Willen gehorchen. 72)

Die Züricher, denen er nichts von der Sache wissen ließ, wurden (wenn auch nicht von andern in Geheim benachrichtiget) schon durch das Geheimnißvolle jener Zusammenkunft billig aufmerksam, und sandten ihre Boten zu ihm nach Feldkirch, mit Bitte um die noch nicht erfolgte Erklärung seiner Erbordnung. Sie bekamen zur Antwort, „Er habe es ihnen schon gesagt, seine Gemahlin bleibe die Frau „von Tokenburg, und ihre Bürgerin, an die sie sich „zu halten haben. 73)"

Es ist wohl unmöglich, den Zusammenhang und Sinn

71) Daher derselben Wahrheit nachmals durch Aussage von Zeugen hat erwiesen werden müssen; Spruch zu Lucern, Georg, 1437.

72) Daher sie nachmals, vielleicht nicht ohne Grund, läugnete, ihre Einwilligung (frey) dazu gegeben zu haben.

73) Alles was Tschudi weiter sagt, ist sein, nicht aber des Grafen; ja nicht in dem Charakter des letztern, der sich gewiß nicht weitläuftig äußerte.

Sinn so verschiedener Aeußerungen zuverläßig zu bestimmen. Er konnte in der Ausführung des zu Sargans verabredeten Plans unerwartete Hindernisse gefunden haben. 74) Eben so möglich ist, daß er damit eher nicht hervortreten wollte, als wenn alles im reinen war. 75) Es kann auch seyn, daß er bald dem Vetter, bald der Gräfin günstiger gewesen. Eben so ungewiß ist, ob er in Stunden, welche für letztere glücklich waren, sie nach gemeinem, landüblichem Schwabenrecht 76) in gänzliche Gemeinschaft aufnehmen, 77) oder ob er ihr nur leibgedingsweise eine Nutznießung lassen wollte. 78) Er soll gesagt haben, wie er selbst fühle, daß, wenn er sie gänzlich zu seiner Erbin machen wollte, dieses eine weit festere, bestimmtere Urkundung erfordern würde. 79) Es ist ihm der schlimme, aber ihm nicht übel gleichsehende Charakterzug zugeschrieben worden, daß er der Unordnung, welche nach seinem Tod entstehen würde, besonders der leicht vorzusehenden Entzweyung in der

Eid.

74) Derentwegen Brandis nachmals davon abgestanden; Spruch Lucern.

75) Weil er besorgen konnte, die Züricher möchten es stöhren, oder doch Windek voraus haben wollen.

76) Wie es in Thurgau, Tokenburg, Aargau (Freyheiten von Wintertur; item, von Mellingen) gültig war; und siehe Ius feud. Aleman. c. 36.

77) So nimmt es Gerold Edlibach.

78) So versteht es Tschudi.

79) „Ob Sach wär (das er doch nit meint), daß er sie „zur Erbin machen wollt, müßt er sie bas versehen, „damit es gölte;“ Schodeley.

Eidgenossenschaft, sich voraus gefreut habe. 80) Aber eine seit vielen Jahren angewöhnte Verstellung und Verschlossenheit, und welche ihm kaum erlaubte, sich selbsten aufrichtig zu gestehen, was er eigentlich wolle, war schon mehr als zureichend, bey seinem Leben jedermann, der mit ihm zu thun hatte, in Verlegenheit, bey seinem Tod aber die wichtigsten Angelegenheiten in eine Verwirrung zu bringen, die um so unauflöslicher war, weil er den Schlüssel seiner Geheimnisse mit ins Grab genommen hatte.

Die Kräfte fiengen an ihn zu verlassen. Da wurde er der Menschen und der Welt überdrüßig. Er theilte sich nun zwischen der einsamen Stille einer Wohnung, die er sich bey den Gräbern seiner Väter bereitet, 81) und seinem Hofe zu Feldkirch. Hier übereilte ihn der Tod am letzten April des vierzehenhundert sechs und dreyßigsten Jahres, ein und funfzig Jahre nach seines Vaters Tod, und gleichwol ehe er sein Haus hinlänglich bestellt hatte. 82) Sein Leichnam wurde in dem Prämonstratenserkloster zu Rüti in der Familiengruft, 83) und, weil das Haus Token.

80) „Daß er den Eidgenossen habe wollen die Haare zusammenbinden." Es war, meldet Ludwig Edlibach, die gemeine Meinung.

81) Bullinger.

82) Er starb ohne Testament; Füßl. Geogr. III, 44. Die letzte Urkunde, die ich von ihm finde, ist vom 25 März: er nimmt vom Kloster Sekingen noch einige erkaufte Leibeigene zu Lehen; *Herrgott*, origg.; Urkundenbuch h. a.

83) Er selbst gab schon im J. 1407 diesem Kloster den Kir-

kenburg mit ihm untergieng, nach alter Sitte, mit Schild und Helm beygesetzt.

Das vierte Kapitel.

Anfang der Verwirrungen.

1436.

Nachdem der Graf gestorben, vermeinte Elisabeth, Erbin zu seyn, und vermittelst der Burg- und Landrechte sich zu behaupten. Ohnedem sah der Freyherr von Brandis die ihm zu Sargans geöfnete schöne Aussicht verschwinden; denn er war bey weitem nicht reich genug, um alle übrigen Ansprüche auszukaufen; 1) er hatte auf die Hülfe des Grafen gezählt, und nun fielen dessen Gelder in die Erbmasse. Aber das behauptete er mit den übrigen Erben, 2) daß aus dem Vor-

Kirchenwidem zu Wangen in der Mark; sintemal zu Rüti „seine Väter begraben seyn, und auch er des „jüngsten Tages allda zu erwarten meint;" *Chartular. Rutin.* welches viele ähnliche Urkunden vom Hause Tokenburg enthält.

1) Daß das Project eigentlich ein Auskauf gewesen, schließt Joh. Conrad Füßlin aus dem Anbringen deren von Schwytz vor den Thädigungsrichtern zu Lucern, S, Geo. 1437.

2) Thierstein kömmt nicht unter ihnen vor; er mochte vorher abgefunden seyn; Hewen, an welchen ohnedem nicht viel fallen konnte, trennte sich, und war für die Gräfin; es scheint mir nicht, (andere haben anders geglaubt) als wenn Metsch dazumal das gleiche gethan; sonst würde sie sich nicht geweigert haben, ihn als ihren Vogt anzunehmen!

Vorgange zu Sargans, wozu die Gräfin eingewilliget habe, überzeugend erhelle, wie wenig die Meinung des verstorbenen Herrn gewesen sey, sie zur wirklichen Erbin zu machen. Der alte Herzog zu Innsbruck, Friedrich von Oestreich, durch gute Wirthschaft in seinen Umständen ausnehmend gebessert, freute sich, die Pfandschaften einzulösen, die er in vormaligen Nöthen an Tokenburg hatte versetzen müssen. 3) Zürich bereitete sich, vermöge wiederholter Kaiserlicher Privilegien, Windek an die Republik zu ziehen. Aber die Landleute von Schwytz waren die ersten, die zu einer Besitznehmung schritten; sie nahmen zu Tuken den Eid der Unterthanen und Gerichte auf der obern Mark, die Friedrich ihnen, zum Lohn ihrer Freundschaft, geschenkt. Der Kaiser, als er vernahm, daß er ohne urkundliche Erklärrung seines letzten Willens gestorben, betrachtete die Mannlehen von Tokenburg als heimgefallenes Reichsland, worüber (nach damaliger Verfassung) die freye Verfügung ihm zukomme.

Die Unterthanen, befreyt von dem vieljährigen Joch ihres strengen Gebieters, fanden so natürlich als nothwendig für sich selbst zu sorgen. Ueber die Manier, über Grundsätze, waren sie unvorbereitet; jedes

3) Sogleich gab er seinen Vettern von Oestreich von seinem Entschlusse Nachricht, und ich habe das Schreiben gesehen, worinn Herzog Friedrich, der nachmalige Kaiser, schon unter dem 31. Mai 1436, dieses gut heißt und lobt; es war in der That sehr natürlich.

jedes Ländchen hatte nach seiner besondern Verfassung eigene Wünsche; eine Vereinigung sämmtlicher erledigten Lande zu einerley Zweck war um so weniger möglich, da der Graf sie einander fremd gelassen, und Einförmigkeit ihrer Verfassung für die Herrschaft nichts weniger als wünschbar geglaubt. Am klügsten handelten solche Gemeinden, welche unter sich keinen Partheygeist aufkommen ließen, und mit anderen, die in ganz gleicher Lage waren, sich vor der Hand über gewisse einfache Maaßregeln für ihr gemeines Wohl vereinbarten.

So traten die ursprünglichen Tokenburger in eine Gemeinde zusammen, 4) und setzten zu einstweiliger Besorgung der Landessachen Hauptleute und Räthe.

Hierinn folgten die Uznacher dem Beyspiele der Tokenburger.

Die Leute auf den Pfandherrschaften zu Windek und Sargans wünschten alle die Erleichterung ihres Zustandes; einige aber hoften sie vom Hause Oestreich, andere von Zürich, oder von dem Volk zu Schwytz, oder von der Freundschaft ihrer Nachbaren zu Glaris; und bey vielen war der Wunsch (den sie bey so ungewissen Dingen kaum zu äußern wagten), ganz frey zu werden. 5)

Die

4) Es ist nicht klar, ob und seit wenn das eigentliche Tokenburg Ein Ganzes geworden. Das Thurthal wird besonders genannt, als wäre es nicht nothwendig unter der allgemeinen Trennung begriffen.

5) Hüpli: So verstund man wol, daß der Unterthanen Meinung wär, daß sie gern Herren für sich

Die von der Eidgenossenschaft entferntern Feldkircher stimmten in so fern denen bey, die nicht ungern wieder unter Oestreich traten, daß dieser Schritt nur nicht unbedingt, nicht ohne Vorsicht geschehe; indem eine so drückende, unfreundliche Regierung, wie die vorige des Grafen, schlechterdings nicht mehr zu ertragen wäre. 6)

Die obern eilf Lande und Gerichte, welche von Mayenfeld aufwärts an die Quelle der Lanquart und von der Montafuner Gränze im Prätigauer Hochberg 7) bis an das Landwasser, die Albula, in sehr natürlichen Gränzen liegen, wußten was zu ihrem Glück nothwendig war, wollten es ernstlich und ergriffen eine Maaßregel, wobey sie bis auf diesen Tag bestehen. 8) „Sie schwuren zusammen einhellig, treulich, „ohne Gefährde und auf ewige Zeiten, einander zu „dem behülflich zu seyn, wozu ein jeder das Recht „habe; ihrem Erbherren, wenn er bestimmt sey, eben „auch zu leisten, wozu er das Recht habe; so unauf„löslich zusammen zu halten, daß die eilf Lande und „Gerichte gegen Fremde immer wie nur Eines erschei„nen, wovon kein Theil ohne alle übrigen gegen je„mand in irgend eine Bundverein treten könne; in allen

selbst wären gseyn, und burgen (verheelten) es, als fest als sie konnten.

6) Hüpli: Sie haben mengen Artikel dem sie vorkommen wollen.

7) Im Rhätico; Guler, Raetia; 220, a.

8) Der zehen Gerichte Bund; damals hielt auch Mayenfeld mit ihnen.

„allen ihren Landmarken Gerechtigkeit und Frieden „zu halten, und soll hierinn ein Gerichte dem andern „aushelfen, 9) eines das andere dazu anhalten, 10) „jeder Landmann aber des Rechts, welches er im „Lande finde, sich begnügen; auf Davos Tage zu lei„sten; diesen ewigen Bund aber alle zwölf Jahre zu „erneuern, und nie ohne gemeinen Rath etwas an „demselben zu mindern oder zu mehren." Diesen Bund siegelten ihre frommen und bescheidenen 11) Amtleute; 12) an ihrer Spitze, Ulrich Bely, Landammann auf Davos; ein Haupturheber, wie es scheint. 13)

Indeß

9) Ein Richter mag den andern mahnen, ihm vier, fünf Mann zu überschicken, welche dann täglich 18 Pfen. bekommen, und die Kost ungefahrlich.

10) Wäre Sach, daß ein Gerichte rechtlos würde, so sollen die andern dazu kehren, und thun, daß es besetzt werde.

11) So war ihr Titel, den ich dießmal anführe, weil er sich sehr gut für sie schickt.

12) Ich führe sie an, weil solche Namen unvergeßlich seyn müssen, und weil der eine oder andere auch Enkel haben mag, die sein Andenken zur Vaterlandsliebe begeistern soll: (Ausser dem Bely) Jan Heinz; Jos Gersta; Bartholome Rugett; Jant Schneyder; Wilhelm Schärer; Jos Mallet; Hanns Tenresta; Hanns Held. Uebrigens findet sich die Urkunde, unter andern, bey Leu, Art. Zehengerichte. Sie ist vom Freytag nach Fronleichnamstag; welcher der 8 Jul. seyn mochte; Ostern fiel in diesem Jahr auf den 8 Apr. (*Art de verifier les dates*).

13) Es waren die Bely von Belfort, „ein alt, herr„lich Geschlecht, und waren sie ein Haupt und Für„nembste in dem Bund; auch ist Davos das erst, „mit höchst stattlichen Freyheiten wol begabt Hoch„gericht;" Ardüser, Art. Beli. Sein Vater

Indeß die Prätigauer auf diese natürliche und freyer Männer würdige Weise sich selbst gegen mögliche Gefahr sicherten, hielten die Erben ihres verstorbenen Herrn, sobald sie ihm in Rüti die letzten christlichen Ehren 14) erwiesen, in dem benachbarten Ropperschwyl einen Zusammentritt. 15) So geschwind aber jene Landleute, die nichts als das Recht suchten, unter einander eins geworden, so vergeblich verflossen diese und andere Tagleistungen der Herren, entweder weil ihre Rechte nicht so klar waren oder weil jeder etwas mehr suchte, als wozu er ein Recht hatte. Eben dadurch erhob sich die Partheyung. Der suchte durch die Macht Oestreichs, der durch dieses, jener durch ein anderes Eidgenössisches Ort, oder durch vorgeblichen Willen des Volks, zu bedecken, was seinen Ansprüchen an Rechtskraft fehlte.

Zürich und die Wittwe, welche der Graf einander angewiesen hatte, hielten um so mehr zusammen, als die letztere übrigens hülflos war, und, um sie, erlaubte Vortheile verdient werden konnten. Sie nahm (wol nicht ohne Beywirkung deren von Zürich) den Freyherrn Friedrich von Hewen zum Vogt; Ulrich von Metsch, der nähere Verwandte, 16) war mit Oestreich

war 25 Jahre Landammann, und vor 6 Jahren im Schanfik in dem Gaureisertobel ermordet worden; *idem* und Leu unter Beli. Es waren die Beli alte rhätische Edelknechte; Guler, S. 8.

14) Den 30sten.

15) 31 Mai.

16) Ihres Bruders Sohn. Hewen (*Schodeler*) war der Gräfin „nit als gefründet, daß er ihr Vogt mit „Recht mocht seyn.“

reich zu genau verbunden. Dieses konnte den Zürichern darum nicht gleichgültig seyn, weil sowol sie als der Herzog die Herrschaft Windeck lösen wollten; die Gräfin konnte ihm oder ihnen dies erleichtern.

Die Berner, welche verschiedene tokenburgische Vettern in Bürgerrecht hatten, mit Schwytz von Alters her die engste Freundschaft hielten, Zürichs wachsende Macht (man sagt) nicht ohne einige Eifersucht sahen, für deren Republik übrigens ein Krieg in diesen Landen gewiß höchst beschwerlich und eben so unnütze scheinen mußte, bemüheten sich sehr, eine Theilung unter die Erben, gegen Zürich und Schwytz aber eine vollkommen gleiche Verhältniß der sämmtlichen Lande als das beste Auskunftmittel zu empfehlen. Zürich wollte weder in die Theilung willigen, wodurch die Wittwe aus einer Erbin, wie sie seyn wollte, höchstens zu einer Nutznießerinn würde, noch in eine solche Gleichstellung mit Schwytz, wodurch das Vorrecht auf Windek verlohren gienge. Dennoch war der Gräfin Recht nicht so unzweifelhaft, und auch ihr Gemüth nicht so unbiegsam, daß, da sie ohnehin keine Kinder hatte, eine Abfindung unmöglich gewesen wäre; und über den andern Punkt gab Zürich zu erkennen, daß der Sache zu helfen wäre, wenn Windek für die Stadt, so wie jene Obere Mark für Schwytz von der allgemeinen Uebereinkunft ausgeschieden, oder wenn die letztere eben wie die erstere darunter begriffen würde; so daß den Vortheil für

niemand, oder für beyde, wäre. 17) Die Stadt war wegen Windek so lang und vielfältig mit solchen Unkosten herumgetrieben worden, daß ihre meisten Räthe jeden ehrenhaften und billigen Weg, aus der Sache zu kommen, sich nicht ungern hätten gefallen lassen.

Allein diese ihre letzte Aeußerung wurde von den Bernern, die das Vermittlungswerk trieben, nicht mit der erwarteten Bereitwilligkeit genehmiget; vermuthlich, weil es eben so schwer war, Oestreich zu Gestattung der Lösung von Windek, als die von Schwytz zu Rückgabe der obern Mark zu vermögen. Hierüber ungeduldig (und, wie es schien, mit Recht mißtrauisch) faßten die Züricher den Entschluß, durch eigene Unterhandlungen, im Lande und bey der Gräfin, die Interessen ihrer Stadt besser zu sichern. Rudolf Stüssi, Ritter, Bürgermeister, war an der Spitze der hiezu ernannten Botschaft, 18) welche aus übergroßem Eifer mehr that als ihr aufgetragen worden, und nicht wenig beytrug, die Geschäfte zu verwickeln.

Nämlich, als die Gasterleute und die Sarganser meistens geneigter schienen, zurück unter Oestreich als zu den Eidgenossen zu treten, der Herzog aber (wie die

17) Diese Umstände finde ich am besten auseinander gesetzt in einer, von einem großen Diplomatiker vortreflichem Manne mir mitgetheilten Schrift über den Anfang dieses Kriegs, welchen ich nur darum nicht nenne, weil er noch lebt und ich dieses ohne Erlaubniß nie zu thun pflege.

18) Nebst ihm zog der Rathsherr Brunner und der Stadtschreiber Michel Gräf (Th. IX, S. 305.) hinauf.

die Gräfin erzählte) die Einlösung von Windek unverzüglich thun wollte, so beschloß man, auf einem ganz neuen Weg die Oberhand für Zürich in diesen Landen zu suchen.

Dankbarkeit für das Vergangene und Rücksicht auf die Zukunft mußten die Gräfin in den Fall setzen, alles einzugehen, was die Gesandten von Zürich an sie begehrten. Letztere hatten fast größere Mühe, ihren eigenen Miträthen den neuen Plan beliebt zu machen. Diese fühlten sein annehmliches, waren aber durch die bißher gefundenen Schwierigkeiten schüchtern gemacht, in etwas neues, weitaussehendes, auf ungewissen Erfolg sich einzulassen. Endlich genehmigten sie die Sache, als ein bestimmtes, nicht entferntes Ziel zur wirklichen Vollziehung angesetzt wurde. 19) Das neue System wurde hierauf in Mayenfeld durch zwey Urkunden der Gräfin mit den Gesandten der Stadt Zürich gegründet. 20)

In der ersten 21) bezeugte Elisabeth, wie der

 Druck

19) Diese Gesinnungen erhellen aus einem Schreiben der Züricher an die Gräfin vom 21 Sept. Die Kenntniß von diesem und vielen andern Urkunden habe ich der gütigen Mittheilung eines mir unvergeßlichen Freundes zu danken, den ich aber auch nicht nennen kann.

20) Sie hatten vorher zu Feldkirch mit ihr unterhandelt; ich ziehe bisweilen, wo es keinen Unterschied macht, zwey Gesandschaften, zwey Briefe, in der Erzählung zusammen, um durch unnütze Genauigkeit ihren Gang nicht gar zu schwerfällig zu machen, welcher hier ohnedem durch traurige Labyrinthe führt.

21) Vom 29 Oct.

Druck schwerer Sachen, durch welche Schirm und Rath ihr nothwendig werde, sie, mit Gutheissen Herrn Friedrichs von Hewen, ihres Vogtes, und anderer guten Freunde, bewogen, jenes zwischen Zürich und ihr (auf noch fünftehalb Jahre) bestehende Bürgerrecht nicht nur auf die ganze Zeit ihres Lebens zu erstrecken, sondern die Errichtung ähnlicher Verbindungen mit dieser Stadt (auf bestimmte, oder selbst auf ewige Zeiten) auch allen ihren Unterthanen zu gestatten; letzteres, nur den Rechten ihrer Herrschaft unbeschadet.

In der zweyten Urkunde 22) bezeugte sie, wie oft ihr verstorbner Gemahl in den wichtigsten Angelegenheiten seines Lebens des Beystandes der Stadt Zürich unentgeldlich und in der Maaße genossen, daß er eben dadurch Land und Leute reichlich erworben, und bis an seinen Tod behauptet habe; hiefür zur Dankerkenntlichkeit, und als Aufmunterung, dieses edle Benehmen auch gegen ihr fortzusetzen, schenke, urkunde und übergebe sie, die Gräfin, Wittwe und Erbin, einer löblichen Stadt Zürich die Stadt Uznach, den Uznacherberg, und Schmerikon an dem See; so nämlich, daß sie bis an ihren Tod Frau daselbst bleibe, das Land aber in zwey Monathen 23) den Zürichern schwöre, nach ihrem Tod ihnen, eben wie

22) Von gleichem Tag, oder (denn meine Auszüge, die ich in der Entfernung nicht nach den Originalien berichtigen kann, haben diese Variante) am 31 Oct.

23) Eigentlich, bis 14 Jan. 1437.

wie den alten Grafen, ausschließlich unterthan zu seyn. Die vom Hause Tokenburg, und noch neulich, zur Rettung der Seele des letztverstorbnen Grafen, von ihr, der Gräfin, diesem Lande gegebenen Freyheiten 24) werden selbigem vorbehalten, und nie soll es mit willkürlichen Schatzungen belegt werden. Im Betreff des nahe gelegenen Thurms zu Grünau 25) soll die Gräfin dem Lande Schwytz dasjenige halten mögen, 26) wessen Friedrich sich gegen denselben verschrieben hatte.

Uznach (zwischen dem Zürichersee, der Herrschaft Windeck, auf deren Besitz noch Hofnung war, der von Schwytz neu erworbenen Mark, der von Glaris herunter strömenden Lint, und dem Lande Tokenburg selbst gelegen) hatte eine für Zürich, besonders in damaligen Umständen, wichtige Lage. Daß die Gräfin wenigstens über Uznach verfügen könne, schien um so unstreitiger, als dieser Ort schon in alten Zeiten durch weibliche Hand gegangen war. 27) Dem einig wichtigen

24) Des Kirchensatzes und des dritten Pfennigs von Erbschaften. (Vermuthlich war irgend ein Unrecht, für welches Restitution Gewissenspflicht schien, die Ursache hievon.)

25) Sonst Grynau. Ich folge in der Ortographie meistens der Etymologie (welche Regel sicherer, als die gar zu veränderliche und ungleiche Aussprache scheint); und bestimme mich bey Namen am liebsten nach den ältesten Urkunden.

26) Zürich soll sie „nicht säumen, der Verschreibung „nachzugeben."

27) Nämlich im J. 1187. Sollten die Grafen von Rapperschwyl (Raprechceswillare) et eorum cognatio (war-

gen Nachbar, Schwytz, schien diese Urkunde wegen des Thurms zu Grünau eher angenehm seyn zusollen. 28)

Da zog der Bürgermeister mit andern Gesandten von Zürich hinauf nach Uznach, um die Eide zu empfangen. Aber die Landleute weigerten sich, diese eher zu leisten, als nachdem entschieden sey, ob die Gräfin über sie zu verfügen habe. Auf diesem Sinn blieben sie ganz unbeweglich. Der Bürgermeister, dem sie sein Werk vereitelten, redete hart mit ihnen. „Wollt ihr, Uznacher, widerstehen? Wisset, ihr „seydt unser, ihr, eure Stadt, euer Land, euer Vermögen; die Eingeweide in eurem Leibe sind unser.“ 29) Sie sprachen, „das wollen wir sehen;“ 30) sie blieben fest. 31)

Mit

(worunter Tokenburg leicht mit gehören mag) ihre Güter vollends von einer Stammutter, jener natürlichen Tochter Ethich des Welfen (*Monachus Weingart.* de Gwelfis principib.; ap. *Canis.* lect. antiqq. T. III, p. II, p. 581, edit. Basnage) haben, so würde die ursprüngliche Natur dieser Herrschaften freylich noch bestimmter aufgeklärt seyn. Wie sehr wäre zu wünschen, daß die vortreflichen Geschichtschreiber des Hauses Regensberg, und der Grafen von Achalm und Wülflingen dasselbe Licht in die wichtige Historie von Rapperschwyl und cognationem bringen möchten!

28) War Grünau kein Theil der obern Mark? Es ist einige Dunkelheit hierinn.

29) Was understand ir üch ze widern? ir und die Kutlen (Kaldunen) die ir im Buch (Bauch) tragend, sind unser! Tschudi. (Der Bürgermeister mochte dieses sagen, wenn er dachte, wie sie ohne den Markt von Zürich schwerlich Brodt haben könnten.)

30) Wir wollen sehen „wer uns die Kutlen im Lyb nehmen will;“ Ludwig Edlibach (von Zürich).

31) Eben dieser Edlibach merkt an, daß aus des

Bür-

Mit desto schlechterm Erfolge wurde nun den Gasterleuten auf der Herrschaft Windek, deren Lösegeld Oestreich schon erlegt hatte, 32) das Bürgerrecht angeboten, welches nach damaliger Verfassung mit ihren Pflichten sonst vereinbarlich hätte gemacht werden können.

Da baten die Züricher die von Schwytz um ihre gewiß wirksame Verwendung, besonders bey den Uznachern; entweder weil man durch viele Zusicherungen und Anerbietungen diese Verwendung wirklich zu erwerben hofte, oder weil man Schwytz zu einer offenen Sprache zu bringen wünschte. Der Landamman erwiederte, „die Sache sey schwer, verwickelt, „bedenklich; sie erfordere die Versammlung einer „Landsgemeine; eben jetzt habe das Volk mit seinen „Heerden die das Gebürg verlassen müssen, viel zu „thun; baldmöglichst, jedoch, wolle er eine Gemeinde „halten; gleichwol zu lange dürfte es für die Gesandte „dauern, sie abzuwarten; er werde die Antwort ungesäumt übersenden." Die von Schwytz erkundigten sich der Lage der Sachen, fanden sie ihren Wünschen eher gemäß, nnd schwiegen. Die Züricher verstanden ihr Stillschweigen.

Zu Innsbruck baten die Einwohner der verpfändeten Herrschaften Oestreichs ihren alten Herrn aufs dringendste um die Beschleunigung der Einlösung und

Bürgermeisters „ungeschickter Red mehrtheils alles „Uebel entsprungen."

32) 20,000 Gulden.

Wiedereinnahme des Gasters und Sarganserlandes; hierinn wollen sie ihm auf alle Weise beystehen, und Leib und Gut nicht sparen, andere die nicht so dächten, unter seinen Gehorsam zu bringen. Dieser Schein von Ergebenheit verbarg, wie der Erfolg bewies, die den Menschen eingepflanzte Liebe der Unabhängigkeit. 33) Sie würden alsobald Eidgenossen geworden seyn, wenn die Schweizer, wie ehemals, nur Freunde und Brüder, nicht Unterthanen gesucht hätten. Zum Herrn wollten sie aus vielen guten Gründen lieber den Herzog. Die Eidgenössische Macht schien ihnen zu fest, als daß unter ihr Hoffnung seyn könnte, entweder sich frey zu kaufen, oder von ihr sich loszureissen. 34) So lang sie dienen müßten, mochte ihnen anständiger und nützlicher scheinen, dem angestammten, einem großen, milden Herrn, bey dem Ehre und Reichthum zu erwerben war, unterthänig zu seyn, als dem schon jetzt rauhen, und nichts gebenden Bürgermeister, 35)

Sehr angenehm war dem Herzog ihre Erklärung; jedoch, im Alter vorsichtig, besonders wenn er von dem lange gesparten Schatz beträchtliche Auslagen machen sollte, 36) sandte er forderſamst einige Räthe in

33) Besonders bey den Sargansern, welche seit einigen Jahren den Geist der benachbarten Rhätier annahmen.

34) Die Eidgenossen liessend nüt (nichts) wider von Handen; Tschudi.

35) Oben n. 31. Und: „sie meintend, um den Herzog, „ob er sie schon löste, nüt zu geben;" Tschudi.

36) Syn Sinn und Denk stühnd nur uff bar Gelt, und hat

in diese Lande, zu genauer Erkundigung der wahren Lage der Sachen. 37)

Es zeigte sich so fort in Feldkirch, daß diese Vorsorge nicht überflüssig war. Die Stadt erwiederte auf den Antrag der Herzoglichen Boten: „der Herzog habe „von Anfang, daran sehr unrecht gehandelt, Feld„kirch zu verpfänden. Ob er vielleicht um eine et„was größere Summe, heute oder morgen, sie aber„mals hingeben wolle! vielleicht wieder an einen „Herrn, dem gleich, von welchem der längst er„wünschte Tod sie endlich erlöset, nachdem er all zu „lange an Leib, Gut und Freyheiten sie wider Gott „und Recht benachtheiliget! 38) Oestreichisch wollen „sie recht gerne seyn, aber für immer, und auf bil„lige Weise, wie vor Zeiten unter den Stiftern und „Wohlthätern ihres hergebrachten Stadtwesens, den „Grafen von Montfort Werdenberg.“ Die Sprache der Gedrückten war fest und laut; sie wurde gehört; hierauf schwuren sie.

Voll guter Hofnung zogen die Räthe Friedrichs von da nach dem Sarganserlande, welches freywillig nach Innsbruk Boten gesandt hatte. In der That hatten wiederholte Versuche der Zürcher (denn mehrmals

hatt nit alls Not nach Land und Lüt; wann, er mocht nit gern ußgeben; Tschudi.

37) Ulrich Vogt von Metsch, Graf zu Kirchberg; Isenhofer; Spieß.

38) „Sie hettend an dem von T. ein ruhen, grimmen „Herren gehan“ (lauten bey Hüpli die Worte dieser Leichenrede, die sie dem Grafen Friedrich hielten), „und hab er inen abgebrochen ir alt gut Recht.“

mals erwarben sie, daß auf den hohen Wiesen 39) die von Gaster und Sargans über ihre Antrage Gemeinden hielten) sie nicht wankend gemacht. Auch erklärte die Stadt Sargans zur Huldigung sich bereit, sobald man ihre Freyheiten (und nicht wie der Graf sie hinterlassen, sondern wie er sie gefunden) bestätigen werde. Der bey weitem gröste Theil des Volks aber (die Landleute) fügten verschiedene, und besonders folgende Bedingnisse hinzu: „keinen andern Vogt, „als einem ihnen angenehmen Landmann zu gehorchen; 40) und so oft und wie sie wollen, zu Sicherung ihrer und ohne Schaden der herrschaftlichen „Rechte, mit einem oder mehreren Eidgenössischen „Ort Verbindungen errichten zu dürfen." „Berichten wollen wir" erwiderten die Räthe „dem Herzog, „unserm Herrn, diese unerwarteten Foderungen; aber „ihm rathen, daß er sie bewillige, dieses hieße, ihm „den Rath geben, daß er abdanken, daß er gar alles „den Landleuten abtreten soll."

Fast gereuete den Herzog die Einlösung solcher Unterthanen, auf deren Anhänglichkeit und Gehorsam er wol sah, daß er nie recht würde zählen können. Dennoch, um der bessern willen, und in der Hofnung, auch die andern endlich umzustimmen, ließ er ihnen erklä-

39) Im Sarganserlande; vermuthlich (Gewißheit habe ich nicht) wo das Land hinter Walenstatt gegen Flums und Mels hinauf sich erhebt.

40) Daß der Herzog inen kein Vogt geb, dann mit irem Willen und uß irem Land erboren; Tschudi.

erklären: „alle Freyheiten, deren sie unter ihm und „seinen Vorfahren sonst genossen, sollen ihnen, völlig „wie sie waren bestätiget, und unverbrüchlich gehal„ten werden; das Recht eigenmächtiger Bündnisse „mit Eidgenössischen Orten ihnen zu gestatten, leide „weder seine Würde, noch könne er finden, daß sol„ches ihnen nothwendig, oder auch nur unschädlich „seyn würde. Sie werden selbst nicht glauben, frem„der Waffen gegen ihn, ihren Vater und Wohlthäter „zu bedürfen; aber auch um die Schweizer zu guten „Freunden zu haben, sey ihnen genug, daß er mit „denselben einen, vors erst noch über zwanzig Jahre „dauernden, Frieden habe; ja sie werden immer am „ruhigsten seyn, wenn die Eidgenossen wissen, daß „sie in allem nur au ihn, den Herzog sich zu halten „haben, durch innere Partheyungen aber nichts ge„winnen könnten.“ Auf dieses weigerten sich die Bürger von Sargans und die Herrschaftsleute von Windek nicht einen Augenblick, dem Herzog zu huldigen; die Sarganser Landleute blieben bey ihren Foderungen, deren Erfüllung sie nur jetzt hoffen konnten, und welche ihnen gleich nothwendig schienen, gegen möglichen Mißbrauch der höchsten Gewalt, und um nicht in allen Fehden zwischen der Schweiz und Oestreich das erste Opfer zu seyn. Da nahm der Herzog ungesäumt Besitz von den Burgen, die man für die Stärke des Landes hielt, von Sargans, Freudenberg, Nydberg, Windek und Wesen. Zugleich

ver=

verabschiedete er die Tokenburgischen Vögte. Für ihn handelte in allen diesen Geschäften sein Hauptmann in dem Etschlande, Herr Ulrich, Vogt von Metsch, Graf zu Kirchberg.

Die nun bedenklich werdende Lage der Landleute von Sargans und eines guten Theils deren im Gaster, die wohl noch besorglichere Verhältniß der Uznacher gegen Zürich, und die Gefahr der Tokenburger selbst (bey dem immer noch ungewissen Ausgang der Händel unter den Erbsprätendenten) mächtige Städte oder Herren zu Feinden zu bekommen, alles dieses erregte den Wunsch eines guten Einvernehmens mit Schwytz und Glaris, als nächsten Benachbarten, die schon als Landleute eher ihres gleichen, und bis dahin immer Freunde der Freyheit waren. Man erinnerte Schwytz wie oft und klar der verstorbne Graf seinem Volk ein ewiges Landrecht mit ihnen gewünscht; man bemerkte den Glarnen, wie die Natur selbst ein solches gebiete, da, wenn Gaster und Uznach in feindlichen Händen wären, Glaris in seine Alpen versperrt, von der Hauptstraße der Zufuhr abgeschnitten, und jedem Einfall geöffnet sey.

Die beyden Orte, die auch sonst nicht leicht einem Volk ihre Freundschaft versagten, fühlten die Wahrheit und Wichtigkeit dieser Vorstellungen. Die von Schwytz, welche das Landrecht auf noch einige Jahre schon hatten, und auf dessen Verewigung den ersten Anspruch machen konnten, erklärten sich, die Glar-

ner

ner, ihre alten Freunde, in volle Gemeinschaft willig aufzunehmen. 41) Den Landleuten äußerten sie nun gemeinschaftlich ihre ganze Bereitwilligkeit; nur, „da offne Redlichkeit überhaupt ihre Sitte sey, kön„nen sie, zumal in Ansehung ihrer lieben Nachbaren, „der Gasterleute, der Neigung ihres Herzens alsdann „erst Gehör geben, wenn ihr Herr, der Herzog, seine „Einwilligung dazu ordentlich ertheile." Diese Gewissenhaftigkeit war das beste Mittel, durch Vereinigung der Partheyen der ganzen Sache einen festen Grund zu geben. Sie mußte um so sicherer bey dem Herzog Eindruck machen, da die Züricher nichts dergleichen beobachtet. „Nicht nur die Gasterleute," (so schrieb er an die Orte und an seine Unterthanen,) „sondern auch die Sarganser" (deren sie, vors erste, nicht erwähnt,) „mögen mit Schwytz und Glaris ein „dreyßigjähriges Landrecht ganz unbedenklich aufrich„ten. Er traue dem biedern Sinn der Orte, daß sie „seine Herrschaftsrechte hiedurch nicht in Gefährde „bringen werden."

Diese Dinge waren unausgeführt und nur den Volksführern recht bekannt, 42) als Zürich unversehens dem Gaster und Sarganserlande die Zufuhr der

Le-

41) Nach Gerold Edlibach hätte Schwytz die Glarner eingeladen und ihnen die Sache unerwartet eröfnet. Dieses gehört aber in die frühere Zeit noch beym Leben des Grafen; jetzt warben (der Glarner Tschudi meldet es) die von Glaris an die von Schwytz.

42) Die Sach ward etlich Zyt, doch unlang, heimlich gehalten; Tschudi.

Lebensbedürfnisse versagte. Es war ein Mißjahr in den Weinbergen, 43) aber hauptsächlich wollte die Stadt jenem besonders übelgesinnten Volk zwischen beyden Seen, auf Ambden und Sargans, ihren Unwillen und seine Unabhängigkeit fühlen lassen. Kaum hatte dieser Schlag den Landmann geschreckt, als das Gerücht ergieng, daß die Züricher mit aller Macht hinaufziehen und das Land unterwerfen wollten; und noch war unglaublich, daß Schwytz und Glaris wider alte Eidgenossen für neue Freunde streiten würden. Also liefen die Dorfschaften zusammen, zum Kaltenbrunn, auf die Landmarken von Gaster. Da sie hier lagen (zwölfhundert Mann), stießen sie den Zuzug der Stadt Sargans, als an der Freyheit ungetreu, schmählich von sich. Aber das Gerücht eines feindlichen Angriffs wurde falsch befunden.

Ohngefähr zu gleicher Zeit als Schwytz und Glaris auf das Landrecht bey ihm antrugen, vernahm der Herzog die von Zürich angelegte Zufuhrsperre, schrieb der Stadt kurz und heftig, 44) und foderte seinem eingelöseten Volk die Straßen des Reichs zu freyem Handel und Wandel offen zu lassen. Sein Rath, jener Freyherr Wolfhard von Brandis und andere Diener

43) Ein Eimer Wein, sowol Veltelliner und Clefener als Landwein, galt in Zürich fünf bis sechs Pfund, fiel im Herbst auf zwey, stieg aber bald wieder; denn es gab wenig; Hüpli.

44) In der Antwort beschwert sie sich hierüber. Sein Schreiben ist von Innsbruck, 13 Nov.

ner von Oestreich, 45) ritten in die Stadt. Sie erhielten keine befriedigende Auskunft. An den Herzog schrieben die Züricher: 46) „Windek einzulösen, dazu „wisse er, daß der Kaiser das Recht ihnen gegeben „habe, und daß es in den Urkunden der bestehenden „Richtungen ihnen vorbehalten sey. Die Oberländer 47) haben an eine löbliche Stadt ein Bürgerrecht „gesucht, es erworben, und vor dem Vollzug ohne „Ursache verworfen; mit solchen Leuten wolle Zürich „künftig nicht viele Gemeinschaft halten; 48) die „Stadt habe das Recht, ihren Markt, wem sie wolle, „zu öffnen oder zu schließen; freyer Wandel bleibe „den Oberländern offen, 49) Handel mögen sie anderswo im Lande suchen.

Die Gasterleute, welchen während dieser Zeit der Herzog ein Landrecht mit Schwytz und Glaris um so lieber gestattet, beriefen die Sarganser, die er dazu gleichsam einlud, auf die hohen Wiesen. Daselbst entzweyeten sie sich so, daß beyde Landschaften seitdem nie wieder zusammen gemeindet haben. Die Sarganser Landleute weigerten sich des Landrechts, weil

Das

45) Isenhofer, Spieß und ein Rathsherr von Feldkirch.
46) Am 8 Dec.
47) So nennen sie die Leute oben am See, die Walenstadter, die Landleute in Sargans.
48) Sie „meintend, künftig minder Wandels mit inen „zu han, dann vorharo."
49) Essen und Trinken um Pfennig (in Wirthshäusern). Damit sie nicht sagen können, des Reichs Straßen seyn ihnen gesperrt.

das Bürgerrecht ihnen nicht gestattet wurde; diesem trauten sie nun weit mehr. So (doch in der Stille) dachten, selbst in Gaster, die Wesener, der Hauptort. Eben diese Gesinnung offenbarte nachmals der große Uznachische Flecken Schmerikon. Entweder schien Schwytz in zu gutem Vernehmen mit Oestreich, Zürich aber für die Freyheit sicherer; oder es reitzte die bequeme Zufuhr; oder die verschieden denkenden Parthеyhäupter wirkten an dem Ort so, an jenem anders. Die Gemeinde gieng ohne Uebereinkunft auseinander.

Der Herzog überzeugte sich, daß er das Einlösungsgeld für die Sarganser nicht leicht an ein schlechteres Capital hätte legen können; und daß, um ein solches Volk in Ordnung zu halten, die Gegenwart eines Herrn im Lande selbst nöthig sey. Also (unter Vorbehalt einiger Gegenden, 50) durch die er mit Gaster im Zusammenhange blieb) übergab er, gegen Erstattung des Pfandschillings, die Burg, Stadt und Landschaft Sargans dem Graf Heinrich von Werdenberg, dessen Stammgut sie war, und von dessen Vater Oestreich sie erworben hatte. 51) Dieses geschah so ganz nach dem Wunsch Schwytz und Glaris, daß Heinrich durch ihre Verwendung das ihm nöthige Geld bekam. 52) Er war der Sohn Johanns, welcher vor bey-

50) Freudenberg, Nydberg, Walenstadt.
51) Th. VII, S. 111, n. 763.
52) Ich lerne dieses aus der n. 17 angef. Schrift; unten aber kömmt noch eine Urkunde darüber.

beynahe funfzig Jahren in der Schlacht bey Näfels als Feldherr wider Glaris gestritten!

Die Landleute, so bald sie sahen, daß er nicht allen ihren Willen thun wollte, verweigerten ihm die Huldigung; er aber kam anf die Burg; von der Stadt empfieng er den Eid. Sie, die in der Landstraße in den Dörfern und an dem Fuß gefährlicher Burgen 53) wohnten, geriethen in Besorgnisse. Ein Mann aus der Gemeinde zu Wels, Namens Peter Weibel, war des Landes Hauptmann. 54) Einer der angesehensten Männer in der ganzen Gegend, Peter Kilchmatter, der noch vor kurzem zu Flums die Burg 55) und immer in Walenstatt seinen Thurm und Wohnsitz hatte, 56) war Bürger von Zürich. Dieser oder jener Einfluß, oder die Nothwendigkeit, bewog das Volk, Hülfe bey den Zürichern zu suchen. Der Bürgermeister kam in das Land; und vergeblich widersprach Graf Heinrich, des Landes Herr; vergeblich bot er das Recht; auch widersetzten sich wegen der Walenstatt 57) die Diener von

53) Freudenberg lag über Ragaz, Wartau beherrschte Grätschins.

54) Ein vast unruwiger Mann; Tschudi.

55) Diese verkaufte er 1430 an Zürich (Leu); Zürich überließ sie um 1600 Pfund Hannsen Thum (Stadtbuch, 1430, vor Simon Judae), welcher schon als Vogt von Altstetten (unfern der Stadt) mit ihnen in Verhältniß war (Leu, Altstetten).

56) Das feste Haus der alten Grafen von Montfort an der Ringmauer beym obern Thor; Leu, Wallenstadt.

57) Es ist nicht gewiß, ob sie ursprünglich und damals zu Sargans oder in das Gaster gehörte; zu jenem Lande hielt sie sich; die Oestreicher jedoch zählten sie zu diesem.

von Oestreich; an der ganzen Unterhandlung nahm die Stadt Sargans keinen Theil. Dennoch schloß der Bürgermeister für beyde Räthe, die Zunftmeister und alle Bürger von Zürich 58) mit dem Hauptmann, den Räthen und Gemeinden 59) von Walenstatt, Flums, Mels, Ragaz und Grätschins ein ewiges Bürgerrecht mit folgenden besondern Punkten: Obwol das Bürgerrecht vornehmlich geschlossen ist für die Erhaltung der Freyheiten und Rechte des Landes, dennoch soll der Herrschaft an keinem ihrer herkömmlichen Rechte einiger Abbruch dadurch geschehen: 60) In Kriegen soll dieses Land weder gegen Zürich seiner Herrschaft beystehen, noch zulassen, daß durch oder aus diesen Gegenden Zürich feindlich überzogen werde; doch wird es den Zürichern eben so wenig einigen Beystand wider Oestreich 61) leisten. Dieses so lange, bis Oestreich das Land mit Krieg überzieht; in welchem Falle Zürich demselben, dieses aber, von dem an, den Zürichern, auch gegen Oestreich Hülfe thut. Uebrigens vermögen die Landleute, ohne das gemeine Wesen, dessen Bürger sie geworden, weder Bündnisse aufzunehmen, noch Kriege zu erheben; doch

58) „Der Kaiserlichen Stadt Zürich." Die Urkunde siehe bey Tschudi.

59) Der Titel, den sie sich geben lassen, ist „ehrbare, wyse."

60) Weiter ausdähnen soll man diese Rechte nur nicht.

61) Gegen die Herrschaft von Oestreich oder die iren. Dieses geht auf den Grafen, der Dienstmann des Herzogs war.

doch konnte letzteres der Nothfall 62) entschuldigen. Die Möglichkeit wird vorgesehen, daß die Burgen Sargans, Freudenberg und Nydberg von dem Landvolk, mit oder ohne die Züricher, erobert würden; alsdann bleiben sie sein Eigenthum, doch der Züricher offene Häuser; 63) andere gemeinschaftliche Eroberungen außer diesen Landmarken werden der Stadt überlassen. Jeder Knabe und Mann, der über sechzehen Jahre ist, 64) soll, je zu zehen Jahren, dieses Bürgerrecht beschwören; ewig aber ist es, auch ohne dem.

Dieses alles war verabredet, noch aber nicht beschworen, als die von Schwytz hörten, wie die Züricher ein Land, mit welchem dessen rechtmäßige Herrschaft ihnen ein Landrecht erlaubt, wider dieser Herrschaft Willen, ohne mit ihnen sich zu benehmen, durch schnelle Unterhandlungen, solchermaßen mit sich verbunden, 65) daß ihr Landrecht unmöglich, Zürich aber daselbst offenbar mächtiger als die Herschaft würde.

Eben an demselben Tag, 66) als der Bürgermeister, zum Empfang der Bürgerrechtseide, den

62) Wenn sie zu sollichem Krieg geträngt wurdind (auch wol gedrängt zu seyn glaubten oder sich stellten!)

63) Bekanntlich das ius aperturae.

64) In den Demokratien dieser Gegenden wird der Jüngling alsdann Theilhaber der öffentlichen Verhandlungen (citoyen actif).

65) Ohne, wie etwa sonst geschehen, ihnen oder anderen Orten den Beytritt vorzubehalten.

66) 19 Dec.

Walensee herunterfuhr, sandte Schwytz die Landammanne, Ital Reding und Ulrich Wagner, 67) Glaris den Landammann Josten Tschudi 68) und den Hanns Gallati, in das Land Gaster, an Uznach und (nachdem sie an beyden Orten die meisten Einwohner dem Landrecht geneigt gefunden) an die Tokenburger selbst.

Sogleich ergiengen schnelle Boten, wodurch ganz Tokenburg eingeladen wurde, am folgenden Tag auf der Pfaffenwiese unweit Wattwyl mitten im Lande an einer Gemeinde sich einzufinden. Das Volk war nur zum Theil erst angekommen, und floß aus entferntern Thalgründen stündlich noch zusammen, als der Landammann Reding auftrat und vortrug, wie die bedenklich werdenden Zeiten sein Land und Glaris veranlassen, über diejenige Verbindung ihre bestimmte Erklärung zu begehren, welche der letzte Wille ihres verstorbenen Herrn gewesen, welche durch die zunehmende und unabsehbare Verwirrung täglich rathsamer werde, welche Schwytz durch die Mitaufnahme von Glaris gestärkt, und die (in Artikeln wie er dieselben vor-

67) Geschichtschreiber dieser Zeiten; Haller, Bibl. der Schweiz. Gesch. V, n. 158 — 161, Edlibach hat ihn stark benutzt.

68) Des Geschichtschreibers Urgroßvater; und er pflegte den Landschreiber Jacob Wanner mit sich zu haben, der alles aufzeichnete; Haller l. c. n, 163. Diese Geschichte habe ich zwar, so wenig als die des Landschreibers Johannes Fründ, welchen Ital Reding bey sich hatte, gesehen; Tschudi aber hat sie in seine Chronik aufgenommen.

vorlas) beyde Länder den Tokenburgern heute anbieten. Den Landräthen von Tokenburg, deren Vormeinung 69) alles zu leiten hatte, fiel schwer, in solchen Zeiten ungewisser Herrschaft und mannigfaltiger Partheyung für ihr Land so schnell, so unvorbereitet, mit einer bey weitem nicht vollzähligen Gemeinde, auf dreyßig Jahre (so war der Antrag) Verpflichtungen einzugehen. Sie gaben solches zu verstehen; und daß die innere Verbindung unter den Landleuten selbst sie vorerst genugsam schütze, um nicht so große Eile zu haben. Ueber den Punkt, wie es mit Eroberungen zu halten sey 70) und über andere Artikel brachten sie Zweifel vor, deren Hauptabsicht Verzögerung seyn möchte. Je unentschlossener sie schienen, um so bedenklicher mußte seyn, sie fremdem Einflusse zu überlassen; daher der Landammann Reding (unter Versicherung, daß die, ihnen so werthe, innere Verein mit dem Landrecht ganz wohl bestehen könne) die Aufrichtung des letztern immer dringender betrieb. Von neuem traten die Landräthe zusammen, berathschlagten jeden Artikel, redeten ausführlich, verlängerten die Sitzung, und der Tag neigte sich. Als der Landammann ihre Absicht merkte, stand er auf, und sprach, entschlossen und ernst: „Liebe Freunde, „wir sind hier um eure Erklärung, ob ihr das vorgelesene

69) Préavis.

70) Sie wollten für sich behalten was ohne die Landbanner von Schwytz und Glaris erobert würde. Sie wollten offenbar ein eigenes, selbstständiges Gemeinwesen stiften.

„lesene Landrecht beschwören wollet?' Wollt ihr? „Wollt ihr nicht?" Sie, von der Kraft seines Karakters übermannt, erwiederten: „In Gottes Namen, „wir nehmen es an." Er, sofort, las noch einmal vor; sie, hoben ihre Hände auf und schwuren.

Ital Reding und Jost Tschudi eilten zur Vollendung des nämlichen Werks im Gaster; Ulrich Wagner und Hanns Gallati durchzogen Tokenburg. Zu Lichtenstaig, wo die Grafen gewohnt, 71) im niedern Amte zu Lütispurg, zu Sidwald in dem Thurthale, wurde von allen mannbaren Landleuten geschworen. Die Gasterleute, die Bergbewohner auf Ambden, gemeindeten zu Schennis; alle (nur Wesen entäußerte sich) schwuren fröhlich an gleichem Tage den Räthen von Oestreich den Unterthanseid, und beyden Landammannen, zu Handen Schwytz und Glaris. 72) Alsobald 73) bemächtigten sich die von Schwytz, jenes von dem Grafen ihnen verschriebenen Thurms zu Grünau, und empfiengen (außer von Schmerikon) von allen Uznachern den bereitwilligen Landrechtseid. 74) Wenn dem Bürgermeister sein Glück bey den Sargausern schmeichelte, so mochte er wohl nicht ohne Betroffenheit auf seinem Rückwege die Gegenden sehen, die in eben diesen Tagen 75) und nicht ohne seine Schuld von dem Gemeinwesen, dessen Haupt er war, sich entfremdet hatten.

Er

71) Neutokenburg liegt über dem Ort.
72) 22 Dec. 73) Sonntags, 23 Dec.
74) 24 Dec.
75) Das Sarganser Bürgerrecht ist vom 21 Dec.

Er hatte den Eid nicht allenthalben selbst eingenommen; vielleicht weil die Gefahr wegen der im Lande anwesenden Herren und Vögte die Entfernung aus den Dörfern für die Bauern bedenklich machte, er aber nicht überall herumziehen konnte, ohne seine Würde Beleidigungen auszusetzen. Doch schwuren an einzelen Gerichten bey weitem die meisten; 76) Hauptmann und Räthe nöthigten dazu, durch die (für jene Zeiten) hohe Strafe von fünf Pfund auf jeden Tag der Unterlassung. 77) Noch war keine Landesgemeinde gehalten worden, und noch unterließ Graf Heinrich den Versuch nicht, mit Vorschub Schwytz und Glaris die Vollbringung der Sache zu hindern. 78) Zugleich schrieb der Herzog den Zürichern, 79) verwarf das wider seinen Willen mit seinen Unterthanen errichtete Bürgerrecht als gemeinen Rechten und Reichsgesetzen widersprechend; 80) eben so bestimmt weigerte er sich, ihrer Stadt ein Lösungsrecht auf Windek einzugestehen; „so ungnädig der „Kaiser ihm einst gewesen, so gewiß könne und werde „er jetzt nichts dawider haben, daß Oestreich ein an-

76) Brief der Hauptleute und Räthe an Zürich; Mels, 25 Dec.: Kaum 12 Mann (in den Gemeinden Walenstatt, Flums und Gäschlins) haben nit geschworen.
77) Eb. das.
78) Daher N. 76 endiget, „liebe gnädige Herren, wir „bitten üch, daß ir zu den Sachen tut, daß wir eins „werden im Land.“
79) Innsbruk; 28 Dec.
80) Er werde die seinigen schon selber zu regieren und zu schirmen wissen.

„gestammtes Erbgut, welches nicht, wie andere, „unter fremde Macht gefallen, ordnungsmäßig zu„rücklöse.“ 81) Hierauf bot er ihnen das Recht, und foderte mit umgehendem Boten bestimmte Erklärung, ob sie van ihren Unternehmungen und Ansprüchen abstehen wollen. 82) Die unter den Eidgenossen sich offenbarende Trennung machte seine Sprache um vieles fester als ehemals.

Während dieser verschiedenen Bewegungen des Herzogs und vieler Grafen und Herrn um den Besitz eines Theils der hinterlassenen Lande Friedrichs von Tokenburg, und indessen jene Eidgenössischen Orte um die Freundschaft seiner Unterthanen wetteifernd sich bemüheten, erschien ein eben so unerwarteter als mächtiger Mitwerber. Es hatte nämlich der Kaiser, welchen seine eigenen Geschäfte damals bald in Hungarn, bald in Mähren und Böheim aufhalten, von der Wittwe Friedrichs und von den Zürichern vorlängst über die Lage des Geschäftes einen Bericht begehrt, und vor wenigen Wochen 83) selbigen dahin erhalten, „daß die Sache in der That noch in zu großer Ver„worrenheit liege, um etwas bestimmtes darüber zu „sagen; die Gräfin sey von ihrem Gemahl zur Erbin „ein-

81) „Warum seidt ihr diesen Briefen nicht zu rechter „Zeit nachgegangen?“

82) „Wo ihr nicht stillstündet, so wäre es offenbarer „Muthwille.“

83) Schreiben der Züricher an den Kaiser, 21 Nov.; der Gräfin an eben denselben; Mayenfeld, 26 Nov. Den Inhalt beider Briefe ziehe ich zusammen.

„eingesetzt worden, aber Ländersüchtige Verwandte „und ungehorsame Unterthanen lassen ihr keinen ruhi„gen Besitz, 84) und bringen sie in Verlegenheiten, „welche für einen Mann zu schwer wären; es sey ein „Rechtshandel entstanden; die Gräfin habe die nächste „Hülfe durch die Aufrichtung eines ewigen Bürger„rechtes zu Zürich gesucht, aber die mächtigste erwarte „von Seiner Majestät sowol sie als die Stadt."

An dem Kaiserlichen Hofe war damals Caspar Schlick, 85) bey weitem der mächtigste Mann. Gebohren von einem edlen Geschlecht, 86) war er, noch bey seines Vaters Leben, 87) in jenen Zeiten der Costanzer Kirchenversammlung König Sigmunds Schreiber 88) geworden, und hatte sein Vertrauen in kurzem

84) Die Gräfin drückt dieses so aus: „sie werde überall „angejocht;" sie fürchtet, auch beym Kaiser verunglimpft worden zu seyn.

85) Sligk, Slika. Der ursprüngliche Name scheint Lassan, die Stammprovinz Lausitz, gewesen zu seyn (Familiennachrichten, die Herr Graf Joseph von Schlick K. K. geheimder Rath und bei Oberrhein und Franken bevollmächtigter Minister mir freundschaftlich mitgetheilt hat).

86) Von edlen Lüten. Seine Mutter war „der wohl„gebornen Grafen zu Collalt und S. Salvator einige „Tochter;" Kais. Begnadigung mit dem Grafenstande, Prag, Sim. Iud. 1437; Lünig, R. A. part. spec. continuationis I erste Fortsetz. S. 109.

87) Heinrich hieß er; Urk. n. 88.

88) K. Sigmunds Wapenbrief für Vater und Sohn; Kandelberg (Canterbury) in England, Assumt. 1416; Lünig, R. A. Spicil. saecul. Th. II, S. 1174. Schreiber war der Titel, welcher jetzt ausländischer durch Secretär gegeben wird: selbst Reichs-

zem auf eine so vorzügliche Weise erworben, daß in den letzten zwanzig Jahren kein größers Geschäft ohne ihn geführt wurde. Er begleitete deu König sofort auf jener Spanischen und Französischen Reise; 89) viermal stand er mit ihm wider die Türken; 90) in dem Hussitenkrieg leistete er mit Leib und Gut ausgezeichnete Dienste; 91) in Polen, Preußen und Rußland führte er wichtige und glückliche Unterhandlungen; 92) Sigmund erkannte, daß er die Kaiserliche Krone seiner geschickten Verwendung zu danken hatte. 93) Daher machte er ihn zum Kaiserlichen geheimden Rath, Reichsviceeanzler und obersten Canzler von Böheim, 94) schlug auf der Tiberbrücke vor allen andern ihn zum Ritter, 95) erhob ihn und seine Brüder mit vermehrten Wapen 96) zu des Reichs-Frey-

Reichsreferendarii werden so genannt; wie am griechischkaiserlichen Hofe αντιγραφεις υπογραφεις.

89) Urk. n. 85. Von den Reisen, s. oben S. 36—90.

90) In vier mächtigen Reisen; Urk. n. 85. In der Walachei und Syrffey (Servien) bei großen Heerfahrten; K. Sigmunds Vermehrung der Kleinod und Wapen, Rom, Margar. 1433; Lünig, Spicil. saecul. II, 1175.

91) Eben daselbst.

92) In Polen, Littaw, Rewßen und auch in Prewßen (jene Urk. 1433, n. 90); auf treffenlichen Vorschaften; Urk. n. 85.

93) Ist er ye ein Ursach gewesen, daß Wir hin und har durchkommen und die Cron erlangten, dazu Wir vormals nit kommen mochtend; Urk. n. 85.

94) So heißt er in den Urk. 85; 90,

65) Urk. 90.

96) Daß solcher syner Dienst ein Warzeichen an syn Erben und ganz Geschlecht komme, damit man ir Dienst

in

Freyherren und Grafen, 97) gab ihm eine Herzogin von Oels zur Gemahlin 98) und viele beträchtliche Güter, 99) selbst mit Münzgerechtigkeit. 100) Es war die-

in künftigen Zeiten erkenne; Urk. 90. Matthews, sein Bruder, zeichnete sich aus, als der Kaiser dem Papst „Hülf sandt nach Campania;" ibid. Die anderen Brüder hießen Wilhelm, Heinrich. Die Wapen sind geblieben, die Güter im dreyßigjährigen Krieg, wo zwey Grafen von Schlick für die böhmische Nationalparthey unglücklich gestritten, theils zur Königl. Cammer gezogen, theils von dem damaligen Böheimischen Canzler Hartwig Nostiz acquirirt worden.

97) Nicht nur zu lateranensischen Palatinis (Rom, 1 Iun. und 8 Aug. 1433; Lünig, Spicil. saecul. II, 1175, 1177), sondern auch zu Reichsgrafen, laut Urk. n. 85. Er trug auch das goldene Vließ; Familiennachrichten.

98) Die hochgeborne Fürstin, Frau Agnes, Herzogin in Schlesien und zur Olssen und Kreßel; Urkunde, Prag, Ambros. 1437; Lünig, Spic. saec. II, 1184; und n. 85. Diese Urkunden führe ich zum Theil darum an, weil man sieht, wie groß er eben zu dieser Zeit an des Kaisers Hofe war. In zweyter Ehe nahm er eine Collalto (Familiennachrichten).

99) Er war Pfleger zu Eger und Burggraf zu Elnbogen; Urk. 90. Der Kaiser schenkt ihm erblich und mit großen Freyheiten Falkenau (Prag, Sim. Iud. 1435; Lünig, Sp. Saec. II, 1183) und Lichtenstadt (Eger, Petri Kettfeyer 1437; ib. 1185). Er war Graf zu Passaun, in welschen Landen (n. 85); Bassano? Dieses mochte collaltisches Erbgut seyn. Er war Herr zu Neuschloß (*Haselbach*, l. c. L. III) und Weissenkirchen (Urk. 1493; unten n. 108).

100) Münzprivilegium, Prag, Barthol. 1437; Lünig Sp. S. II, 1186. Auch prägten die Schlick, vor anderen, zweylöthige Silberstücke (thaleros, von Joachimsthal); Köhlers Münzbelustigungen. Ich habe zwey derselben, eines vom Werth eines Conventionsthalers, ein anderes von der Hälfte, vor mir; sie sind von 1642 und 1661.

dieser Graf Schlick nicht nur in den Rechten und Geschäften ein sehr geschickter, sondern auch in jeder Privatverhältnis ein vorzüglicher Mann. Er eröffnete die Bergwerke zu Joachimsthal. 101) So wenig er der Kosten schonte, wenn es darauf ankam, in des Kaisers Dienst groß zu erscheinen, so viele Ordnung war in seinem Hauswesen; also, daß er seinem Herrn bald mit beträchtlichen Geldsummen, 102) bald mit seinem Credit 103) geholfen. Man hat auch eine Sammlung sehr wohl gefaßter Liebesbriefe, 104) wel-

101) Von Kupfer, Silber und Bley; auch zu S. Michaelsberg; laut so eben angef. Urkunde. Das in Joachimsthal erbeutete Silber und Gold soll ihn ungemein bereichert haben; Familiennachrichten.

102) Als wir jetzund aus dem H. Concilio von Basel herkamen und uns große Noth anstieß, auch mit unserm Hofgesinde groß und viel verzehret hatten - da lieh er dem Kaiser 6300 fl. und etlichen Handwerkern 100; bezahlt auch dem Walen (Lombarden) Johann Orlandi 1900 fl. Zuvor hatte er 3600 fl. auf die Judensteuer zu Regensburg geliehen. Daher der Pfandbrief auf die Stadt Schlackenwerth, die Engelsburg, die Schebnitzer Güter und das Gut zur Achtenstadt (Regensburg, S. Wenc. 1434; Lünig l. c. 1180).

103) Als Herzog Albrecht von Oestreich dem Kaiser (seinem Schwiegervater) 1000 hungr. Gulden und 1500 Pf. Wiener Pfennig lieh, wurde er dafür Bürge; Quittungsbrief, Iglau, Assumt. 1436.

104) In einem codice miscellaneor. auf der Bibliothek des Domcapitels zu Mainz (*Gudenus*; C. D.

welche er in seiner eigenen Abentheur 105) oder, welches wahrscheinlicher ist, für den Kaiser geschrieben. 106) In der That war er Sigmunds Freund mehr als

C. D. t. III.); teutsch (welches ich aber noch nicht gelesen; mein Urtheil geht also auf das lateinische) in Hahn collect. monument. t. I. S. 406.

105.) Hahn hält ihn selbst für den Euryalus, welcher an die Lucretia (von Siene) schreibt.

106) Gudenus schon bemerkt, eine gleichzeitige Hand erkläre den Kaiser für den Euryalus; welches mit des Aeneas Sylvius Erzählung übereinstimmt: Als er zu Siena in sein Quartier gekommen und von vier göttlich schönen Edelfrauen empfangen worden, sey er sofort begeisterungsvoll vom Pferde gesprungen; besonders mit einer habe er seine Verständniß errichtet (Erat enim Sigismundis, licet grandaevus, in libidinem pronus, et matronarum alloquiis admodum oblectabatur). Nach einigen Incidenzien entstand der Briefwechsel (nec tam ardenter Euryalus scripsit, quam Lucretia respondit). Bekanntlich war der Kaiser bey weitem nicht so stark im Latein, daß er so hätte schreiben können; die Schlickische Feder mag Anlaß zu dem Mißverstande gegeben haben, als sey Schlick selbst der Verliebte gewesen; vielleicht war er vollends der Vertraute beyder Theile (wie Dangeau; *Fontenelle*, in seinem Eloge). Man hört nicht alle Tage Abentheur eines 60jährigen Kaisers, wobey der Reichsvicecanzler die Feder führt und wovon ein nachmaliger Pabst der Geschichtschreiber ist; ich wage, die Tokenburger Discussionen mit Erzählung des Ausgangs noch weiter zu unterbrechen: Der Papst berief den Kaiser endlich zur Crönung, welches ihm und der Geliebten äusserst schmerzhaft fiel.

als Diener; des Kaisers Offenheit, Leutseligkeit, und andere gute und liebenswürdige Eigenschaften, welche ihm in den schwersten Zeiten seines Lebens geholfen, 107) verdienten, daß er seine Diener zu Freunden bekam.

Diesem seinem obersten Kanzler gab der Kaiser durch einen Majestätsbrief Tokenburg, Uznach, den Prätigau, das Land auf Davos und Belfort. 108) Er

fiel (res molestissima fuit). Noch einmal mußte er ihres Umgangs genießen. Er verkleidete sich in einen der Bauren, welche Grundzinse in ihr Haus brachten; schnell schoß er in das (zufällig!) offene Zimmer, fand sie Seide stickend; warf den Kittel von sich; und da er eben sich der Liebe überließ (in amoris officio pronus erat, sagt Aeneas), verkündigte ein treuer Knecht die Ankunft des Manns. Der Kaiser in ein dunkeles Cabinet. Der Mann sucht Geschäftspapiere; findet sie nicht; „sie mögen in jenem Cabinettchen seyn; Licht her!" Die Frau: „In die kleine Chatoulle, hier über dem „Fenster — ich will sie herunter nehmen — hattest du etwas hingelegt." Sie suchte, war ungeschickt die Chatoulle flog aus dem Fenster in den Hof herunter. „O meine Kleinodien! und die Schriften!" Schnell der Mann in den Hof herab; er las den Schmuck zusammen; der Kaiser fort.

107) Wie da er auf Soklos bey den Söhnen des Palatinus Gara gefangen saß; Thwrócz, chron. Hungaror. L. IV; verglichen mit *Thomas Ebendorfer ab Haselbach* L. 3; ap. Petz, Austr. II.

108) Diese Urkunde aufzufinden, habe ich mir alle Mühe gegeben; ich habe ihr Daseyn bezweifelt, weil König Albrecht in dem Bestätigungsbrief

Er betrachtete alle diese Länder als Reichslehen, 109) auf welche nach gemeinem Recht Wittwen keine Ansprüche haben, und über welche zu verfügen, der letzte Graf, wenn ihm ja ein besonderes Recht auch hierüber ertheilt worden, 110) in der That unterlassen hatte. 111) Es ist zu vermuthen, daß die Gräfin, welche

brief der dem Canzler von Kaiser Sigmund ertheilten Gnaden (Preßburg, Jubil. 1439; Lünig, Sp. Saec. II. 1188) davon keine Erwähnung thut: indessen, die Sache ist unstreitig, man sieht es aus König Albrechts Lehenbrief (Ofen, Pet. Paul. 1439; bey Du Mont, Code diplom. t. III. p. I. p. 65), von dem unten ausführlich wird gehandelt werden; und endlich vernehme ich, daß die Urkunde im J. 1649 am 16 Jun. von Seite Tyrol dem Obristlieutenant Johann Anton am Buol, Landammann, und Hannsen Jannet, Landschreiber des Zehengerichtenbundes, zugestellt worden ist; wo sie denn zu finden seyn mag.

109) Ohne zu leugnen, daß Allodien darunter seyn; denn eigentlich verlieh er dem Canzler nur „was denn „ihm und dem Reich daran mit Recht ledig wor„den und zugefallen war" (Albrechts Lehenbrief). Die Herausscheidung derselben würde aber nicht viel leichter gewesen seyn, als bey jener berühmten Mathildischen Erbschaft (s. Spittlers Bemerkung, in jenem reichhaltigen, edlen Meisterwerk; Staatengesch. Th. II. S. 93.)

110) Welches wol eben auch in allgemeinen Ausdrücken geschehen, die jetzt auf die Allodialerbschaft allein gedeutet wurden.

111) Mündliche, unbestimmte Aeußerungen waren nicht rechtskräftig.

welche gegen die anderen großen Mitwerber ohnehin schwerlich aufkommen konnte, von dem Grafen Schlick auf eine anständige Weise würde befriediget worden seyn. 112)

Der junge Johann, Friedrichs Sohn, der Bastard von Tokenburg (der, wenn die Gesetze seine Erbfolge zugelassen hätten, so lang wie sein Vater über das Land regiert, und das schrecklichste Unglück der Schweiz vielleicht gar abgewendet haben würde, 113) begab sich in das Land Schwytz. Er wurde daselbst Landmann; er kömmt als Ritter und nach vielen Jahren 114) in Frankreich, als Gesandter deren von Schwytz vor, in Sachen, die ihrem Lande sehr angelegen waren. 115)

112) Dieses ist aus den Verhältnissen des Kaisers, zumal gegen Zürich zu vermuthen; man muß aber gestehen, daß als der Canzler sich nach diesem mit den Erben verglich, keine Erwähnung von der Gräfin geschah (K. Albrechts Lehenbrief).

113) Wenn er sein Geschlecht fortgepflanzt hätte, oder wenn sein Tod in die Zeit gefallen wäre, wo Bruder Claus die Eidgenossen zu besänftigen wußte.

114) 1481; Casp. Lang Grundriß der christl. Welt; Th. I. S. 793.

115) Um Erwerbung einiger Ueberbleibsel des H. Leichnams Martini, der des Landes Patron ist.

Das

Das fünfte Kapitel.

Die im Jahr 1437 zunehmenden Unruhen.

Am Weihnachtsfeste kam die Nachricht auf Zürich, wie Schwytz und Glaris Windek und Uznach, nebst Tokenburg, in Landrechtsform sich zugeeignet, wie jene kaiserlichen Briefe, jene lange Hoffnung auf Windek, und jene Uebereinkunft der Stadt mit der Gräfin (wegen Uznach), durch Eidgenossen vereitelt worden. Die Bürgerschaft fühlte die beleidigte Ehre, die verletzten Rechte der Stadt. 1) Der strenge Winter hielt sie nicht ab, einen Ausschuß des Volks wenigstens auf die Gränze 2) zu legen, und alle andern Orte zu mahnen. 3) Da legten auch Schwytz und Glaris ihre Mannschaft gegen sie.

Die Miteidgenossen erschracken; ihre Rathsboten ritten zusammen. Am letzten Christmonat erschienen die von Bern, Lucern, Unterwalden und Zug 4) in Zürich vor dem großen Rath; sehr bitend, „an freundlichen Wegen nicht so schnell zu verzweifeln, 5) sondern

1) Es war ein seltzamer Rumor und Gestör; Tschudi.
2) Nach Pfäffikon, Rüti und Wald.
3) Daß dieses geschehen, erhellet aus dem Rathsmanual, 5 Jan. 1437.
4) Uri wol wegen der Entfernung noch nicht; es bedurfte nur eines bösen Windes, um die Boten zu verhindern schnell genug zu kommen.
5) Rathsmanual; 31 Dec.: sindt nit zu gäch; mahnend üwre Lüt haim.

„dern ihrer treuen Verwendung zu trauen, das Volk „aber heim zu mahnen, ehe Unglücksfälle die Aussöh„nung erschweren." Die Züricher gaben zur Antwort: „Nicht ihnen sey nöthig, den Frieden zu empfehlen, „welchen andre gebrochen, die ihnen das ihrige ent„wendet; dessen Zurückstellung fodern sie; alsdann „wollen sie über Kosten und Schaden den Rechtsweg „sich gefallen lassen."

Jene ritten hinauf, nach Schwytz und Glaris, und redeten dringend 6) mit ihnen. Schwytz und Glaris hatten Zürich allerdings nicht im wirklichen Besitz jener Gegenden gefunden; sie begnügten sich also, zu erbieten, in Gemäßheit ihrer ewigen Bünde der Stadt vor den Eidgenossen zu Rechte stehen zu wollen. Vergeblich suchten die Boten sie zu vermögen, bis auf der Sachen Austrag die strittigen Lande in eine dritte (der Frau von Tokenburg) Hand zu stellen. Dennoch hoften die Vermittler auf einer Tagleistung durch neue Auskunftmittel oder bewegliche Vorstellungen die Gemüther einander zu nähern.

Da sie die Züricher zu diesem Versuch eines gütlichen Tages ermunterten, 7) erhielten sie zur Antwort, „es wolle die Stadt (nicht Schwytz und Glaris zu lieb, „dennoch aus Achtung für der besseren Eidgenossen „Wunsch), ohne jedoch ihren Rechten etwas zu ver„geben, einen solchen Tag unter folgenden Bedingnissen „sich

6) Rathsmanual, Zürich; 4 Ian.: Drungelich.
7) *Ibid.*, 5 Ian.: si wollten dazu reden, daß uns gelangen soll, wozu wir Glimpf und Recht hätten.

„sich gefallen lassen, daß er nirgend anderswo als in „Baden 8) gehalten, von allen Orten und von den „Städten S. Gallen und Baden beschickt, 9) und, „aufs späteste, nach vierzehen Tagen, durch einen „anständigen Abschied geendiget werde.“

Die Vermittlungsboten hinterbrachten dieses der andern Parthey; zu Zürich wurden der Bürgermeister, der Stadtschreiber Gräf, und andere sieben vorzügliche Männer aus beyden Räthen unter folgendem Auftrage zu Tagbothen erwählt, „vor allen Dingen Uz„nach durchaus zu behaupten. 10)“ (Vielleicht hofte man selbiges nun vermittlungsweise zu bekommen, und mit dem bessern Rechtstitel auf Windek nachmals in Rechtswege auszulangen.) Zugleich wurde allen Räthen empfohlen, die Bürger bey jedem Anlaß zur Festhaltung über diesen Grundsatz zu stimmen. 11)

Schwytz und Glaris waren den Vermittlern so dankbar, daß auch die Burg Uznach nun geräumt und

8) Tschudi gedenkt dessen nicht; aber Bullinger; das Rathsmanual spricht für diesen; Bullinger ist in der Geschichte dieses Kriegs überhaupt sehr diplomatisch.

9) Damit sie nicht von den Ländern (Uri, Unterwalden und dem auch demokratischen Zug) gegen Bern und Lucern (auf welche Städte sie eher zählten) überstimmt würden; besonders wenn die Partheyen mitstimmten; wo dann Schwytz und Glaris mit jenen 3 gegen die Züricher und oberwähnte Städte entschieden hätten. Eine der ältesten Spuren der Partheyung zwischen Städten und Ländern.

10) Ganz darauf zu liegen, daß es uns bleibe; Rathsmanual, 7 Jan.

11) Daß jeder, wo er in der Gemeine von der Sache reden höre, sie in Schutz nehme; *Ibid.*

ihr Amtmann in die Pflichten der Gräfin gewiesen wurde. 12) Bloß bathen sie, weil die vornehmsten Häupter eben zu Feldkirch bey den Räthen von Oestreich waren, 13) die Zusammenkunft um nur ganz wenige Tage zu verschieben. Die Züricher äußerten Unwillen und Verdacht; 14) die Vermittler baten, von Eidgenossen nicht so schnell das schlimmste zu glauben; 15) aber um diese Zeit bekamen die Züricher jenes unbeliebige Schreiben des Herzogs, von dem wir oben gemeldet haben. 16)

Den folgenden Morgen früh 17) nahmen die im Gaster und von dem Berge Ambden (aus Antrieb Ulrichs von Metsch, und wenn gleich ohne Zuthun, doch schwerlich ohne Einverständniß deren von Glaris und Schwytz) die Stadt Wesen ein, die weder gehuldiget noch das Landrecht geschworen hatte. Jenes muste sie sogleich, dieses nach wenigen Tagen 18) und eben in dem Augenblicke thun, als man zu Baden am

12) Eben das. 9 Ian. (Doch wurden die Leute der vorhin geleisteten Eide nicht entlassen; eben das. 17 Ian.

13) Nicht auf daß Oestreich einwillige, daß Gastal bey ihnen (im Landrecht) bleiben möge; dieses war schon abgeredet; sondern vermuthlich, um, wegen Wesen, und sonst weitere Maßregeln, zu verabreden.

14) R. M. 9 Ian.: Sie reiten umher, zu werben was wider uns ist.

15) *Ib.*: sie glauben und hoffen, jene werden nichts unfreundliches.

16) S. im vorigen Capitel; n. 79 ff.

17) 10 Ian. Tschudi.

18) Nach 4 Tagen; *id.* Also am 14ten oder 15ten Ian. am 14ten war der Tag zu Baden.

am Frieden arbeitete. Ueberhaupt schien denen, welche vornehmlich auf die Gasterleute wirken, wenig an dem Frieden zu liegen; sie ließen geschehen, daß das Volk den Zürichern zwey Schiffe wegnahm, die aus der Lint in den Walensee gehen sollten, um Walenstatt und Sarganserland mit Lebensbedürfnissen zu versehen. 19) Dieses konnte nur durch eigenen Hunger entschuldiget werden; wir haben gesehen, daß Zürich dem Gaster die Zufuhr gesperrt. 20)

Immer trugen diese beleidigenden Ereignisse viel dazu bey, die Bemühung der Eidgenossen zu vereiteln, welche auf dem Tag zu Baden die Züricher bewegen wollten, alles ohne Ausnahme ihrem Ausspruche zu überlassen. 21) Die Erbitterung der Partheyen, die Bekümmerniß der wohldenkenden stieg; der Tag zerschlug sich.

Da ritten die Boten der unpartheyischen Orte, die von S. Gallen und Baden und (welche das Friedenswerk mit betrieben) die von Schafhausen, Costanz und Basel, in die Stadt Zürich. Zweyfach war ihr Begehren 22) in dem Rathe der Zweyhundert; um Stillstandsverlängerung und ein Compromiß. Beydes bewilligte die Stadt, unter Bedingnissen: „Einmal erfoderen Treu und Ehre, daß sie ihre im „Sarganserland gedrückten Mitbürger sowol mit Le-

19) An eben dem Tag da Wesen in das Landrecht schwur.
20) S. im vorigen Cap., bey n. 43.
21) Daß sie es ihnen getrauen auf Minne und Recht; R. M.
22) Rathsmanual, 17 Ian.

„bensnothdurft als mit Mannschaft 23) unterstützen; „und, wenn die Gasterleute sich vermessen, es hindern „zu wollen, so werde man sich zu helfen wissen." Ferners hatte man, sowol dem feindseligen Landvolk im Gaster als denen von Glaris und Schwytz, nicht zwar des Reichs Straße (die an der Stadt vorbey, offen blieb), wol aber in der Stadt den Markt, oder vielmehr die Ausfuhr 24) gesperrt. 25) Hievon wollte Zürich nicht abgehen. In der That, warum sollte die Stadt kein Mittel haben, ihre Freundschaft wichtig zu machen! Endlich wollte Zürich den Austrag der ganzen Sache nur dann auf den Spruch der Eidgenossen ankommen lassen, 26) als diese zugesagt, Uznach ohne weiters der Gräfin wieder zuzustellen, 27) und übrigens alles dermaßen auszuscheiden, daß Zürich nirgendwo mit Schwytz und Glaris in gemeinschaftliche Herrschaft komme. 28) (Diese würde ein Zunder von Partheyung und Unruhen seyn.

Die Boten der Städte blieben in Zürich, um in schnellen Ereignissen gefährliche Ausbrüche durch ihr Ansehen aufzuhalten. Die Boten der Länder, als die

23) Man gedachte, nach drey Tagen 100 Knechte hinauf zu schicken; *ib.*
24) Die Einfuhr, der Verkauf ihrer Milchspeisen blieb unverwehrt. Noch ist zu bemerken, daß sie sich keiner Fuhrleute von Zürich bedienen durften.
25) Erhellet aus dem R. M. 24 Ian.
26) Ihnen Minne und Recht getrauen; *ib.* 17 Ian.
27) Ohne in unser Stadt Rechte zu langen.
28) Z. B. in Tokenburg. Vermuthlich fürchtete man die Eidgenossen würden alles (auch im Sarganserlande) gemein machen wollen.

die bey Schwytz und Glaris das meiste Vertrauen hoffen konnten, ritten hinauf. Ulrich von Lommis, ein vornehmer Rathsherr von Zürich, 29) fuhr in das Oberland, um zu erforschen, wie dringend bey den Sarganserlandleuten die Bedürfniß thätiger Hülfe seyn möchte. 30)

In denselbigen Tagen vernahmen die Züricher, mit welchem Eifer Herzog Friedrich sich bemühe, alle geistliche und weltliche Macht zu bewegen, mit ihm wider sie gemeine Sache zu machen. Es wurde ihnen von Basel geschrieben, daß er sie der Kirchenversammlung als Friedensstörer angegeben. 31) Die Herzoge von Bayern, Ernest zu München 32) und Helnrich zu Landshut, 33) die Pfalzgrafen bey Rhein, Otto von Moßbach 34) und Johann von Neuburg, 35) jener als Vormund seiner Neffen, der Söhne Kur-

fürst

29) Herr von Lommis im Thurgau; seit 1433 (Leu, Lommis) auch zu Ebmattingen.

30) Wie noth es thue; R. M. 17 Ian.

31) Ist ersichtlich aus ihrer, sogleich vorkommenden Antwort.

32) Dessen Schreiben an Ammeister und Rath von Zürich; München an dem obersten Tag; zu Latein genannt Epiphania.

33) Desselben Schreiben an Ammann und Bürger Z.; Burghausen, Samst. nach Pauli Bek. Es ist zu merken, daß der verstorbene Graf an Bayern eine Versetzung gethan, welche der Kaiser bestätigte (Neue Registratur zu Zürich in dem XXIV Bande).

34) Heidelberg, octava Epiph.

35) An Ammeister und Rath Z.; Neumarkt, vig. Palmar. Also etwas später; man wird mir nicht übel nehmen, diese Schreiben zusammen zu ziehen.

fürst Ludewigs, 36) gaben zwar den Wunsch zu erkennen, über den Hergang der Sache, von welcher Herzog Friedrich an sie geschrieben, auch Zürich zu hören: doch erklärten sie das im Sarganserland aufgerichtete Bürgerrecht voraus für gesetzwidrig, 37) nicht ohne Andeutung der höchst bedenklichen Folgen, die es für Zürich haben würde. 38) Denn der Herzog von Innsbruk hatte ihnen vorgestellt, daß wenn die Bauern sich zu den Städten verbinden dürften, der Untergang der Fürsten und Edlen unausbleiblich erfolgen müßte. 39) Die Züricher suchten auf alle Weise den nachtheiligen Eindruck zu tilgen, den Herzog von Oestreich aber zu besänftigen. Den Fürsten gaben sie

36 Schreiben Herzogs Friedrichs an Kurfürst Ludewig; Innsbruk, auf S. Thomas von Kandelberg (Canterbury). Der Priester Andreas, welcher seinen Tod auf den 29 Dec. 1436, oder Trittenheim, der ihn auf den 30sten setzt, werden durch n. 34 bestätiget; Friedrichs Schreiben fand ihn nicht mehr. Siehe *Pareus* hist. Palat., edit. Ioannis, p. 216 not.

37) Ernst n. 32: „Lieben die von Zürich; wir hörend „sollich Sach nit gern von ew; wann ir selbs wohl „verstet, daß ir domit Swerung tut wider die Gesetz des H. Rychs und der Fürsten Fryhait." Johann n. 35. führt die goldene Bulle an, die nicht erlaubt, „Pfalbürger und Muntmag anzunehmen, die eins „andern seyn."

38) Ernst n. 32: „Es würd ew sicherlich kein Glimpf „bringen, und größern Schaden, denn der Buren „Sweren ew Frommens getan mag.

39) In dem Schreiben n. 36. Er will Zürich Recht halten, vor dem Kaiser, einem oder mehreren Kurfürsten. Ohne Zweifel schrieb er auch dem Kaiser (s. eine Spur im vorigen Cap. n. 84) und mehrern Fürsten.

sie die verlangte Auskunft. 40) In Ansehung des Conciliums wandten sie sich an den Propst und an einen der vornehmsten Chorherrn ihres großen Münsters, 41) beyde für ihre Zeit geschickte Canonisten, deren jener des Conciliums Promotor, dieser einer dessen ordentlicher Auditoren war. 42) Dem Herzog schrieben sie als demjenigen, welcher dießmal nicht der Hauptgegenstand ihres Hasses war: „sie bemer„ken mit Bedauren, daß er Verläumdungen wider sie „Gehör gebe; er, ein großer Fürst und einst ihr Feind, „hätte gegen ihre würdige Stadt nie so wie die Gaster„leute gehandelt, welchen sie nur darum 43) den „Markt abgeschlagen; ihre Meinung sey nie gewesen, „seiner Herrschaft im Sarganserlande den mindesten „Abbruch zu thun; ihr Bürgerrecht befestige die recht„mäßige Landesverfassung. 44) Sehr ungern finden „sie sich in der Nothwendigkeit, jene Briefe wegen „Windek, die sie in den traurigen Umständen der „vorigen Kirchenversammlung (und jetzt wende er „selbst

40) An Herzog Heinrich, 10 Febr. An Otto (er war Protector des Conciliums), früher: 25 Ian. Die übrigen Schreiben sind mir nicht zu Gesichte gekommen.

41) Jener hieß Heinrich Anenstetter; Probst war er seit 1427, und starb 1439. Dieser hieß Matth. Nithard; er wurde des ersten Nachfolger.

42) Das Schreiben ist vom 26 Ian. sie sollen die Stadt überall verantworten.

43) So bezeugen sie auch dem Pfalzgrafen Otto (n. 40): ihre Meinung sey nicht gewesen, diese Leute durch versagten Kauf zu nöthigen, ihre Bürger zu werden.

44) Domit si (die Landleute) üwer Gnaden dester bas dinen mügen.

„selbst sich an eine Kirchenversammlung!) in Rechts„form erhalten, endlich zu zeigen. 45) Jedoch sie „geben die Hofnung seiner fernern Gnade und Freund„schaft nicht auf. 46) Jetzt wünschten sie vornehmlich „zu vernehmen, wer diejenigen eigentlich seyn, wel„che ihre fromme ehrbare Reichsstadt 47) bey ihm „verläumdet. 48)"

Von Schwytz und Glaris kamen die Vermittlungsboten mit folgender Gegenäußerung wieder nach Zürich: „Die Stillstandsverlängerung sey denselben „Orten so lieb, daß die Einstellung aller kriegrischen „Verkehre und Handelseinschränkungen ihr herzlicher „Wunsch wäre, und auf die Eidgenossen wollen sie „ohne alles Bedenken, und zwar so, compromittiren, „daß die in den ewigen Bünden beschworne Rechts„form genau und ohne irgend eine vorläufige Aus„stellung oder Bedingniß beobachtet werde. 49)" Jene Rechtsform der ewigen Bünde, worinn alles von gleichen Sätzen (zwey von jeder Seite), unter einem Obmann, summarisch und ohne fremde Einmischung behandelt und entschieden wird, was für Zeiten gut, wo für

45) Daß sie es nicht früher gethan, sey Sr. Gnaden zu Dienst geschehen. (In der That hätte er dem Grafen seinen Pfandschilling alsdann zurück geben müssen.)

46) So schreiben sie dem Pfalzgrafen Otto (40); sie werden, wenn Güte nicht helfe, dem Herzog solch Recht vorschlagen, daß er sich werd genügen lassen.

47) Ausdruck des Schreibens; so wie oben, würdige Stadt.

48) Das Schreiben ist vom 17 Jan.

49) Rathsmanual Zürich, 23 und (vor den 200) 24 Januar.

für Freyheit und Friede, als für die einigen Bedürfnisse, alles willig hingegeben wurde. Als der Geist des Allgemeinen sich in dem Eigennutz einzeler Orte verlor, als Aufopferung für das Ganze Verrätherey an seinen Bestandtheilen schien, und Nachgiebigkeit, anstatt Großmuth, schmähliche Schwäche hieß, wurde diese Rechtsform unzureichend, und wechselseitige Furcht oder Gewalt das einige Ausgleichungsmittel. Schwytz hielt sich damals nicht nur aus Vorliebe an das alte, sondern auch weil alte Freundschaft 50) oder die Eifersucht gen Zürich 51) ihm die meisten Stimmen gab. Darum eben weigerte sich Zürich des unbedingten Compromisses. Es wurde ein anderer Tag gesetzt, nach Lucern. 52)

Die Orte waren beschäftiget, ihren Tagboten die Weisung zu geben, als jeder Ort ein Schreiben in folgendem Sinn von Schwytz und Glaris erhielt: 53) „Ungern vernehmen sie, daß Vergrößerungslust und „uneidgenössische Verständniß mit Fremden ihnen beygemessen werde; Friede und Freyheit im Handel und Wan-

50) Mit den Ländern.
51) Einige Städte waren in diesem Verdacht.
52) Auf den 30 Ian. Ich weiß nicht, wie Tschudi, der sonst so genau ist, ihn auf den 12 Ian. setzt, und von dem zu Baden gar keine Meldung thut. Wäre dieser nur eine Privatconferenz gewesen, weil Zürich nirgend anders (und vielleicht Schwytz eben darum nicht nach Baden!) hingehen wollte?
53) Es ist wahrscheinlich, daß dieses Schreiben in der ersten Hälfte des Jänners ergangen; siehe n. 28; nach Tschudi wäre aber die Erklärung darauf doch erst in Lucern geschehen! (S. die vor. n.)

„Wandel sey ihr einiger Zweck; nur dazu habe in der „Verwirrung nach des Grafen Tode Tokenburg frey„willig, und Gaster mit Bewilligung seiner Herrn, „sich mit Schwytz vereiniget; Schwytz habe Glaris „in Gemeinschaft genommen; alle Orte, sammt oder „sonders, werden heute eingeladen, in eben dieselbe „Verhältniß zu treten; 54) an dem Frieden der Gränze „sey allen gelegen, und Schwytz habe und wolle nichts „auszeichnendes." Es wurde nicht angenommen; 55) vermuthlich weil die Orte in die Verwirrungen des Tokenburgischen Successionswesens nicht verflochten werden wollten; 56) aber die von Schwytz eroberten die Herzen.

Der Tag zu Lucern wurde groß. Rudolf Hofmeister, Ritter, Herr von Twann, Schultheiß der Stadt Bern, ein in Waffen und Geschäften vortreflicher Mann, hatte den Vorsitz. Alle Orte, in erstem Gefühl der Gefahr gemeiner Eidgenossenschaft, sandten besonders vornehme, weise und redliche Häupter, mit dem Auftrag, für die Herstellung der Freundschaft keinen Aufwand, keine Mühe zu sparen. Nachdem sie insgemein alle Vorstellungen erschöpft, ritt ein Theil nach Zürich, ritten andere nach Schwytz, und andere

54) Nämlich in Ansehung Tokenburgs; wegen Gaster wollte und konnte Schwytz ohne den Herzog nichts verfügen; Tschudi.

55) Wer Recht dazu hätti (war die Antwort), dem wellstend si es gunnen und nieman daran irren; eb. das.

56) Wagner und Schodeler: wenn (denn) diese Landt und Lüt warend inen nit gelegen.

andere setzten zu Lucern die gemeinschaftliche Bearbeitung fort. 57) Nicht weniger wurde zu Zürich dieses Geschäfte, als das größte seit Gründung des Bundes betrachtet; es wurde eine Verordnung gemacht, daß bey Rathsversammlungen über diese Sache alle, welche je im Tokenburgergeschäften gehandelt, unausbleiblich erscheinen sollen. 58)

Der erste Vorschlag der Eidgenossen war eine freundliche Gemeinschaft, ein volle Theilnehmung, deren von Zürich an den Landrechten, deren von Schwytz an den errichteten Bürgerrechten. 59) Als Zürich dieses durchaus verwarf, erklärte der Schultheiß von Bern, in seinem und in anderer Boten Namen und im Vertrauen auf die größere Kraft ihrer Vorstellungen bey Schwytz: „er nehme auf sich, die „von Schwytz zu bewegen, daß sie Uznach völlig auf„geben, im Tokenburg aber Zürich in volle Gemein„schaft." Dagegen behauptete Zürich, „sie, Mit„bürger der Frau von Tokenburg, der Erbin, 60) kön„nen und wollen mit Schwytz keine Gemeinschaft „eingehen." Diese ungefällige Erklärung stärkte Schwytz in dem Entschluß, von dem Rechtbot in

Da

57) Es wäre möglich, daß einige auch zu Baden mit denen von Zürich besonders getaget hätten; n. 52.

58) Rathsmanual: 4 Febr. Hiedurch wurde auch Parthepung verhindert, weil alle die Verantwortung theilten.

59) Das dunkt sie das allerfreundtlichist; Tschudi.

60) Deren Recht sie behaupten musten, weil sie sonst nicht hätten können Uznach verschenken.

Form der Bünde nun schlechterdings nicht abzugehen. Da schränkten die Eidgenossen sich darauf ein, den Zürichern einen gütlichen Spruch, dessen Schwierigkeit sie jedoch fühlten, oder den verfassungsmäßigen Rechtsweg zu belieben. 61) Vergeblich; denn Zürich foderte die vorläufige Herstellung aller Dinge auf deo vorigen; und Schwytz behauptete, daß über eben diesen (in eidgenössischen Rechten unbestimmten) Punct vorerst gesprochen, und hiemit vor allen Dingen die begehrte Rechtsform eingeschlagen werden müsse. Als die Zuricher sich durchaus nicht hiezu entschließen, sondern endlich eher auf eine ungleiche Zahl selbst ernannter Eidgenössischer Boten compromittiren wollten, fanden die Eidgenossen bey Schwytz die Nachgiebigkeit, von dem Rechtsweg nach den ewigen Bünden (unter deren billigem Vorbehalte) abzugehen, und nicht nur die Form, sondern auch die Schiedrichter, wie Zürich sie vorgeschlagen, sich gefallen zu lassen. Nur mußten, welches in jenem Vorschlag nicht war, 62) eben so viele Schiedrichter als anderswoher, auch von Uri und Unterwalden genommen werden. 63) Der Tag wurde nach Lucern gesetzt. 64)

Diese

61) Minne oder Recht; „so schwer es ihnen (den E.) „selber falle;“ R. M. 4 Febr.

62) Relation der Boten vor den 200; 17 Feb.

63) Es scheint, man wollte in Zürich die drey Länder, wie vor Alters (1251. Th. III, S. 145, n. 33), für nur Eines gelten lassen.

64) Am 8 Febr.; und der Tag sollte auf Reminiscere seyn.

Diese wohlgemeinten Friedenshandlungen wurden vornehmlich dadurch sehr schwer, weil nicht festgesetzt wurde, daß bis zu deren Ausgang die Lage der Sachen unverändert, wie sie war, bleiben sollte. Das immerwährende Wirken so vieler innern und fremden Partheyen veranlaßte eine Menge erbitternder Zwischenbegebenheiten.

An eben dem Tag, als man in Lucern zusammengekommen, 65) hatte Schwytz und Glaris mit dem Grafen Heinrich von Werdenberg, für alle seine Herrschaften, Thäler und Burgen, zu Sargans und oben in Rhätien, in Tomiliasca und im Schamserthal, ein ewiges Landrecht geschworen. 66) Politisch, für den Grafen, und vielleicht um den Ausbruch von Fehden vorzubeugen, war dieses Landrecht weislich veranstaltet; denn, die Sarganser Landleute, welche ihm ungehorsam waren, hatten mit denjenigen Bündnern, in deren Land er begütert war, 67) einen Bund gemacht, 68) der ihm leicht gefährlich werden konnte, wenn Eidgenossen, und besonders die nächstliegenden, die Bündner nicht in Ordnung hielten. Hingegen, da die natürliche Grundfeste eines jeden Landrechts ist, einem zu seinen Sachen und wider seine Feinde zu helfen,

65) 30 Ian.
66) Wovon die Urkunde bei Tschudi zu finden ist.
67) Die Bärenburg liegt im Schamserthal, des obern grauen, alt und neu Süns und Ortenstein im Domleschg, des Gotteshausbundes.
68) Tschudi, II, 220, col. 2.

helfen, so konnte dieses den Frieden mit Zürich unmöglich erleichtern, welche Stadt mit jener seiner Leute ein Bürgerrecht hatte, die Grund zu haben vermeinten, sich ihm nicht zu unterwerfen.

Täglich offenbarte sich, wie entfernt letztere von aller Näherung der Gesinnungen waren. Unweit Walenstadt, auf beyden Ufern und an den Bergen des Sees, liegen, unter den Namen Quarten, Quinten und Murg, drey arme Dörfer von zerstreuten Häusern, an Orten wo römische Soldaten im Alterthum Stationen hatten. Die Sarganser Landleute wollten diese nöthigen, mit Walenstadt 69) und ihnen das Züricher Bürgerrecht anzunehmen; die Einwohner, welche sich lieber zu der Oestreichischen Herrschaft Windek hielten, 70) hatten mit ihr zu Schwytz und Glaris geschworen. Daher, als das Gerücht ergieng, sie sollten durch Peter Weibel von Mels, den Hauptmann ihrer Feinde überfallen werden, Glaris dreyhundert Mann zur Hülfe nach Quarten legte, um diesen Anschlag zu hintertreiben. In der That, so wirksam war noch die Verwendung wahrer Freunde des Landes, daß nicht nur dieses unterblieb, sondern auch, daß

69) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Ortschaften vor Alters zu Walenstadt gehört, welche vielleicht schon unter den Römern das Hauptquartier war, von dem jene Posten besetzt wurden.

70) Oben schon ist angezeigt worden, daß ungewiß ist, ob die Walenstadt selber nach Sargans oder Gaster gehörte; letzteres ist jedoch viel wahrscheinlicher; altrhätisch und unter der Hochstift Cur waren beyde Landschaften.

daß zu Entscheidung des ganzen Sargansergeschäftes noch ein volles Jahr 71) genommen wurde, während welchem weder die Herrschaft noch das Volk die Waffen erheben sollte.

Indeß zu Zürich die Vorsteher mit großer Bestrebung die beste Ausführung der Rechte, sowol ihrer Stadt als der Gräfin Wittwe, auf den bevorstehenden Tag bereiteten, gereute die Gräfin, bisher an Zürich sich gehalten zu haben. Sie verstieß ihren Vogt, von Hewen, welcher der Stadt günstig war. An seine Statt nahm sie einen Diener von Oestreich, ihren Neffen, Ulrich von Metsch, den Schwager Heinrichs von Werdenberg. 72) In dieser Lage der Sachen kamen die Boten von Zürich zu ihr nach Mayenfeld, und begehrten die Ausstellung einer Vollmacht für die Stadt, um in ihren Geschäften zu handeln. Die Gräfin war in großer Verlegenheit. Der alte Graf von Metsch, ihr Bruder, und alle ihre Verwandte, waren gegen Zürich; sie selbst, seitdem sie sah, daß Kaiser und Concilium, Oestreich und Eidgenossen, Verwandte und Unterthanen die Auseinandersetzung

71) Tschudi sagt „untz ze Wienacht und darnach ein „gantzes Jar;" Herr Rathsherr Schinz bemerkt aber sehr wol (nach Haltaus, Calend. p. 12), daß Wienacht hier Fronfasten (23 Febr.) ist, welche man Weihung nannte. Nach der Zeitordnung der Umstände kann es nicht anders seyn.

72) Daher dieser in jenem Landrecht mit Schwytz und Glaris n. 66 sie, seine liebe Muhme von Tokenburg, auch ausdrücklich vorbehält. Seine Gemahlin war Agnes von Metsch (Tschudi).

der Erbschaft immer mehr verwickelten, wünschte ein ruhiges Alter. Hinwiederum schien unschicklich, den Schutz von Zürich ohne Noth aufzugeben, dessen allein sie bisher genossen. Sie stellte die verlangte Vollmacht aus. 73)

Neun Boten von Zürich, sechs Boten von Schwytz, eben so viele von Glaris und neunzehn Boten und Richter von den unpartheyischen Orten ritten auf den Tag zu Lucern. Da war von Zürich der Ritter Stüssi, Bürgermeister; der scharfsinnige und beredte Stadtschreiber Michel Graf, der das Wort führte; der ältere Hanns Schwend, einst erster Landvogt auf Kiburg, auf Kaiser Sigmunds Römerzug Stüssi's Gefährte, Ritter zugleich mit ihm, und auch in folgenden Jahren ein in seiner Republik wichtiger Mann; 74) Conrad Meyer von Knonau, geschäftserfahren und beherzt, von welchem die Vogtey Wyningen auf sein Geschlecht gekommen; und, nebst noch zwey vom Rath,

73) Gewaltsbrief, 16 Febr.; von ihr und ihrem neuen Vogt besiegelt; er liegt noch zu Lucern. „Als „dann S. und Glaris uns etlicher Gewaltsame an Uz„nach — Tokenburg — und an dem Schloß „Grynau" (ohngeachtet oben C. IV. n. 26) „ent„wehrt, und darab ein Rechtstag erwachsen — geben „wir Z. unsere ganze Vollmacht; in Hoffnung, daß „jeder bescheiden Mann das Recht unser Sachen wohl „verstan wird; und soll unserseits alles gültig syn, zu Gewinn und Verlust."

74) Bullinger nennt ihn den alten; ich habe die Mittel gegenwärtig nicht in Händen, gewiß zu bestimmen, ob er derselbe ist, welchen wir nachmals in dem Bürgermeisteramte finden werden; zwey andere dieses Namens blüheten zu gleicher Zeit in den Aemtern der Stadt; indessen scheint jenes glaubwürdig.

Rath, auch der Goldschmid Armbruster, der Tuchschärer Boßhart und Ulmann Trinkler, ein guter gemeiner Bürger. Die Verfassung brachte das mit sich; es war aber zugleich nützlich, allen Classen gleiche Theilnehmer zu geben; zu dem ist in Geschäften gerader Sinn und gesunder Verstand geübter Feinheit, besonders in Republiken nicht nachzusetzen. Für das Land Schwytz und für Glaris insgemein redete der Landammann Ital Reding; unter seinen Gefährten waren die Landammanne Hanns ab Yberg und Ulrich Wagner, die wir in diesen Sachen mehrmals gesehen. 75) Was die von Glaris insbesondere betraf, dieses brachte der Landammann Tschudi in Vortrag; die Angesehensten seines Landes, fast lauter Männer aus den zwölf ältesten freyen Geschlechtern, waren ihm zur Seite. 76) Der Schultheiß von Bern Rudolf Hofmeister hatte den Vorsitz; die mächtigen Männer, Franz von Scharnachthal, einer der größten Landeigenthümer am Thurnersee und in den Oberländer Thälern, 77) Rudolf von Ringoltingen Herr zu Landshut, und Hanns von Muhleren zu Ligerz, waren mit

 ihm;

75) Y b e r g oben im 3ten Cap. zwischen N. 70 u. 71; Wagner im 4ten Cap., n. 67.

76) Wie Fridolin Weygisser, S c h i n d l e r genannt; der reiche Rudolf N e t s t a l e r; der Bannerherr Conrad R i e t l e r; der so geschäftserfahrne als tapfere Landschreiber Rudolf K ö n i g. Und Hanns Schübelbach war ein Sohn eines Hauptmanns, der im J. 1388 zu Wesen für das Vaterland gelitten hatte.

77) Herr zu Oberhofen, zu Uspünnen, zu Wimmis, im Grindelwalde, zu Lauterbrunnen.

ihm; er selbst war kein Berner, sondern von Biel; aber es wurde damals nicht gefragt, woher einer sey? sondern ob das gemeine Wesen seiner bedürfe? Lucern selbst verordnete zur Tagleistung die edelsten und geübtesten Altschultheißen und Räthe Paul von Büren, 78) Ulrich von Hertenstein Herrn zu Buchenas, Antoni Rüß (von einer Lombardischen Familie, Rubeis 79)) und Petermann Goldschmied. Auch von Soloturn kam, nebst einem andern, 80) der Schultheiß Hemmann von Spiegelberg, ein reicher 81) wohlbefreundeter 82) und erfahrner Mann. 83) Unter den drei Boten von Uri war der erste der Landammann Heinrich Beroldinger, 84) aus dem Hause des bey Morgarten erschlagenen, ein damals in allen Landessachen vorzüglich gebrauchter Mann. 85) Die Unter-

78) Es ist wahrscheinlich, aber diplomatisch weiß ich es noch nicht, daß er von dem gleichem Hause war, welches seit älteren Zeiten in Bern verburgrechtet gewesen und unfern der Lucernischen Grenze zu eben diesen Zeiten Signau besaß.

79) Hallers schweiz. Bibl., Th. IV, nro. 376; womit Leu, Art. Ruß, nicht unvereinbar ist.

80) Heintzmann Gruber.

81) Wir werden im folgenden Theil den, über sein Vermögen entstandenen Rechtsstreit finden.

82) Zu Lucern, im Thurgau, in der Hochstift Basel; Leu aus Hafner.

83) Schultheiß seit schon sechzehen Jahren.

84) Von Beroldingen und Beroldinger wird, wie von anderen alten Geschlechtern, die von einem Schloß oder Flecken genannt werden, von den alten Geschichtschreibern ohne Unterschied gebraucht.

85) Die andern waren Heinrich Arnold (von Spiringen), eines sehr verdienten Geschlechtes, und der Landschreiber Hanns Kempf.

terwaldner sandten von jedem Landestheil zwey der angesehensten Vorsteher, 86) die zum Theil nachmals ihren Heldenmuth mit dem Leben bezahlten. 87) Nicht weniger der Altammann von Zug, Jobst Spiller, der für alle nachmals erfolgten großen Geschäfte 88) das Vertrauen seines Vaterlandes 89) hatte. Es kamen eine Menge Boten, auch von S. Gallen, Costanz, Ueberlingen, Schafhausen, Rheinfelden, Rapperschwyl, Wintertur, in Folge der allgemein erregten Aufmerksamkeit, oder auf Bitte der Züricher, und um ein gutes Wort für den Frieden zu reden.

Wie schwer dieser seyn würde, war in der ersten Sitzung aus der Bitterkeit abzunehmen, mit welcher der Bürgermeister (um die Gegner seiner Stadt in den Haß der Eidgenossen zu bringen) die von Schwytz höhnisch frug, „Ob sie hoffen, vor den Eidgenossen „gegen Zürich zu gewinnen, nachdem sie vormals „gegen Zug vor eben denselben recht schmählich ver„lohren? 90) Zwar, seither, haben sie vor Bellenz „ihre alten Sünden schön gut gemacht, recht eidge„nössisch gestritten; 91) der Kolin, der Püntiner könn-

86) Einer derselben, welcher im gedruckten Tschudi Niclaus von Enwyl genannt wird, heißt Eywyl; Büssinger und Zelger Gesch. von U. W., Th. I, S. 105.

87) Wie der Landammann Johannes Müller; am Hirzel 1443.

88) Leu; voce Spiller.

89) Der andere Gesandte von Zug war der Ammann Hanns Heußler.

90) Oben Th. VI, S. 227. f.

91) Oben Th. IX, S. 83 f.

„ten davon sagen, wenn die Carmagnuola sie nicht „mit vierhundert andern erschlagen hätte; ihnen habe „Lucern zu danken, daß damals viel Schifflohn er„spart worden; in sieben Schiffen sey die Mannschaft „ausgezogen, und in zwey wiedergekommen." Die von Schwytz, außer daß sie jener Sachen sich möglichst entschuldigten, erwiederten dem Bürgermeister: „sie, der Eidgenossenschaft Urheber, getrösten sich der „Hofnung, bey ihren Miteidgenossen ein eben so ge„neigtes Gehör zu finden, als der Nachfolger jenes „Bürgermeisters, dessen verrätherischer Einfluß, in „Zeiten der äußersten Erbitterung zwischen Oestreich „und dem Vaterland, als vor Sempach und bey „Näfels das Blut der Helden kaum eben erkaltet war, „Zürich zu einem Oestreichischen Bund verführt ha„be! 92)" Denen von Glaris äußerte Stüssi, als er sie außer der Sitzung antraf, „sie halte er gar nicht „mehr für Eidgenossen; bundbrüchige Leute seyn sie, „die sich nicht erinnern wollen, daß ihre Väter unter„schrieben, zu keiner Zeit neue Bündnisse ohne der „anderen Orte Willen zu schließen. 93)" Vergeblich brachten sie vieles vor und wie seine eigene Stadt in einem besondern Bund ihnen die Gleichheit mit anderen Orten zugestanden. 94) Er schonte Glaris auch öffent-

92) Oben Th. VI, S. 110 bis 118.

93) Oben Th. V, S. 51. Siehe den Vorwurf ausführlicher bey Tschudi, II, 232 f.

94) Oben Th. VI, S. 233. Ueberhaupt war auch wol bey dem Bund 1352 die Rede nicht von einmüthiger

öffentlich nicht, bis der Bannermeister, Conrad Rietler, aufstand und ihm vorhielt, „Wer dann Er eigentlich sey, um ein löbliches Land von der Eidgenossenschaft so willkührlich auszuschließen? Die nagelneue Ritterschaft, mit welcher der Kaiser den „Heißhunger seiner Eitelkeit gestillt, scheine ihm vergessen zu machen, daß die Hütte im Glarnerlande „noch steht, 95) worin sein Vater gebohren worden, „indeß der Großvater mit den Kühen zu Berge zog. „Alle Boten sollen wissen, daß seine Mutter des Bürgermeisters Muhme, und er (ein einfältiger Landmann, der keinem König etwas zu danken habe, „und von keinem etwas begehre) diesem hohen Herrn „so gar fremde nicht sey." Hier wurde er von dem Landammann Tschudi unterbrochen: „Schweiget, „Bannermeister! die Eidgenossen sind nicht hier, „um die Personen, sondern um über Geschäfte zu „richten." Auch der Stadtschreiber Michel Graf erlaubte sich scharfen Witz. 96) Endlich verordneten die Eidgenossen, daß die Partheyen künftig nicht gegen einander reden, sondern schriftlich ihre Sätze übergeben sollen. 97)

Die erste Klage der Züricher geschah im Namen

ger Beystimmung der Eidgenossen, sondern von der Gesinnung des mehrern Theils; und deren waren sie in gegenwärtigem Fall sicher.

95) Oben Cap. III, bey n. 10.

96) Tschachtlan; Tschudi: es syn gar vil grober, ungeschickter Wörten verluffen, und schenzelten sie zu beyden Theilen, das weger (lieber) erspart wär gsyn.

97) Hüpli.

der Gräfin Wittwe, deren Leute Schwytz und Glaris in Landrecht genommen. Dieses, erwiederten die von Schwytz, habe der Graf kurz vor seinem Tod, bey derselben Conferenz auf Sargans, verordnet; Montfort, Aarburg, Brandis, haben ihren Willen dazu gegeben; und niemand wisse besser zu sagen, ob die Gräfin in der That Unterthanen habe, als Herr Rudolf Hofmeister, vor dem diese ganze Frage wirklich noch in Rechten schwebe. 98)

Weiter klagte die Stadt Zürich um Uznach (die Gabe der Gräfin) und um Windek, (ihr Pfand vom Kaiser) welche Länder Schwytz und Glaris durch das Landrecht ihr entzogen. Schwytz und Glaris trachteten zu zeigen, daß weder zu Uznach die Gräfin anerkannte Landesfrau, noch auf Windek ihnen ein anderer Landesherr als der Herzog von Oestreich bekannt sey, welcher letztere das Landrecht genehmgehalten. Eben so wenig ließen sie etwas an sich kommen, wegen desjenigen, welches der wahre Herr von Sargans freywillig mit ihnen geschlossen hatte. Die Glarner (denen obige besondere Vorwürfe jetzt öffentlich gemacht wurden) beriefen sich auf aller Welt Recht, ob ihre Bundesverhältnisse mit Zürich nach der, vor sieben und achtzig Jahren aufgerichteten Urkunde zu richten seyn, da eine viel neuere sie ganz anders bestimmt habe? Erinnerungen geleisteter Hülfe beantwor-

98) Dieses ist die urkundliche Nachricht von einem Compromiß der Erben von Tokenburg auf den Schultheiß von Bern.

worteten sie mit Aufzählung der ihrerseits noch zahlreichern Gegendienste, deren einer noch vor dem Ursprung irgend einer Verpflichtung von ihren Vätern der Stadt Zürich geleistet worden sey. 99) Zürich aber beharrete darauf, das Benehmen der beyden Orte so rechtwidrig als uneidgenössisch zu nennen; der Graf sey vom Kaiser berechtiget gewesen, über sein Erbe zu verfügen; 100) selbst Schwytz habe anfangs die Wittwe wider die anderen Verwandten vertheidiget; 101) landkündig bestehe noch fünf Jahre nach des Grafen Tod ein zu Beschirmung seiner Lande vollkommen genugsames Bürgerrecht mit ihrer Stadt, wodurch jenes Landrecht wenigstens zwecklos, wo nicht bundeswidrig werde; 102) daß Schwytz vollends Windek lieber unter Oestreich als in der Hand von Zürich sehe, dieser Umstand sey um so mehr gegen ihre Erwartung, als sonst gemeiner Vortheil schien (den freylich niemand so wie ihre Stadt bedacht 103) Oestreich

99) Oben Th. V, S. 47.

100) Vermuthlich wußten sie noch nicht, daß das „oberst „weltlich Haupt, in dessen Hand alle Rechte stahn, sie „zu ordnen, nach Gefallen und Gelegenheit der Sach" (Züricher, Species facti) seither zu Gunsten des Reichsvicecanzlers eine Disposition gemacht, welche zeigte, wie wenig die Gräfin auf den Kaiser zu zählen hatte.

101) Dieses Factum ist sonst nicht bekannt, und mit anderen kaum zu vereinigen. Es müßte so etwas geschehen seyn, als Schwytz Grünau von der Gräfin haben wollte. Oberwähnte Species facti leitet hierauf.

102) „Dann wie si, von Gnaden Gottes, viel baß „geschüzen mögend dann si."

103) „Weil nichts schädlicher seyn könnte, als wenn „Oest-

reich von den vaterländischen Gränzen möglichst fern zu halten.

Nebst verdächtigen Unterhandlungen mit Oestreich warfen sie beyden Orten und ihren neuen Landleuten Gewaltübung mitten im Frieden wider die von Wesen und andere, die nicht mit ihnen seyn wollten, ja gegen die Schiffe, Salzfuhren und Stadtdiener von Zürich vor. Die von Schwytz und Glarts foderten freymüthig den Grund jenes Verdachtes; die übrigen Puncte erläuterten sie, zum Theil nach den Umständen, welche aus unserer Erzählung schon abzunehmen sind. „Freylich," fügten sie bey, „haben die Uznacher „ihre Mitlandleute (von Schmerikon) als diese jetzt „ganz andere Gesinnungen faßten, 104) zu Verhütung „unangenehmer Auftritte, gebeten, desto weniger in „ihr besonderes Gebiete zu kommen, und als zwey „derselben vor ihrer Stadt hinaufgingen, ohne sich „den Thorwärtern anzumelden, sie heimgeschickt. Es „sey wahr, daß die Oestreichischen Unterthanen im „Gaster den Sargansern, Feinden ihrer Herrschaft, „deren Burgen diese die Zufuhr sperren, eben ungern „die Kornlasten zugehen lassen, die Zürich hinauf „sende; Schwytz läugne nicht, vor dem Frieden durch„ziehende Salzfuhren angehalten zu haben, doch seyn „sie

„Oestreich uns wieder zu nahe hausete," sagt die Species facti, habe Zürich auch Kiburg erworben; nicht um Nutzung der Güld willen, sondern gemeinen Eidgenossen zum Besten.

104) Schmerikon war, scheint es, denen von Zürich geneigt.

„sie bezahlt worden; da hingegen Zürich nicht nur „diese Lebensnothdurft ihnen versagt, sondern ihren „armen Leuten sogar den saurverdienten Schnitterlohn „von voriger Aerndte noch zurückhalte; So sey auch „vor dem Stillstand ein Stadtlaufer von Zürich bey „Nacht von ihren Wächtern in der Mark aufgehalten „worden, aber nur so lange bis sie freundlich mit „ihm zu dem Hauptmann gegangen; als der Läufer „sich genannt, sey ihm Essen und Trinken vorgesetzt „worden, und als er nicht essen wollte, habe man „ihn seinen Lauf ungehindert fortsetzen lassen.“ Hingegen foderten beyde Orte Entschädigung für ihre Leute (welchen man zu Zürich Wein, Korn und Käse zurückhalte 105) und die Geschirre zerbrochen habe, worinn sie die Fische dahin zu Markt brachten; 106)) gleichen und größern Schmerz bezeugten sie über die ehrenrührigen Vorwürfe, als wären sie (Schwytz zumal 107)) bundsbrüchige, meineidige, 108) mörderische,

105) Die beiden ersten Artikel mochten sie dort gekauft, letzteren zum Verkauf hingebracht haben; doch hatten die Netstaler, und vielleicht andere Landleute von Glaris am Zürichersee Weinberge.

106) Ich zweifle nicht, es werden viele die Ausführung solcher Umstände als zu gering verschmähen; mir schienen sie zur vollständigern Darstellung der Zeiten, und der mannigfaltigen Privatverhältnisse, der Erzählung nicht unwürdig.

107) Denn Rudolf Fink von Zürich soll gesagt haben, „Es sigi schad um die von Glaris; aber um die von „Schwytz wär es nit Not, wann, sie habends wol „me getan;“ Urkunde bey Tschudi, II, 239.

108) „Verhyt zers meineydig Böswicht;“ *ibid.*

rische, 109) am Eigenthum der Stadt Zürich räuberische, überhaupt schändliche Menschen, welche Kühe für Weiber brauchen, 110) und an Ital Reding einen ihrer würdigen Landammann haben, der jenem alten Landesverräther von Zürich, dem Erishaupt 111) nicht bloß gleich, sondern des Rades vollkommen werth wäre.

Nach diesen und vielen anderen 112) Reden, Gegenreden und Nachreden, welche von der heftigsten Erbitterung zeigten, überlegten die zu unbedingtem Recht erkohrnen, 113) neunzehn Schiedrichter der unpartheyischen Orte, sowol was dem Recht nach seyn sollte, als wodurch die Gemüther gemildert werden möchten. Endlich ergieng durch sie folgender Spruch: „Erstlich: Wenn die von Schwytz in dreymal vier-

zehn

109) Denn „der Stüssi hat geredt, wie daß 6 Knecht „von Glaris ihn wollten erstochen haben, als er heim„ritt; das aber nit ist.“ *ibid.*

110) Kuhgyger seyn. So viel ich weiß die älteste urkundliche Meldung dieses Lasters als ein Nationalvorwurf; eben so wie Theokrit's und Virgils Hirten einander Scherzweise desselben beschuldigen. Aus einer Stelle des Antonius Panormita (Hermaphrod. L. 1.) möchte ich schließen, daß hierunter mehr als Eine verbotene Wollust begriffen worden.

111) Th. VI. S. 123.

112) Tschudi hat sie, II, 231—239) insofern Glaris dabey Interesse hatte; die Darstellung der Züricher ist aus der Species facti abzunehmen, deren Original in der Sacristey des dasigen Frauenmünsters liegt.

113) Die Aalaßbriefe (Compromißformeln) siehe bey Tschudi, II, 240 ff. In dem Zürichschen muß ein Druckfehler seyn, wo (S. 240 col. 2.) Schwytz unter den lieben Eidgenossen genannt wird, welche zweymal Frieden vermittelt.

„zehen Tagen 114) durch statthafte Zeugniß bewei„sen mögen, daß der selige Herr von Tokenburg ihnen „und seinen Unterthanen vergönnt, nach seinem Tode „in ein Landrecht gegen einander zu treten, so haben „sie dieses wohl thun mögen. Jedoch, weil das Land„recht nur die Leute betrifft, so sollen die Sachen, „zu Uznach, in der Gräfin Hand, aber unter der Be„dingniß zurückgestellt werden, daß, ehe und bevor „die Rechte den eigentlichen Eigenthümer bestimmt, „nichts davon veräußert werden darf. Weiter; da „jene Bewilligung des verstorbnen Grafen, wodurch „das geschlossene Landrecht ordnungsmäßig wird, nach „gemeiner Eingeständniß die von Schwytz allein be„trift, so werden die Eide gelöset, welche den Glar„nern von diesen tokenburgischen Landleuten geschwo„ren worden; nur die Zustimmung der Erben kann „ihnen ihre Kraft wiedergeben. Zweytens; wegen „Uznach haben die von Schwytz der Stadt Zürich keine „Genugthuung zu leisten, weil die Stadt Zürich in „wirklichem, rechtsbeständigem Besitz von Uznach „nicht gewesen. Drittens; da die Züricher der Frau „von Tokenburg, ihrer Mitbürgerin, zugelassen, 115) „für die Herrschaft Windek im Gaster von dem Her„zog zu Oestreich das Lösegeld anzunehmen, so giebt „auch

114) „Denn wir Boten der Zil nit mügend erwarten;“ Spruchbrief (er ist bey Tschudi, II, 240—246). Man soll hiezu auf den Freytag vor S. Georg wieder in Lucern seyn.

115) „Nit verhept, nit unterstanden.“

„auch die Bewilligung, die der Herzog denen von „Schwytz zu einem Landrecht mit Gaster nachmals „ertheilt, auf so lange diesem Landrecht Kraft, bis „die von Zürich in Rechten erweisen, 116) daß die „Lösung und also das Eigenthum dieser Herrschaft „ihnen, und nicht ihm, gebühre; in diesem Fall „verliert auch jene Uebung seiner Macht ihre Wir„kung. Von der Bewilligung Oestreichs mochte Gla„ris gleich so wie Schwytz Gebrauch machen, und „haben die Züricher den Glarnern hiewieder keinen „alten Bund vorzuhalten, da sie selber einen neuern „mit ihnen geschlossen. Viertens wird wegen Sar„gans und Grünau nicht gesprochen, weil man, die„ser Puncte wegen, auf den Spruch der gegenwär„gen Richter zu kommen, sich nicht vereiniget hat. 117) „Fünftens; Alle beyderseitige Vorwürfe werden für „grundlos und nichtig erklärt; der Streit ist entschie„den; der Spruch wird erfüllt, so wie beyde Theile „voraus darauf geschworen haben." Vierzehen Tage waren die neunzehen Schiedrichter beysammen; am Samstag vor Mitfasten wurde der Spruchbrief aufgerichtet, früh am folgenden Morgen saß jeder zu Pferd oder zu Schiff, und fuhr in sein Land.

Sie

116) Hierüber konnte zu Lucern darum nicht entschieden werden, weil Oestreich auf diese Schiedrichter nicht compromittirt hatte.

117) Wegen Sargans gilt die vorige Note, und Grünau wurde von Schwytz für kein Bestandtheil der Mark angesehen, derentwegen kein Streit war.

Sie sahen vor ihrer Abreise die ersten Ausbrüche des heftigen Unwillens deren von Zürich. 118) Diese hatten so gut als alles verlohren; auch jenes Bürgerrecht mit den Sargansern, worüber nicht gesprochen worden, wurde durch die Annahme des Grundsatzes verwerflich, daß die Einwilligung des Landesherrn zu solchen Verbindungen erforderlich sey: Dabey war ungleich wahrscheinlicher und leichter für die von Schwytz, mit jener Kundschaft wegen Friedrichs von Tokenburg letzter Verfügung aufzukommen, als für sie, von den Ansprüchen der Wittwe oder von einem Rechtshandel mit Oestreich über die Lösung von Windek einen erwünschten und schnellen Erfolg vorzusehen. Die gekränkte Vaterlandsliebe wurde durch die Vorstellung erhöhet, wie Reding nun vor der Landesgemeinde über Stüssi triumphire, und jeder Hirt von Schwytz, stolz auf einen Sieg über ihre löbliche Stadt, dem prahlenden Landammann hoch zujauchze.

In denselbigen Tagen 119) fiel ein Frost ein, der die Hofnung der Weinberge verdarb; nach diesem schlug der Hagel das Korn. Da erneuerten die Züricher gegen die von Uznach und Gaster die gänzliche Sperre, 120) und verordneten, daß keinem Glarner, keinem Landmann von Schwytz oder aus der Mark oder

118) Die „vast hôn" (ein der Berner Volkssprache noch gewöhnliches Wort) „und unlydig wurdend."

119) Um die Mitte des Märzmonates.

120) Rathsmanual, den 9 Mart.: dieses auch am See zu verkünden.

oder von den Einsideln, mehr Korn verabfolget werde, als zwey Mütt, auf die er schwöre, daß er ihr für eigenen Hausverbrauch bedürfe. 121) Für die innere Noth war durch die Kornböden und gute Polizey 122) gesorgt; Wein verschrieb die Obrigkeit aus dem Elsaß, und verkaufte ihn, ohne Gewinn, an die Bürger und Unterthanen. 123) Sonst behalfen sich die Züricher mit ihrem Landwein, theils der Gesetze wegen, 124) aber vornehmlich wegen der eingeschränkten Vermögensumstände, 125) welche die Folge des Verfalles waren, in welchen die Revolutionen 126) und Kriege 127) ihre so blühenden Gewerbe gebracht. 128) So

121) Den Fürkäufern, welche etwa das Verbot n. 120 hätten eludiren mögen, soll nichts verkauft werden.

122) Die Räthe setzten zwei Aufseher der Müller und Bäcker, zu sehen, daß es redlich zugehe; R. Manual, den 18 Mart.

123) Wenn die Gemeinden kein Geld haben, so soll eine geziemende Summe den Amtleuten unentgeldlich vorgeschossen werden; *ibid.* Jedem Biedermann wurden zwei Lägelen erlaubt. Zürich. Sp. facti.

124) Denn diese verboten fremden Wein (mit der Einschränkung „er sey denn besser;" Spec. facti; nach dem Richtebriev.

125) Keiner von uns ist so gewaltig und rych, daß er sich nicht müsse des Landwyns behelfen; Sp. facti.

126) Nicht sowol wegen Einschränkung der Industrie des Landes durch die Privilegien der Zünfte, als wegen der Theilung des vorhin einzigen Zwecks der Gewerbsleute: anstatt ihrem ersten Beruf ihre ganzen Kräfte zu weihen, ließen sie sich durch politische Geschäfte davon zerstreuen. Es kamen aber auch andere Ursachen hinzu, die vielleicht im folgenden Theil gezeigt werden können.

127) Die den Paß nach Italien sehr oft ungangbar, oder unsicher, machten.

128) „Es ist sonst kein Gewerbe bei uns, dessen wir „ge-

So viele Mäßigung in diesen Verordnungen war, welche nur den Markt in der Stadt, nicht aber das Land betrafen; so gut sie sich aus der wirklichen Theurung erklären ließen; 129) so nothwendig der Mißbrauch unumschränkter Ausfuhr sie gemacht; 130) und obschon auch andere Orte mit ihren Produkten wol eher ähnliche Verfügungen getroffen hatten: 131) dennoch schien zu Schwytz und Glaris dieses alles eine Wirkung des Hasses; vielleicht weil man fühlte, daß er nach den geschehenen Dingen natürlich war!

Ehe noch der Tag erschien, wo die von Schwytz jene Kundschaft vorlegen sollten, saß der Schultheiß Rudolf Hofmeister 132) mit zwey Bürgern von Ra-

"genießen möchten, als der wenige Wein am See;" Spec. facti.

129) Der Mütt stieg zuerst von 16 bis auf 32 Schilling; im J. 1437 auf zwey bis drey, im folgenden Jahr auf 5 Pfund (Herr Rathsherr Schinz), und es war die Noth von 1432 zu befürchten, wo der Mütt bis auf sieben Pfunde zu stehen gekommen (Wesers Ceres Thuricensis).

130) An einem Freytag führten Glaris und die Mark 550 Stück aus; Spec. facti.

131) Schwytz hatte einen eigenen Zoll auf die Züricher Waaren gelegt: ihre Leute in der Mark hatten die Ausfuhr des Dungs überhaupt gesperrt, und ließen von Brettern (Schyen) nur eine bestimmte Anzahl verabfolgen; *ibid.*

132) So Tschudi. Die Geschichtschreiber der Republik Bern, Tschachtlan und Stettler nennen Ital Reding; ich habe geglaubt, jenem folgen zu sollen, weil er bey Anlaß des Tages zu Lucern (dessen Akten er vor sich hatte) eben dasselbe sagt, und weil in der That sonderbar wäre, den Landamman Reding als Richter eines Rechthandels zu finden, wo entschieden werden sollte,

vensburg, 133) Heinrich von Lichtenstein 134) und dem Bürgermeister Conrad Hör von S. Gallen über die, zwischen der Frau von Tokenburg und den Vettern ihres Gemahls in Rechten schwebende Sache zu Gericht. Die Wittwe von Tokenburg wußte für die Uebergabe eines unumschränkten Eigenthums der Erblande von Tokenburg schlechterdings keinen Beweis zu führen: 135) vielmehr wurde urkundlich bewiesen, 136) daß außer Heimsteuer und Morgengabe nur eine vergnügliche Leibgeding an Einkünften ihr zukomme. Elisabeth, in Rechten überwunden, schien eines jeden Ausgangs froh, der dem Rechtsstreit ein Ende mache. Kaum hatte sie den Spruch vernommen, so fuhr sie nach Feldkirch, lud ihren Bruder und Neffen von Metsch und alle Vettern von Tokenburg, übergab jenen (die selbst mit unter diese gehörten), was ihr außer Heimsteuer und Morgengabe noch gebühren mochte, und erklärte vor dem öffentlichen Gericht

137)

sollte, ob die Gräfin das Recht gehabt, Uznach an Zürich abzugeben.

133) Hanns von Ast (Tschachtlan: Atsch) und Hanns von Nidek; Tschudi.

134) Vermuthlich von dem rhätischen Hause, dessen Stammburg ob Haldenstein lag.

135) Bloß daß er sie denen von Zürich als Bürgerin für die fünf Jahre genannt. Wenn aber hiebei Worte gefallen oder Urkunden gestellt worden wären, wodurch sie als Erbin sich hätte erweisen können, so würde sie schwerlich unterlassen haben, auch Züricher dieser Handlung beizuziehen, als die am besten davon sprechen konnten.

136) „Durch des Grafen seligen heiter Verschrybung „und Ueberkomniß;" Tschudi.

137) letztere, Friedrichs Vettern, als die rechtmäßigen Erben seiner hinterlassenen Lande. In Welthändeln erschien sie von dem an nicht mehr. Die Seele ihres verstorbenen Gemahls hatte sie bey dem Gotteshause, wo er liegt, mit eben so schönen Stiftungen besorgt, 138) als wenn er ein Testament ganz zu ihrem Vortheil gemacht hätte. Von den Kostbarkeiten welche ihr Haus geziert, hat sich eine mit vieler Vergoldung und allerley Malereyen prangende Bibel in teutschen Versen, das Werk eines in Friedrichs Diensten gestandenen Caplans, bis auf unsere Zeiten erhalten. 139)

Ital Reding vernahm nicht so bald, wie die Gräfin den Rechtshandel verlohren und aufgegeben, die Vettern aber als Erben erkannt, so eilte eine Gesandschaft von Schwytz und Glaris nach Feldkirch. Dort waren die beysammen, auf deren Aussage (von Friedrichs Bewilligung jenes Landrechtes) denen von Schwytz alles ankam; denen von Glaris war die eigene Einwilligung der Erben zu Erhaltung der Ge-

137) Des Grafen Hof war zu Feldkirch gewesen; daselbst war er gestorben; dort betrachtete sich die Wittwe als haushäblich.

138) J. J. Hottinger, helvet. Kirchen G. II, 371, aus Urkunden.

139) Sie ist nun das Eigenthum der Frau Gräfin von Brandis, der ältern, zu Innsbruck. Noch weiß ich nicht wie der Verfasser hieß, vermuthe aber, daß er Rudolf von Ems (Amase) gewesen, von dessen biblischer Reimchronik auch sonst Abschriften existiren (*Biblioth. Krufftiana*, S. 72, N. 714).

meinschaft nöthig, worein sie mit Schwytz getreten. Nicht nur fanden beyde Orte vollkommene Bereitwilligkeit, sondern alle Erben von Tokenburg, wie sie in Feldkirch dazumal versammelt waren, 140) traten selbst in ein Landrecht mit ihnen. Sie gaben die Kundschaft 141) und Einwilligung; versprachen, die ererbten Lande bey ihren Freyheiten zu lassen, und empfiengen die Zusage, daß dieselben den Gehorsam in allen rechmäßigen Verhältnissen ihnen leisten sollen. Das (noch vier Jahre bestehen sollende) Bürgerrecht, welches Zürich mit ihnen hatte, wurde diesem Landrechte nachgesetzt, welchem keine ähnliche Verbindung je vorgehen sollte. Ja, wenn die Herren für gut fänden, die Herrschaft über diese Lande zu veräußern, so sollte der Kauf niemanden früher als den beyden Orten, Schwytz und Glaris, angeboten werden.

So fort nach diesen (geheimen) Tractaten erschien der Tag, da die neunzehen Schiedrichter nach Lucern zurückkamen, um die von Schwytz mit ihrer Kundschaft

140) Graf Wilhelm von Montfort Herr zu Tetnang; Ulrich von Razüns, Freyherr; Vogt Ulrich von Metsch, Graf zu Kilchberg, Hauptmann an der Etsch; Wolfhard v. Brandis, Freyherr; Graf Heinrich von Sax zu Masox; Thüring von Arburg, zu Schenkenberg Freyherr.

141) Gleichwol scheint der Ausdruck der Urkunde sonderbar: „Wann wir von etlichen erbaren Lüten redlich „erinnert sind &c." So redet eine Urkunde, wo, unter anderen, des Brandis Name voransteht; warum spricht nicht auch hier eben er, welcher dabey gewesen? was bedurfte man ungenannter erbaren Lüte? Uebrigens steht die Urkunde dieses Landrechts bey Tschudi, II, 247.

schaft abzuhören. Viele freye, viele den Eidgenossen als Unterthanen oder Nachbaren zugethane Städte 142) sandten ihre Boten mit dem Auftrag, noch vor dem Fortgang rechtlicher Handlung auf alle Weise eine Aussöhnung und gütlichen Vergleich zu bewirken. Vergeblich; theils weil Schwytz gewiß war, in den Rechten zu siegen; theils weil die Erbitterung vor kurzem noch gestiegen, als die von Zürich ihren neuen Bürgeren, den Sarganser Landleuten, (deren Herr zu Schwytz und Glaris Landmann war) hundert Soldaten zugeschickt hatten. „Wie kann eine Eidgenossenschaft seyn," frugen die zwey Orte, „wo alles „Recht der Gewalt weichen muß! Unser Landmann, „Graf Heinrich, hat auf den Kaiser, hat auf Oest„reich, auf Reichsstädte, 143) auf gemeine Eidge„nossen, oder einen Ausschuß der Orte, oder auf euch, „erkohrne Schiedrichter, denen von Zürich Recht an„geboten. Was thaten sie? Sie sandten Kriegsvolk „hinauf, sein Volk wider ihn, den angebohrnen Herrn, „zu stärken. Nämlich, da sie, mit einem unbewillig„ten Bürgerrechte von irgend einem Richter auszu„langen, sich nicht getrauen, so stürzen sie alles in „Verwirrung, um durch friedliebende Vermittler, „die nur zu stillen suchen, doch Etwas zu erhalten.

142) Costanz, Straßburg, Rheinfelden, Wintertur, Rapperschwyl, Basel, das Uechtländische Freyburg, S. Gallen, Schafhausen, Baden, Aarau.

143) Costanz, Straßburg, Basel, Rapperschwyl, Ravensburg, Lindau.

„Auch wir, in der Sache unseres Landmanns, bieten „der Stadt Zürich das Eidgenössische Recht.“ Als dieses keinen Eindruck machte, bezeugten die Schiedrichter beyden Theilen: „Ihr, und ihrer Mitbürger „und Unterthanen Schuldigkeit sey, sich des Eidge„nössischen Rechts von einander zu begnügen: sollte „jemand sich weigern, so werde die Macht gemeiner „Eidgenossen wissen, ihn gehorsam zu machen.“ Der Schultheiß von Bern redete um so nachdrücklicher, da er wegen der Vorwürfe sehr unwillig war, die er um den letzten Spruch von Zürichern hatte hören müssen; doch erklärte die Stadt, wie leid ihr die Unbescheidenheit einiger wenigen sey.

Als Vergleichshandlungen offenbar unmöglich schienen, brachte Schwytz die erforderte Kundschaft dar. Wolfhard Freyherr von Brandis, Caspar Lechler (weiland Schreiber des Grafen), und andere, welche bey jener letzten Conferenz zu Sargans gewesen, 144) erzählten ausführlich, was oben von derselben gemeldet worden. 145) Doch, weil das meiste mündlich geschehen, vermeinte Zürich, mehr als Eine nicht unerhebliche Einwendung zu machen. Da gab Reding zu verstehen, er habe noch einige andere Urkunden. Er las, die von dem Feldkircher Gerichte, wie die

144) Petermann von Greiffensee; Conrad (oder Nicolaus) von Wattenwyl, Venner der Stadt Bern; Rudolf Nußbaumer, Schultheiß zur Walenstatt; Wilhelm Fröwis, von Feldkirch.

145) S. das 3te Cap. oben S. 397.

die Gräfin alle ihre Ansprüche aufgegeben; die von ihrem Vogt, welcher jenes bestätiget; und die der anerkannten Erben, welche denen von Schwytz und Glaris das Landrecht nicht bloß bestätigen, sondern selber darein treten. Bey Anhörung jeder Zeile stieg das Erstaunen, die Verwirrung, der Zorn deren von Zürich; nicht bloß, weil die von Schwytz den Bürgermeister und Rath überlistet, Maaßregeln ergriffen hatten, gegen die im Wege Rechtens nicht aufzukommen war, und nun ihre Ueberlegenheit ohne Schonung fühlen ließen: es schmerzte sie eben so sehr, daß die Wittwe von Tokenburg, ihre Bürgerin, an die sie sich zu halten hatten, für die sie seit einem Jahr unendlich gearbeitet, alles dieses gethan und geschehen lassen, ohne, weder vor, noch nach den Ereignissen, einer löblichen Stadt irgend Nachricht von den Sachen zu ertheilen. Hiedurch waren sie einer Art von Beschämung öffentlich ausgesetzt worden. Es kam dazu, daß dieses den Eidgenossen, vor welchen sie standen, nicht sonderlich leid schien; es däuchte den Zürichern, als würde das Urtheil, wodurch Schwytz und Glaris bey dem Landrecht bekräftiget wurden, mit einem gewissen Vergnügen gesprochen. In der That ist leicht möglich, daß die, welche der Bürgermeister erbittert hatte, den Umsturz aller seiner Projecte, als eine Erniedrigung seines hohen Sinns, nicht ungern sahen.

Sofort nach diesem erhob sich Krieg, Noch kein innerlicher; denn, so tief der Schmerz war, dennoch ehrte Zürich die ewigen Bünde, widersetzte sich nicht; selbst der Bürgermeister ließ kaum einige Worte fallen, worin eben so viel Wehmuth als Unwille war. 146) Der Krieg entstand wider Oestreich; die Landleute von Sargans verursachten ihn; vermuthlich wurde er von Zürich gern übernommen; theils um dem Unwillen gegen eine Herrschaft Luft zu machen, welche ihre eigenen ältesten, bittersten Feinde gegen Zürich begünstiget hatte; auch wol, um die Bürger mit neuen Gegenständen zu beschäftigen, und um zu zeigen, daß die Ungunst anderer die innwohnende Kraft nicht geschwächt habe.

Der alte Herzog zu Innsbruk hatte im Sarganserlande auf dem Freudenberg und Nidberg zwey Amtleute, 147) welche die Zürichischgesinnten durch Drohungen täglich mehr erbitterten und reizten. Auch hatte Petermann von Greifensee, weiland einer der Vornehmsten am Tokenburgischen Hofe, und selbst Gaudenz von Hofstetten, sonst als Gemahl der Erbtochter

146) Er sagte zu Lucern im Herausgehen von der Rathstube dem Landammann Redding: „Herr Ammann, „ich gedenk (der Zyt) daß ir dem ärmsten Züricher „holder warend, denn dem Herzog von Oestreich; nun „sind ir dem Herzog hölder, denn allen von Zürich!“ Der Landammann antwortete (schalkisch, sagt Tschudi): „redtind ir das wahr wär, so könnt ich darzu „antworten!“

147) N. Kalberer, auf Nydberg; Ulrich Spieß zu Freudenberg.

ter von Kemten 148) Bürger von Zürich, aus Rücksicht für die Herrschaft an dem Sarganſiſchen Bürgerrechte kein Theil genommen. Die Landleute, ihrerseits, baten ſowol ihrer Sicherheit wegen, als um sich in Anſehen zu ſetzen, dringend um Hülfe; hundert Knechte, die vor einiger Zeit hinaufgeschickt worden, hieltend sie für unzureichend.

Gegen Ende des Aprils beſchloſſen die von Zürich, der Muthwille, den die Amtleute an dem verbürgerrechteten Landvolke geübt haben ſollten, ſey ein zum Krieg berechtigender Friedensbruch, und mahnten alle Eidgenoſſen. 149) Sofort erschienen Boten der meiſten Eidgenoſſen, 150) um Vermittlung anzubieten. Da sie nicht angenommen wurde, hielten sie einen Tag zu Zug, erwogen die Urkunde des mit Oeſtreich beſtehenden Friedens, und die Urſachen der Züricher, und (indem bey weitem nicht alle Mittel gegen den Herzog erschöpft ſchienen, welche dem allerletzteu vorgehen ſollten) verabſchiedeten sie, „daß Zürich von „dem Kriege ab, und in die ordentlichen Rechtswege „zu mahnen ſey".

Den Tag zuvor war die erſte Kriegsthat geschehen. Als die Sarganſerlandleute den Willen der Stadt Zürich vernommen, hielten sie sich nicht länger, überfielen

148) Leu, voce Hofſtetten.

149) Auch Soloturn. „Wegen der von den Oeſtreichern „an ihren Verburgerten zu Walenſtatt u. a. verübten „Feindſeligkeiten." Aus der Urkunde.

150) Lucern, Uri, Unterwalden, Zug.

fielen die unter den Burgen wohnhaften Leute, und nöthigten sie in den Bürgerrechtseid. Dieses schien dem Amtmann zu Freudenberg, Ulrich Spieß, zulänglicher Grund für längst erwünschte Rache; er fiel herab, machte Gefangene, erbeutete dreyzehenhundert Stücke Vieh; 151) Ulrich von Lommis, Rathsherr von Zürich, Hauptmann der hundert Knechte, verlor hiebey sein Pferd. Denselbigen Tag erließen die Volksführer Mahnungsbriefe an die Stadt Zürich, an den Bischof zu Chur, an den obern grauen Bund. Und schon standen zu Schwytz und Glaris Boten der Züricher vor den Gemeinden, freyen unschädlichen Durchzug begehrend; „auf den Schaden Oestreichs „thun sie den Zug, und habe der Graf Heinrich nichts „von demselben zu fürchten." Der Durchzug wurde „gestattet, aber zu der Theilnehmung wollten sich Schwytz und Glaris nicht entschließen.

In den ersten Tagen des Maymonates fuhren die von Zürich, unter ihrer Stadt offener Banner, und mit ihrer Mannschaft aus dem Umliegenden Land, nebst Büchsen und Belagerungszeug, in dreyßig Schiffen den See hinauf. 152) Die Kiburger zogen durch das Land; stießen zu den Grüningern. Schmerikon war der Sammelplatz; dort schwur das Heer dem Hauptmann, dem Ritter Stüssi, Bürgermeister. 153)

151) Rhan, Eidg. Gesch., S. 294.
152) Friedrich Jacob Edler von Anwyl hat über diesen Zug einen, von Bullinger und von Tschudi benutzten, Bericht aufgezeichnet.

153) Klaglos zogen sie durch das Uznachische. Auf der Gränze des Gasters widerstand ihnen das Volk; es wollte denen, welche ihm die Zufuhr versagt, keinen Durchzug wider den Herzog, seinen Herrn, gestatten. 154) Es waren daselbst Gesandte von Schwytz und Glaris, um entweder die Züricher zu bereden, Gaster umzugehen und ihren Zug durch die Mark und die untersten Gegenden von Glaris zu nehmen; 155) oder die Gasterleute umzustimmen. Denn sie wollten zeigen, daß sie die neuen Landleute zu allem dem anzuhalten wüßten, was die ewigen Bünde erfodern; und vermuthlich glaubten sie nicht, daß dieser Zug den zum Theil wohl versorgten Burgen viel schaden würde. Die Gasterleute giengen endlich aus einander; Pferde und Seile, um die Schiffe das reissende Landwasser hinauf zu ziehen, gaben sie nicht; und wo die Schaaren in engen Wegen sich drängten, ein Zaun umgeworfen oder ein wenig Saat oder Gras zertreten wurde, erhoben sie laute Klagen. Das Banner lag hierauf einen Tag zu Wesen, bis mit unsäglicher Mühe die Schiffe durch Hände die Lint hinauf und in den Walenstattersee getrieben waren.

Das

153) Nach Tschudi wären 5000 Mann ausgezogen; Rhan will nur von 2000 wissen; Ludwig Edlibach scheint 2500 anzunehmen. Die erste Zahl scheint alzu stark; wir würden mehr von Schwierigkeiten der verproviantirung hören, und die bald vorkommenden 1800 wären wol nicht so schnell zu Handen gewesen.

154) Anwyl und Bullinger.

155) Anwyl.

Das Volk zu Walenstatt empfieng die Züricher als die sehnlich erwarteten Retter. Dort war, zu des Grafen Zeit, Rudolf Nußbaumer viele Jahre Schultheiß und in dem Vertrauen seines Herrn gewesen; eben dieser hatte Schwytz geholfen, jene Bewilligung des Bürgerrechtes erwiesen; er war diesen Tag abwesend. Die Mannschaft, von Zorn oder Wein oder von seinen Feinden gereizt, brach in seine Wohnung, plünderte sie, zerschlug was nicht Beute wurde, und leerten den Weinkeller. Nach dieser That zogen die Züricher vor die in diesen Gegenden gelegene Burg Nidberg. Vor derselben fanden sie die Sarganser; die Bündner hielten Freudenberg von der Unterstützung ab.

Nidberg war weder durch die Lage sehr fest, noch in Gebäuden wohl unterhalten; der Amtmann hatte nur zwölf Knechte, und keine Hofnung entsetzt zu werden. Daher als die großen Büchsen der Züricher zu spielen anfiengen, er, durch Uebergabe die Leute rettete. Sie wurden mit ihm zu Walenstatt in einen Thurm gelegt. Denselben Abend wurde die Burg verbrannt, am folgenden Tag die nicht unbeträchtliche 156) Beute vertheilt.

Da

156) Es kamen 6 Heller auf den Knecht; für 4000 (so viele, wenigstens, können wir annehmen, weil die Sarganser dabey waren) 24000 Heller. Man bedenke das praecipuum der Hauptleute, und die damaligen Preise. Es mögen viele Oestreichischgesinnte vom Land ihre Baarschaft auf Nidberg in vermeinte Sicherheit gebracht haben.

Da legte sich die ganze Macht vor Freudenberg, eine schöne und feste, mit Lebensmitteln und allem Geschütz wohl versehene, und von einem tapfern Amtmann 157) mit sechs und vierzig Knechten behauptete, Burg. Beyderseits war man besser mit Büchsen versehen, als geschickt in ihrem Gebrauch. 158) Eben so wenig wußten die Belagerer einer von Chur gekommenen Maschiene sich wirksam zu bedienen.

Das Schicksal von Freudenberg war noch nicht entschieden, als böse Gerüchte die Eidgenossen in große Furcht eines bürgerlichen Kriegs brachten. Leute, welchen Verwirrung Vergnügen ist, wollten in Zürich gewiß wissen, daß die von Schwytz die Landschaft um den Zürichsee einzunehmen, und so das Heer von der Stadt abschneiden wollen; „ehestens werde dieses ge„schehen; die Mannschaft sey wirklich aufgebrochen.“ 159) Eben so wahrscheinlich (das Mißtrauen machte alles wahrscheinlich) erzählten andere zu Schwytz, „sobald Freudenberg erobert sey, wollen die Züricher „nach Sargans ziehen; Burg und Stadt dem Gra„fen, ihrem Landmann, abnehmen; ihre Freunde, „die Churer, nach Rhätien begleiten, und in dem Got-

„tes-

157) Ulrich Spieß.

158) Zwey Züricher Büchsen sprangen; die übrigen schadeten so wenig, als die Wurfmaschinen deren auf der Burg.

159) Die Geschichtschreiber sind nicht einig, welcher Theil wirklich zuerst aufbrach; es ist aber, der Erzählung nach, begreiflich, daß selbst Zeitgenossen hierüber verschiedener Meinung waren.

„teshaus, und obern Bunde Heinrichs Herrschaft „gänzlich stürzen; der Vorwand sey leicht: ist er nicht „des Herzogs Diener? Diese Dinge seyn nicht bevor„stehend; schon sey der Anfang da; schon sey im Sar„ganser Lande seinen Leuten viel unangenehmes be„gegnet; und ganz Zürich sey in Bewegung, entwe„der um das Heer zu verstärken, oder um sie zur Er„rettung ihres Landmanns abzuhalten."

In diesen Schrecknissen vermeintlicher Gefahr mahnten die in Zürich gebliebenen Räthe einen zweyten Ausschuß ihrer Bürgerschaft und Lande, und legten achtzehen hundert Mann auf die Landmark gegen Schwytz, wo am Fuße des Berges Etzel die Stift Einsideln die Weißeburg zu Pfäffikon, einen Speicher ihrer Früchte und ein blühendes Dorf besaß, womit sie wol eher zu Zürich in Burgrechte getreten. 160) Das Landbanner von Schwytz zog auf den Berg Etzel; eine andere Schaar besetzte die Mark; einige wurden, zu Bewahrung der Burg und Stadt, auf Uznach gelegt. Eben dahin zog Mannschaft von Glaris. Man beschloß dem vor Freudenberg liegenden Heere, so bald es wider Heinrich ziehe, die Zufuhr abzuschneiden. Die Vorwachten reitzten einander durch trutzigen Schimpf.

In äußerster Unruhe über diese mißliche Lage ritten die Boten der benachbarten Orte Tag und Nacht in die entlegenern; bald waren alle Eidgenossen und Solo-

160) Th. VI. S. 141.

Soloturn zu Bekenried in Unterwalden, eilten, schrieben beyden Theilen mit bedrohendem Ernst, ritten zu ihnen, mahnten beyde an das Recht, vus dem Feld. Das Feld wurde geräumt; in den Rechtsweg einzuwilligen (es sollte nämlich entschieden werden, ob ein Theil und welcher an dem andern sich verfehlt) getrauten sich die Zürcher darum nicht, weil der Bürgermeister und ein großer Theil des Rathes im Sarganserland war. Die Eidgenossen vermochten so viel über die von Schwytz, daß sie ihnen überließen, ohne Mitgebung eigener Gesandten hinauf zu ziehen, und zwischen den Zürichern und Graf Heinrich über die Leute einen Vergleich zu versuchen, welche die Züricher ohne des Grafen Willen in ihr Bürgerrecht genommen.

In der That vermittelten sie hierüber einen Stillstand. Um neuer Gefährde vorzukommen, ritten sie auch vor Freudenberg, um die Züricher zum Abzug oder den Burgvogt Spieß zur Uebergabe zu vermögen; wovon ihnen weder dieses noch jenes glückte. Der Vogt erbot sich, vor jedem Richter darzuthun, daß der Angriff höchst ungerecht sey. Auf den einigen Tag des Pfingstfestes wurde ein Stillstand verabredet. Alle herabkommenden Knechte wurden in dem Lager bewirthet, und man redete ihnen so viel zu, daß der Büchsenmeister, und einige mit ihm, bey den Zürichern blieben. Am folgenden Tag wurden Galgen errichtet, und wiederholten die Belagerer die Aufforderung mit folgendem Beysatz: „wer sich zu ihnen begebe,

„dem beschirmen sie Leib und Gut bis in seine Hei„mat; wer den Sturm abwarte, der sehe die Art sei„nes Todes vor sich. 161)" Da rief der Burgvogt ihnen zur Antwort hinunter, „Meine Herrschaft von „Oestreich hat meiner Treu und meinem Muthe die„ses Haus anvertraut; mit Gottes und meiner Gesel„len Hülfe will ich es halten: ein halbes Jahr wird nicht vergehen, so entsetzt mich mein Herr; wenn er „es nicht thut, so entsetzt mich S. Martin mit seinem „Schnee." Nach einigen Tagen trug sich zu, daß die meisten Knechte, unter dem Vorwand heimlicher Handlung des Burgvogts mit dem Feinde, nicht mehr in der Burg bleiben wollten. Er stellte ihnen vergeblich das ehrlose der Verrätherey vor. Sie zogen von ihm; nur sechs hielten Treu. Dieses nöthigte ihn zur Uebergabe. Doch folgte dem braven Mann sein Lohn. Indeß der Nidberger mit seinen Knechten zu Walenstatt im Thurm saß, zog er mit seinen wenigen, und allem was sein und ihr war, ehrenhaft und frey über den Rhein zu seiner Herrschaft.

Früh am nächsten Sonntag nach Pfingsten wurde die Burg angezündet. Nachdem die Züricher ihre verbürgerrechteten im Oberlande durch diese Thaten gerochen und gesichert, zogen sie hinab nach Walenstatt. Hier ließen sie (zu allenfalls nöthiger künftigen Hülfe) zwey Büchsen stehen. Den Amtmann Kalberer, seine zwölf (meist vom Gaster gebürtigen 162)) Knechte und

161) Robespierrisch!

162) Anwyler.

und andere drey (aus der Mark deren von Schwytz), welche auf Freudenberg hatten laufen wollen, führten sie alle an einem Seil über den See. Es schmerzte den Gasterleuten der Sieg der Feinde ihres Herrn, die Gefängniß der ihrigen. Trutzig standen bey Windek unter der Burg zweyhundert Glarner, und grüßten nicht, als Stüssi ihnen zurief, „Ihr Herrn von „Glaris, auch ich bin ein Glarner. 163)" Mit Aerger sahen die von Schwytz die Bande der drey Markmänner. Der Eidgenossen Boten aber, gleichwie sie den Frieden mit Graf Heinrich vermittelt, sicherten mit gleich ernstem Ansehen die Ruhe des Rückzuges der Züricher. Es dürfte zu Vereinigung der Gemüther beygetragen haben, wenn die Züricher den beyden Orten jene Gefangene geschenkt hätten! Diese oder andere Freundschaftsproben wären um so nöthiger gewesen, als, nebst dem, von gutem Glück untrennbaren Neid, eine sehr kränkende Meinung sich verbreitete; als wäre, nämlich, dieser Zug nicht sowol zum Besten der Sarganser unternommen worden, als um dem Herzog zu zeigen, daß die Verständniß mit Schwytz ihm gar nichts helfe. Ja es wurde gesagt, man habe die von Schwytz in den Fall zu bringen gehoft, sich des Herzogs anzunehmen, um sie hiedurch den Eidgenossen verhaßt zu machen; und so hätte der Bürgermeister zwar den öffentlich angegebenen Zweck dieser Bewafnung, nicht aber denjenigen erreicht, woran ihm weit mehr gelegen war.

163) Ludwig Edlibach.

Dem sey wie ihm wolle, und habe ein geheimes Vernehmen zwischen Schwytz und Oestreich bestanden oder nicht, 164) es war zu Schwytz der Hauptgrundsatz, sich an die Eidgenossen zu halten, und nicht sowol die mächtigsten als wohlgelegenen Verbindungen zu suchen. Zu beyden gelangte Ital Reding durch viele Nachgiebigkeit und Gefälligkeit.

Er bediente sich der Zeit als die ganze Aufmerksamkeit von Zürich auf die Sargansersachen gerichtet war, um einen angesehenen, benachbarten Fürsten, der mit Schwytz in Mißverständniß, und mit den Zürichern in Tractaten war, nicht nur mit seinem Lande auszusöhnen, sondern zu dessen eifrigem Freunde zu machen. Es hatte nämlich Egloff Blaarer von Wartensee, Fürst Abbt von S. Gallen, im Lande Tokenburg, und besonders im Thurthal, sowol die Burg zu Yberg als viele andere eigene Leute und Güter; Früchte milder Stiftungen und glücklicher Waffen, von sehr alten Zeiten her. 165) Einige fielen ihm ihm als eröffnete Lehen bey Abgang des Mannsstammes von Tokenburg zu. 166) Diese seine Tokenburger, da sie Landleute zu Schwytz geworden, verweigerten ihm den Gehorsam. 167) Zu Behauptung seiner Herrschaft such-

164) Es wurde vermuthet, ist aber nicht wahrscheinlich: In allen Bündnissen wurden die ewigen eidgenössischen vorbehalten, und so hätte Schwytz in dieser Sache nichts thun können.

165) Th. III, S. 153.

166) Wie dergleichen Lehen an des Gotteshaus gekommen, hievon ein Beyspiel Th. I, S. 488.

167) Tschudi, II, 253.

uchte er Bürger von Zürich zu werden. Die Unterhandluug wurde aber durch die Foderung einer Jahrsteuer 168) von hundert Gulden verzögert. Als die Thurthaler dieses hörten, warnten sie Schwytz, 169) ats vor neuen Verwiklungen. Da versprachen die von Schwytz dem Fürsten, im Namen ihrer Landleute, in allen rechtlichen Dingen Gehorsam, 170) schlossen mit dem Abbt, seiner Stift, 171) den Bürgern und Ausbürgern seiner Stadt Wyl, 172) ein zwanzigjähriges Landrecht, erhielten Wyl 173) und Yberg zu offenen Häusern und entfernten alle Möglichkeit einer Veräußerung, die ihneu unangenehm seyn konnte. 174)

Die Furcht eines östreichischen Krieges, der alle Straßen und Handelsgewerbe der obern Lande höchst unsicher machen würde, bewog die zu Basel versammelten Väter, mit Hülfe einiger Städte, einen Stillstand auszumitteln, 175) und während demsel-

 ben

168) Eines Udels, wie die Städte ihn von Ausbürgern foderten; Th. III, S. 60.

169) Hüpli.

170) Ohne sie jedoch der Landeseide zu entlassen (wie man den Anwyler allenfalls verstehen könnte).

171) Das Capitel siegelt mit; auch wenn der Nachfolger persönlich nicht dafür ist, bleibt die Verein mit dem Land.

172) Inwendigen und Ußwendigen. Wyl war vor Zeiten auch tokeuburgisch; Th. III, S. 150.

173) Von Wyl thut Tschudi keine Erwähnung; aber ich habe die Urkunde vor mir, die ihm fehlte.

174) Will der Abbt Yberg oder andere diese Lande verkaufen, so bietet er sie Schwytz zuerst an.

175) Bis auf Martini 1437; Tschudi.

ben einen Vergleich zu versuchen. Der Herzog, um völlig sicher zu seyn, ob er es mit Zürich nur allein aufzunehmen hätte, schrieb an die Eidgenossen, 176) um eine Erklärung, ob sie gesinnt seyn, den funfzigjährigen Frieden ferners zu halten? Die Berner, die drey Waldstette und Glaris baten ihn, an ihrem geschwornen Wort niemals zu zweifeln; die Zuger und Lucerner gaben zu erkennen, daß sie den Frieden zu erhalten, alles anwenden würden, aber im Krieg nicht vergessen könnten, wie viel älter der ewige Bund mit Zürich sey. Als der Herzog sah, daß die Thaten seiner Feinde nichts weniger als allgemein gebilliget wurden, wollte er sich zu Basel in keinen Vergleich einlassen, sondern bestand auf dem Rechtsweg. 177) Hingegen die Züricher wollten sich nicht in die Gefahr setzen, das im Feld behauptete auf dem Rathhause zu verlieren. Also war die Friedenshandlung fruchtlos; der Stillstand blieb, weil zum Krieg ihnen die Ursache, dem Herzog die Neigung fehlte.

Während dieses vergeblichen Versuchs der Kirchenversammlung 178) waren die Boten von Schwytz und Glaris zu Eger in Böheim, und suchten bey dem Kaiser Gebotbriefe zu Erhaltung des freyen Handels und

176) Am 1 Juni; indem er den Stüssi erwartet, sey dieser ihm vor seine Festungen gezogen; die Sarganser haben ihm keinen Krieg angekündiget; die Erklärung der Züricher sey ihm zugekommen, als Nidberg schon in Asche lag. Urkunde, Msc.

177) Diesen bot er auf den Kaiser, das Concilium, die Kurfürsten, viele Herren und Städte; Tschudi.

178) Er geschah auf Jacobi.

und Wandels. Denn als vom Bodensee bis ins Welschneuenburgische der Hagel die Felder schlug, wurden die von Zürich nicht nur in Betreff der Ausfuhr streng, sondern selbst emsig, wo sie nur konnten, das Korn aufzukaufen. 179) Einige meinen, daß ihr böser Wille gegen die von Gaster und Uznach Mitursach der Noth gewesen; denn, wenige Tage vor dem Unglück, hatten sie denen, welche, nach jährlicher Sitte, als Kornschnitter, in ihr Land kamen, das geringe Verdienst nicht gegönnt, sondern sie leer heimgeschickt; worüber die Aerndte stehen blieb, und ein Raub des Hagels wurde. Vergeblich wurden die Züricher in die Einsideln gemahnt, um, über den Artikel der Handelsfreyheit, nach den ewigen Bünden das Recht aufzunehmen; die Freyheiten ihrer Stadt waren im ewigen Bund vorbehalten. Zwar deuteten die von Schwytz den Vorbehalt auf solche Freyheiten, die mit dem Zweck der Bünde bestehen können, und meinten, daß der Hunger ein eben so furchtbarer Feind als Oestreich sey; so daß wohlgelegene Orte nicht nicht weniger Verbindlichkeit hätten, durch ihren Markt jenen, wie diesen, in ihrer Eigenschaft als Vormauren, von dem Vaterland abzuhalten. Da sie aber nicht vermochten, ihre Miteidgenossen hievon zu überzeugen, wandten sie sich an den Kaiser, als dem zukomme, die von seinen Vorwesern an einzelne Städte ertheilten Freyheiten

179) Beschwerdebrif der Berner an Zürich; daß einige Z. bei ihnen Fürkauf treiben; Msc.

halten so zu mäßigen, daß das Ganze darunter nicht leide. Sie setzten voraus, daß keine Gesellschaft von Menschen privilegirt seyn könne, ihre Nachbaren, und besonders ihre alten Freunde, Hungers sterben zu lassen. Eben so schien es dem Kaiser; und, da ihm unnöthig schien, gegen die Stimme der Natur die Formeln der Urkunden zu hören, gab er unverzüglich die Jussionsbrief. 180) Doch blieb letzterer ohne Wirkung, weil die von Zürich sich um so verpflichteter hielten, für die ihrigen am ersten zu sorgen, da sie die Nachbaren doch nicht ganz hülflos ließen, 181) und weil bey ihnen die Noth größer als in dem Hirtenlande werden konnte. Diese haben Milchspeisen, und endlich war auch möglich, Korn über den Gotthard kommen zu lassen.

Den Landen aber, welche mit Schwytz und Glaris in Verein getretten, genügte diese Verbindung nicht, wenn sie die völlige Freyheit und Gleichheit nicht hätten. Hiezu thaten die Gasterleute durch eine geheime Abordnung nach Innsbruk einen wichtigen Schritt: Nicht allein erhielten sie von dem Herzog die Bestätigung ihrer alten Freyheiten, sondern auch, daß Windek, Wesen, Walenstatt und Gaster unveräußerlich beysammen bleiben sollten. 282) Ja, da sie vor-
stell-

180) Freytags nach Vinc. Petri; die Urk. ist bei Tschudi.
181) Nicht nur gaben sie jedem zu seinem Hausgebrauche 2 Mütt, sondern bald nach diesem 4, nebst zwei für seines Nachbars Haus; den Pfistern (Bäckern, pistoribus), wöchentlich 6; Urkunde.
182) Urkunde; Innsbruck, S. Galli.

stellten, daß wenn er einen Vogt auf Windek setzte, der Aufwand für diese Herschaft ihren Ertrag übersteigen würde, ließ der Herkog sich bewegen, die Vertung seiner dortigeu Rechte auf unbestimmte Zeit ihnen, den Landleuten selber, zu überlassen, 183) In gleichem Geiste verweigerten die Tokenburger und Uznacher den Erben ihres Grafen den Eid. Es war dem Landrechte gemäß, in rechten Dingen zu gehorchen; vielleicht wollten sie nur eine vorläufige Bestimmung letzterer, da die vorige Regierung nicht Muster seyn konnte. Entschiedener trutzig war das Unternehmen der Landleute von Sargans, durch öffentlichen Ruf in den Kirchen die Versteigerung aller Güter auszukündigen, welche der Herzog, ihr Herr, dessen unmittelbar Leibeigne sie zum Theil waren, von wegen der zerstörten Burgen oder sonst in ihrem Lande besaß.

Bey dieser Lage der Sachen, trachteten Schwytz und Glaris mehr nach der Ausbreitung ihrer Herrschaft, als nach Erfüllung der Wünsche des verlandrechteten Volks. Sobald sie hörten, daß das Gaster die Verwaltung von Windek übernommen, sandten sie hinüber; ließen ihren Verdruß über diese heimliche Handlung nicht ganz merken; stellen aber vor, wie viel mehr Sicherheit und Ansehen bey fremden die Verwaltung haben würde, wenn die Landleute sie den beyden Orten übertragen wollten. Die Gasterleute

183) Tschudi, II, 256.

entschuldigten sich, als die sich nicht erlauben dürfen, über diese große Gnade ihres Herrn anders als nach dessen Willen zu verfügen. Die Boten der beyden Orte stellten hierauf zu Innsbruk vor: „Dem Herzog „sey nicht unbekannt, wo seine Herrschaft Windek lie„ge; nämlich in der Nähe von Zürich und Sargans, „die neuen Verwalter seyn offenbar und unvermögend, „ihrem treuen Willen die erforderliche Kraft gegen „solche Nachbarn zu geben; ihnen und ihm würde „besser gerathen seyn, wenn diese Verwaltung ansehn„lichen Cantons anvertraut würde, welche mit des Herzogs Feinden eben auch nicht gut stehen." Doch der Hof ehrte, sein, den Gasterleuten gegebenes Wort. Von dem an gaben sich die von Schwytz alle Mühe, die Gasterleute dahin zu bringen, daß sie den Herzog um die Zurücknahme jenes Wortes selbst bitten sollten. Endlich wurde der gewonnen und jener geschreckt, Partheyung veranlasset, nach und nach eine Stimmenmehrheit erworben, hierauf sofort der Ital Reding und von Glaris Tschudi mit dem Hauptmann von Gaster nach Innsbruk gesandt. Der Hof mochte freylich Bedenklichkeiten haben, welche dieser große Eifer nicht verminderte; was einem Land gegeben wurde, war schwerlich je anders als mit Gewalt wieder zu bekommen. Die Gesandten aber arbeiteten drey Wochen lang unaufhörlich an den Herzoglichen Räthen. Endlich bedachte der Hof, daß eine abschlägliche Antwort wahrscheinlich diese mit anderen

deren Eidgenossen wider ihn vereinigen, und er das, wofür sie nun Geld boten, und noch mehr dazu, mit größerm Schaden verlieren könnte. Also wurde die Burg Windek, das Land Gaster, der Berg Ambden, die Orte Wesen und Walenstatt, und die Vogtey des Gotteshauses zu Schennis, durch den Herzog Friedrich im Namen seines ganzen Hauses 184) den beyden Orten Schwytz und Glaris um dreytausend Gulden rheinisch verpfändet, 185) Vier Bedingnisse wurden gemacht: sie sollen die Pfandschaft in gutem Stand erhalten; das Land und Kloster sollen bey ihren Freyheiten, Rechten und Gewohnheiten bleiben; in Kriegen wider Oestreich sollen die Gasterleute still sitzen; das Haus Oestreich soll sein Einlösungsrecht nicht veräußern, 186) wohl aber selbst ausüben mögen.

Das Land Gaster, schon den Römern durch seine Lage wichtig, 187) ein uralter Handelsweg nach Italien, 188) in östreichischen Kriegen den Eidgenossen mehrmals furchtbar 189) und immer beschwerlich; 190)

184) Sigmund, seines Sohnes, seiner Neffen, Friedrich und Albrecht, und seines Vetters Albrecht. Ohne Zweifel machte auch die Einholung der Bewilligungen Aufenthalt.

185) Der Pfandbrief, 2 Mart. 1438, ist bei Tschudi.

186) Etwa den Zürichern überlassen!

187) Des rhätischen Lagers, wovon Terz, Quart, Quint, Posten gewesen seyn mögen, und Gaster (castra) den Namen zu haben scheint, ist im ersten Theil mehrmalige Meldung.

188) Th. II, S. 139.

189) Wie vor der Schlacht bei Näfels.

190) nachdem es von den Grafen zu Chur in jener alten fränkischen Zeit durch Henna, die Erbtochter, an Lenzburg, 191) durch Richenza von Lenzburg an das Haus Kiburg, 192) durch Hedwig von Kiburg an Rudolfen von Habsburg 193) und an seine Nachkommen von Oestreich vererbt worden, und nun eine kurze Zeit zwischen der Herrschaft von Oestreich oder Zürich und seiner eigenen gewünschten Freyheit gewankt, fiel auf diese Weise, in dem vierzehenhundert acht und dreyßigsten Jahr, auf den Sonntag Invocavit, um 3000 Gulden, an die beyden Orte Schwytz und Glaris. Diese sind seine Herren bis auf diesen Tag.

Die Erben von Tokenburg, da sie die Unbiegsamkeit ihrer neuen Unterthanen sahen, und die Kosten erwogen, welche mit Besitznehmung dieser Lande verbunden seyn würden, hoften die letztere sich zu erleichtern, wenn sie sich auf Tokenburg selbst einschränkten, und Schwytz und Glaris, durch Befriedigung ihrer Wünsche, sich zu engern Freunden machten. Sie verpfändeten an die beyden Orte, die Herrschaft Uznach um tausend Gulden rheinisch. 194)

Das Land Uznach, wie es von dem obern Zürichersee an bis zu den Landmarken von Gaster, am rechten Ufer der Lint, um den hohen Rothenstein, sich in wel-

de-

190) Th. IV, S. 70 und sonst oft.
191) Th. II, S. 52.
192) Th. II, S. 277.
193) Th. III, S. 135.
194) Tschudi, II, 259. Sonderbar, daß er die Urkunde nicht hat!

dereichen Hügeln erhebt, welche durch anmuthige Thäler getrennt, und von den Einwohnern einer kleinen Stadt und vieler guten Dörfer benutzt werden; dieses Land, nachdem es im wenig bekannten Alterthum an die Grafen zu Altrapperschwyl, und mit Elisabeth von Rapperschwyl an die Grafen von Tokenburg erblich gelangt, fiel solchermaßen, am Ende des tausend vierhundert sieben und dreyßigsten Jahrs, um 1000 Gulden, an die beyden Orte Schwytz und Glaris. Von dem an sind sie seine Herren bis auf diesen Tag.

Als Graf Heinrich von Werdenberg zu Sargans, um diese letztere Grafschaft von dem Herzoge einzulösen, und für andere Bedürfnisse, welche die Zeit mitbrachte, in Geldnoth war, erhielten ihm die von Schwytz und Glaris, durch Vermittlung der Berner, von einigen Baselern, 195) die Summe von achtzehenhundert Gulden rheinisch, zu fünf Procenten verzinsbar. Hiefür wurden beyde Orte gegen die Baseler seine Bürgen. Hinwiederum nannte er ihnen sechs gute Männer von Sargans, 196) welche sie beym Ausbleiben der Zinse mahnen könnten, daß jeder mit einem Pferd an öffentlicher Herberg bey ihnen erscheine, auf

195) Johann von Eschenberg, als Schaffner des Klosters Klingenthal zu Kleinbasel; Elisabeth Knüwlerin und Ulmann Imhof.

196) Vermuthlich vom Rath; er nennt sie „die ehrsamen, „wysen;" der erste, Oswald von Prat, war Schultheiß; die Geschlechter der übrigen: Kraft, Thöni, Gugg, von Quadern, und (dieser war vor der Stadt wohnhaft) von Splee. (Man sieht wie zu Sargans rhätische und teutsche Familien sich zusammenfanden.)

auf des säumigen Schuldners Kosten Geiselschaft leiste und bescheiden zehre. Sollte er diese Geisel zu lange nicht auslösen, und überhaupt für das Capital, verpfändete er und Agnes von Metsch, seine Gemahlin, den beyden Orten, die Grafschaft Sargans. 197) Er blieb in dem Besitz derselben; sie aber bekamen ein Recht an sie.

In allen, über die Tokenburgische Erbschaft geschlossenen Verträgen, war des letzten Grafen Schwager, Graf Bernhard von Thierstein, gänzlich übergangen worden; 198) vielleicht weil er bey Friedrichs Leben (etwa um die Feste Wartau, die ihm verpfändet wurde) sich hatte abfinden lassen. 199) Hiefür hatte er jenen Heinrich von Werdenberg zu fürchten, daß nämlich er oder unter seinem Namen sonst jemand (weil die Wartau von seinem Hause an Friedrich gekommen war) sie lösen 200) oder durch geschwinde List

197) Die Urkunde dieser Zinnsverschreibung ist bey Tschudi, II, 256 ff.

198) Es erbten die Nachkommen der Muhme und des mütterlichen Oheims.

199) Friedrich hatte sie um den Preis von 23000 Pfund Heller; Urkunden Rudolfs von Werdenberg und Beatrix von Fürstenberg, seiner Gemahlin, auch im Namen seines Bruders Hugo; 12 Apr. und 2 Mai, 1414; Tschudi.

200) Denn obwol der Kauf in der ersten Urkunde ewig während heißt, gleichwol wird in der zweyten die ganze Handlung als eine Pfandverschreibung auf Wiederkauf nicht nur von den Contrahenten selbst genennt, sondern der Fall als möglich vorgesehen, das jemand Wartan dem Grafen von Tokenburg mit Rechten abzöge. Dieses war von Heinrich zu erwarten, an dessen Gränzen die Burg gelegen war.

List einnehmen möchte. Dieses bewog den alten Herrn, dem Bürgerrechte beyzutreten, welches die Sarganser in Zürich, und der Verein, welche sie mit den Bündnern hatten. 201) Hierauf wurde die Burg von ihnen besetzt. Ein einiger Wunsch war ihm nun übrig: durch etwas ähnliches auf Pfeffingen (eine Burg auch einer Vorspitze des Blauen Berges, unweit Basel, die er mit seinem Bruder, Hanns, in Gemeinschaft hatte) seinem einigen Sohn Friedrich, zuzusichern. Er soll hierüber mit Bern sich in einen Tractat eingelassen haben. Dieses hörte der Graf Hanns, zog auf Pfeffingen, fieng und erschlug die Söldner seines Bruders, und nahm die Burg in seinen eignen Besitz, unter den Gehorsam von Oestreich. Nach wenigen Wochen starb Graf Bernhard in der Stadt Zürich.

Der Kaiser Sigmund starb am neunten Christmonat. Das kaiserlichkönigliche Haus Luxenburg, an Fürsten von ausgezeichneter Tapferkeit und Weisheit 202) reich, und welchem auch die schweizerischen Eidgenossen viel von ihrem Aufkommen an Freyheiten und Herrschaften zu danken haben, endigte mit ihm. 203) Er starb in dem siebzigsten Jahr seines Lebens, in dem ein und funfzigsten seines Reichs in Ungarn; sieben und zwanzig Jahr hatte er dem Römischen

Reich

201) Auf zwölf Jahre; Tschudi.

202) Heinrich VII, König Johann, Karl IV, Sigmund selbst.

203) Der Mannsstamm nämlich; aber auch der einige Sohn seiner einigen Tochter, König Ladislaf, starb 1457 ohne Erben.

Reich der Teutschen vorgestanden. „Er war ein viel-kennender, 204) weiser Herr 205)" (diesen Ruhm hinterließ er bey den Eidgenossen 206)); „Bauren und Bürger hatte er lieb, gab ihnen auch gerne Frey-„heiten; aber für die Behauptung derselben mochten „sie selbst sorgen. Wo er hinkam, waren im die mei-„sten Leute hold; denn es war ihm niemand zu arm, „er bot ihm freundlich die Hand. 207) Unter ihm „wurden viele Bauren edel, und bekamen Wäpen, „wenn sie dem Canzler den Brief zu bezahlen ver-„mochten. Ueberhaupt nahm der Kaiser Schatzungen „und Geschenke; das Geld hatte aber keine Ruhe bey „ihm; 208) er war freygebig, oft solchen, welchen „er nichts schuldig war; 209) viele aber von dem al-ten

204) Ausdruck der anzuführenden Chronik: fast mit der Nebenbedeutung, die *cunning* im Englischen hat; die Chronik fügt bey, „er kunnt wohl glychsnen."

205) Ingenii evimii, magni animi; *Petrus de Reeva*, de monarchia Regni Hung. centur. V.

206) Diese Schilderung ist von Hüpli, einem Zeitgenossen; ich habe sie beinahe wörtlich beibehalten und nur die Ordnung verändert. Sigmunds großer Einfluß in die schweizerischen Sachen wird entschuldigen daß ich mich über seinen Charakter etwas ausbreite. Ohnehin würde zur Vervollkommnung der Geschichte viel beytragen, wenn man über jeden verstorbenen Regenten die freie Stimme jedes Theils seiner Herrschaften vernehmen könnte.

207) „Der Künig Sigmunt so ein gütiger Herre war, „daß er selten jemand Du hieß, er wär arm oder rych; „sundern yr zaget" (nannte die Leute Ihr); Eberhard Windek, hist. Sigism., cap. 54.

208) Hüpli: Er war ein bodenloser Herr, bei dem das Geld nit möcht Ruh han.

209) Besonders wenn man wahrscheinlich machen konnte, daß

„ten Adel wurden in seinem Dienst arm (dagegen füllte „er das Land mit neuen Rittern). Er führte kein gro„ßes Gefolge; dennoch hatte er, wenn er von der „Herberge fuhr, nicht immer Geld genug, um die „Wirthe zu bezahlen 210) Gleichwol setzte er seine „meisten Sachen durch; mit Geduld, 211) List und „guten Worten. 212) Er hatte auch in seiner edlen „Königsgestalt 213) eine einnehmende würde. Dabey „war er von einer gesunden Leibesbeschaffenheit; so daß, „obwol er sich im Trinken und andern Sachen, die „unnatürlich 214) waren, unordentlich hielt, er den„noch

daß er etwas versprochen; alsdann sprach er: „Muß „eines von beyden seyn, so will ich lieber an Geld und „Gut leiden, als an dem Leumund meiner Treu;" Fuger, Ehrenspr. Oestr., S. 463, a.

210) Beispiele siehe oben im 4 Cap. Note 102.

211) Hüpli: Er achtet nit, wie übel man ihm zuredt. „Was beschweret ihr euch," sagte er zu den Vätern des Costanzer Conciliums, „daß man übel von uns „redet, wenn wir uns nicht scheuen, übels zu thun!" Fugger, l. c. 462, a.

212) Hüpli sagt noch weiter: Er bracht syn Sach zu guter Maaß mit Geschwätz hindurch.

213) Pulchra facie, crinibus crispis et glaucis, sereno intuitu; *Ioh. Thwrócz,* chron. Hungar., L. III.

214) Hüpli eigentlich: die wüst und unnatürlich waren. Es ist aber letzteres Wort nicht in dem, nun gewöhnlichen Sinn zu nehmen; wenigstens ist keine historische Spur, daß nach des ersten Cäsars Weise, Sigmund *ambidestro* gewesen. Die alten glaubten, weil ohngefähr so viele Weiber als Männer sind, so sey jedem die seinige bestimmt, und wer mehrere usurpire (besonders die wirklich schon ihren Mann gefunden) handle wider Gottes Ordnung, d. i. wider die Natur *πλεονεκτειν τον αδελφον εν πραγματι*; nach dem Ausdruck des Apostels, 1 Thessal. 4, 6). Daß aber Sig-

„noch alt wurde, und bis an seinen Tod arbeiten „mochte." An den bisher beschriebenen Tokenburgi„schen Händeln vermied er ernstlich Theil zu nehmen; weil er weder diese noch jene eidgenössischen Orte beleidigen mochte, und vielleicht, weil er die Verwirrung zu dem Zweck des Grafen von Schlick vortheilhaft glaubte. Daher als die Züricher eine Gesandschaft zu ihm schickten, er seine Verlegenheit hinter leichten Scherz verbarg, 215) obwol der muntere Vortrag 216) seine Aufmerksamkeit fesselte. Die Kraft seines Geistes blieb ihm bis in den Tod. Als er zu Prag dessen Annäherung merkte, sorgte er für seine Tochter, ihren Gemahl Albrecht von Oestreich, und seine Großen von Hungarn und Mähren, gegen welche nach seinem Tod in einer großen, kaum zum Frieden gebrachten Stadt Gewalt geübt werden könnte, berief sie zusammen, verkündigte ihnen das nahe Ende seiner Tage, und befahl, daß den folgenden Morgen, wenn sein graues Haar und sein langer Bart 217) mit bestem Anstand in Locken gelegt, sein Haupt mit einem

Sigmund von Jugend auf, dissolutus in lasciviam, und wenn auch, nach seinen ehemaligen Unfällen in Hungarn, moribus et vita melioratus (Thwrócz l. c.), doch über diesen Punct bis in sein hohes Alter unheilbar war, davon siehe im vorigen Capitel die 106te Note. S. auch Fugger l. c. 461, a.

215) Ludwig Edlibach; er empfieng sie zur Stund, aber alberlich.

216) Einer der Boten fieng an, zu reden, gar einen lustigen Sermon; eben ders.

217) Den er den Hungarn zu Liebe trug; Thwrócz. Seine Farbe war gelb; Fugger.

einem Lorbeer 218) gekrönt, er mit seinem kaiserlichen Ornat bekleidet, und auf einen offenen Tragsessel gebracht worden, alle mit ihm, als zu einer Luftveränderung, aus der Stadt ziehen sollten. Er zog durch die Gassen, zwischen der Menge weinender Bürger, 219) alle, nach seiner Sitte, liebreich, doch dießmal ohne Worte, nur mit Kopfneigen grüßend. Zu Znoym übernahm in die Schwäche; da er dann seine Tochter seinen Eidam den versammelten Großen rührend empfahl; 220) den folgenden Tag, ermattet von der Mühe und vom Genuß des Lebens, entschlief er sanft. 221) Aber der Eindruck seiner Wohlthaten (denn er würzte sie mit Liebe und Geist) überlebte ihn in edlen Gemüthern mehr als ein halbes Jahrhundert. 222)

218) *Thwrócz*: crinali. Fugger; er setzt einen frischen Lorbeerkranz auf sein schönes, krauses, graues Haar.

219) „Denn ein jedliches Hertze, das selber frumm war, erkannt, daß Kaiser „Sigmund ein grundbiederb (biderer) „Hertzmann (ein sehr schöner, ihm geziemender „alter Ausdruck) und Fürste war;" Eberh. Windek im 217ten Capitel.

220) Er selbst weinte mildiglich; Fugger. So endigte er den mimum vitae mit dem seiner Würde gebührenden Pathos.

221) Und losch aus, wie ein Licht, das kein Oel mehr hat; Fugger.

222) Michel Országh, Palatinus von Hungarn, ließ 1489 oder 90 seine Statue, prima aedium fronte, auf der Burg zu Ofen erneuern, weil er sein Wohlthäter gewesen; *Ludov. Tubero*, commentt. rer. suo temp. gestar. L. 2.

Das sechste Kapitel.

Das unruhige Stillstandsjahr 1438.

In den bisherigen Verhandlungen über die Tokenburgische Erbschaft hatte die Stadt Zürich in der That alles, wornach sie trachtete und woran sie kaum zweifeln konnte, durch Schwytz und Glaris eingebüßt. 1) Ihr Bürgerrecht mit dem Landvolk von Sargans bestand; aber sie war von dem Oberland, von Rhätien und von jenen Pässen Italiens nun so abgeschnitten, daß alle ihre künftige Verbindungen mit diesen Ländern 2) von dem guten Willen der neuen Besitzer von Uznach und Gaster abhiengen, oder erstritten werden mußte. Ueber dem waren sie in einem Krieg wider die mächtigen Herzoge von Oestreich, deren einer, Albrecht, in diesem Jahr, in Hungarn und Böheim, und an dem römischteutschen Reich, Kaiser Sigmunds Nachfolger wurde. Schon fiel der Handel mit Venedig; die Tyroler hoben die Züricher Kaufleute auf, und legten ihre Waaren in Beschlag; so daß, wenn ihre neuen Verburgrechteten, die zu den zerstörten Burgen gehörten Felder. Wiesen und Weinberge unter die Meistbietenden vertheilten und aus dem Kaufpreise schlemmten, Zürich dafür leiden mußte. Durch diese

1) Windek, Uznach, das Tokenburgische Bürgerrecht.
2) Daß solche, damals, wenigstens durch Speditionshandel, noch subsistiren, werden wir sogleich sehen.

diese nachtheilige Lage der Sachen stieg die Erbitterung aufs höchste, und würde einen sowol innerlichen als auswärtigen Krieg schon in diesem Jahr zu einem fürchterlichen Ausbruche gebracht haben, wenn der Herzog zu Innsbruck nicht so alt, sein junger Vetter, der nachmalige Kaiser Friedrich, kriegerischer, König Albrecht aber durch größere Händel in Hungarn und Böheim weniger beschäftiget gewesen wäre, in der Schweiz aber der ehrwürdige Geist der ewige Bünde das Unglück nicht aufgehalten hätte. Wir erzählen nach einander, zuerst was mit Oestreich, hierauf was unter den Eidgenossen selbst, ferners unterhandelt worden.

Gleich im Anfang des neuen Jahrs geschah von der Kirchenversammlung an die Züricher das Ansinnen einer Verlängerung des Waffenstillstandes; 3) diese bezeugten ihren besten Willen, wenn die gefangenen Kaufleute und sequestrirten Waaren losgegeben würden; 4) der Herzog aber, von seinem Recht überzeugt, wollte von keiner Nachgiebigkeit hören. 5)

Jeder Verzug veranlaßte Zufälle, die das gute Werk schwerer machten. Die Jugend von Feldkirch, zog oft, partheyenweise, bald hinauf wider die Bündner, bald über den Rhein, meist bey Nacht, auf

 Raub,

3) Den 4 Ian.; Schreiben des Conciliums, teutscher Nation.
4) So wollten sie auf zwey Jahre schließen, mit Innbegrif der ihrigen und des Bischof zu Chur.
5) Schreiben Markgraf Wilhelms; den 14 Ian.; des Herzogs, 24.

Raub, in Sargans, und um Wartau. Die Sarganser hielten dafür, daß ohne Begünstigung von den Werdenbergern, durch deren Land jene ziehen mußten, dieses weder so schnell noch so ungewarnt möglich wäre. Sie aber hatten mit Wilhelm von Montfort, damaligen Herrn zu Werdenberg, 6) einen Frieden. Also, um die Werdenberger zu prüfen, oder zu strafen, zogen sie in einer Winternacht, unerwartet, achthundert Mann stark, bis an ihre kleine Stadt. Kaum war die erste Morgendämmerung angebrochen; der Lärm von Roß und Mann weckte die Bürger. Sie kamen heraus, um (wie sie sagten) die Feldkircher (denn, Feldkircher vermeinten sie zu sehen) durch Zureden von Dingen abzuhalten, welche über sie selbst, unschuldiger Weise, Gefahr bringen möchten; oder (wie die Sarganser meinten oder sagten) um mit den Feldkirchern Verabredung zu treffen. Sobald die Sarganser sahen, wofür man sie hielt, und daß in dieser Rücksicht freundlich mit ihnen geredet wurde, erschlugen sie so viele Werdenberger als der Schrecken ihnen in die Hände gab. Das wehrlose Volk lief in die Stadt; aber alles was in der Gegend war, führten die Sarganser als Raub hinweg. 7)

Nach-

6) Montfort zu Tetnang, Gemahl der Kunigunde von Werdenberg; oben C. III, ad. n. 39. Es ist nicht ganz klar, wie Werdenberg, welches der schwarzen Fahne von Montfort (Th. II, 649) zuständig war, an seine, die rothe, Fahne gekomen; nur läßt sich vermuthen, daß dieses durch seine Gemahlin geschehen.

7) Tschudi, II, 261.

Nachdem durch acht Winterwochen 8) zwischen dem Herzog und der Stadt Zürich weder Krieg noch Frieden bestanden; als hierauf mehr als Ein Stillstand mit großer Mühe, doch immer nur auf wenige Wochen vermittelt wurde, 9) und Markgraf Wilhelm von Hochberg, in den vordern Landen des Herzogen Vogt, allzu entfernt von friedbeförderlicher Nachgiebigkeit schien, 10) ritt Herr Heinrich von Höwen, seit kurzem Bischof zu Costanz, 11) mit 36 Pferden an dem Herzoglichen Hof, arbeitete, drey Wochen lang unermüdet, alle Lande seiner Diöcese in festen Frieden zu bringen, und erhielt endlich Raum dazu durch einen Stillstand, welcher bis in den Winter des folgenden Jahres dauren sollte; 12) die Gefangenen wurden losgegeben.

Der Friede zwischen Sargans und Werdenberg bestand um so besser, da Graf Wilhelm von Montfort selbst anfieng sich den Zürichern zu nähern. Um tausend Gulden hatte der Herzog diesen alten Freund seines Hauses beleidiget; indem er die Herrschaft Pludenz im Wallgau, die derselbe als Pfand innhatte, für so viel mehr dem von Schlandersberg übertrug. Indem er aber mit den Zürichern für sich und sein Land um ein Bürgerrecht handelte, starb Wilhelm. 13)

Zur

8) Zu rechnen vom H. 3 Königstag; *Id.*, ib.
9) Der letzte vor dem durch Bischof Heinrich vermittelten, war bis 6 Apr.
10) Sein, n. 5 angef. Schreiben war trocken und kalt.
11) Nachfolger eines Bruders des Markgrafen.
12) Bis Cathar. 1439.
13) Tschudi, II, 262.

Zur selbigen Zeit geschah durch den Hauptmann 14) und Rath, welchen die Sarganser Landleute über sich gesetzt hatten, zwischen den Grafen von Thierstein 15) und ihren zu der Pfandschaft Wartau 16) dienenden Leuten ein Spruch, aus welchem die damaligen Verhältnisse der Bauren zu den Herrschaften erhellen. Vorerst war an keine Huldigung zu gedenken, bis die Bündnisse bestätiget wurden, wodurch die Wartauer sich bey ihren Rechten schützten. 17) Hierauf war eine Menge Beschwerden zu berichtigen, von denen sich nicht bestimmen läßt, ob die letzten Herren 18) sie veranlaßt, oder ob sie den Landleuten durch das neue Selbstgefühl erst unerträglich wurden. Sie widersetzten sich überhaupt ihrer Schuldigkeit nicht, wollten aber Bestimmung und Erleichterung. (Das Landvolk, selbst wo es Kräfte fühlte, war, wo kein wilder Partheyführer es mißleitete, damals selten ungerecht, wo langer Druck es nicht verwildert hatte, und

14) Noch immer Peter Weibel von Mels.

15) Hanns, dem Bruder, und Friedrich, dem unmündigen Sohn Bernhards.

16) S. im vorigen Cap. bey n. 199 sqq. Uebrigens handelt hier, im Namen der Grafen, „der ehrwürdige „geistliche Herr, Herr Johann, Abbt zu Benwyler." Beinwyl ist ein Kloster in einem engen Thal an der Lüsel, unfern Thierstein; dieser Abbt war des Geschlechts von Uttingen, und starb 1444; Leu.

17) Sie waren in dem Bürgerrecht, Cap. IV, ad. n. 39; denn Grätschins liegt unter dieser Burg.

18) Wir haben gesehen, daß Wartau bis 1414 Werdenbergisch, bis 1428 Tokenburgisch, und seither Thiersteinisch war; in Einem Menschenalter drey Herrschaften hatte.

und wenn die Herrschaft sich nach den veränderten Zeiten benahm. Letzteres war gleich nützlich für die öffentliche Ruhe, und für die Herrschaft selbst. Die unhaltbaren Rechte wurden selten ohne Entschädigung aufgegeben, oder sie giengen doch nur nach und nach verlohren; da unbiegsame Herren, mit großem Landesruin, Leib und Gut auf einmal und auf ewig einbüßen. 19)) Ihre zwölf Pfund Steuer wollten sie gern ferners geben; aber sie klagten, ein Drittheil der Mitsteurenden habe sich von ihnen gesondert. Hierüber wurde gesprochen, dem Herrn soll seine Steuer bleiben, den Leuten soll man zu ihrem Recht helfen. Sie klagten über unbillige Frohnden; 20) und es wurde festgesetzt, jede Haushaltung soll deren jährlich drey, und, wenn die Herren die Burg bewohnen, jeder, welcher Ochsen hat, jährlich noch Eine Holzfuhr thun. Da vor Alters das Land in Huben getheilt war, deren jede eine Anzahl Genossen hatte, welche der Herrschaft eine gewisse Zahl Scheffel Korn abtrugen, so begehrten sie, daß die Genossen mit ihren Hublehen freyes Verkehr, doch nur unter einander, treiben möchten (und dieses wurde für unbedenklich gehalten;

19) Siehe eine vortrefliche Stelle von Schlosser, in des Freyherrn von Moser patriot. Archiv (dieser Schatzkammer ächter politischer Weisheit und Tugend), XI, 503. ff.

20) In der Urkunde, Tagwen, genannt. Die Urkunde, übrigens, ist bei Tschudi, und datirt vom Donnerstag vor Allerheiligen.

halten 21)); und dann wünschten sie, weil vielen auch hier 22) die Viehzucht vortheilhafter schien, daß zwey Drittheile der Abgaben an Ziger 23) und Käse erstattet werden dürften: Aber man hielt nicht für gut, hierinn zu neuern (auch konnten die Genossen sich wohl aushelfen). Daß die Herrschaft keinen Bauer, der seinen Zins richtig zahlt, von seinem Hofe stoßen soll, war ein gerechter Wunsch, über dem aber in dem Urtheil darum nichts vorkömmt, weil nicht mit Eigenthümern, sondern mit Pfandherren gehandelt wurde, die weniger auf die Zukunft als auf die augenblicklich möglichstgroße Benutzung sahen. Uebrigens wurde das Landgericht nach alter Art bestätiget; so daß die Geschwornen öffentlich bewirthet würden, die kleine Busse 24) ein Pfund Häller, die große nicht über 20 Pfund betragen soll. Eine Henne zur Fastnacht soll jede Haushaltung 25) der Herrschaft geben. In Todfällen wurde das alte Recht bestätiget, aber die alte Milde auch den Pfandherren empfohlen. 26) Es erhellet aus allem, daß der gemeine Mann sich billiger Dinge begnügen ließ.

Wol

21) Das Begehren wird in der Urk, angeführt; wo aber der Spruch erzählt wird, seiner nicht gedacht.

22) Wie Th. II, S. 134. Auch zu Unterwalden war einst Feldbau.

23) Hier durch den Namen Werdkäse von dem weissen unterschieden.

24) Von Schuld und Besserung wegen.

25) Jeglich gehuset, die ir eigen Cost hand. (Welches einen sehr großen Unterschied macht, weil in manchen Gegenden drey Generationen bey einem Heerd ungetrennt beisammen bleiben).

26) Die Herren hettind si allweg früntlich gehalten.

Wol nicht so die Regenten von Zürich und Schwytz! welche unter sich auszusöhnen, die Eidgenossen auch in diesem Jahr so ernstliche Mühe sich vergeblich gaben.

Die Gesandschaft, welche Schwytz (um jene Verpfändung des Gasters) nach Innsbruk sandte, zu einer Zeit, wo Oestreich gegen Zürich in offener Fehde, und Schwytz gegen eben diese eidgenössische Stadt in schlecht verborgener Feindschaft stand, schien allen Orten so unanständig, und vielen so verdächtig, daß eine eigene Abmahnungsbothschaft nach Schwytz geschickt wurde. Diese bekam aber keine andere Antwort, als „die Zeit werde lehren, daß jene Gesandschaft einen „für Schwytz und Glaris allerdings wichtigen Gegen„stand habe, daß aber beyde Orte bey ihren Miteige„nossen genugsames Vertrauen verdienen, um keiner „Besorgniß uneidgenössischer Verabredungen Platz zu „geben.“

Als hierauf bekannt wurde, daß die von Schwytz und Glaris eigentlich das Gaster für sich suchen, klagte Zürich, daß dieses eben jetzt, mitten im Krieg, hinterlistiger Weise geschehe, damit sie den Herzog auf dieser seiner Herrschaft nicht schädigen können. Die Eidgenossen ermahnten Zürich, 27) den Oestreichischen Krieg durch Recht oder Güte möglichst schnell zu endigen; Schwytz aber und Glaris, keine herzoglichen Lande, so lang der Krieg währe, näher an sich zu ziehen. Allein der Vertrag war schon geschlossen, wodurch das Gaster gleichsam ihr Eigenthum wurde.

Zu

27) Auf einem Tag zu Lucern: Msc.

Zu derselben Zeit verdunkelten langwierige Regengüsse die Luft 28) und verschlammeten die Wege des Handels und Wandels; die wenigen Früchte der vorigen Aerndte waren aufgezehrt; die Menschen sahen mit Angst eine Hungersnoth kommen; jeder speicherte zusammen, was er noch aufzubringen vermochte. Denn das Beyspiel der Baseler schreckte, wo Concilium und Stadt in Brodtmangel kamen, weil der vorräthige Ueberfluß nicht gespart worden war; 29) da wußten die Angehörigen der Stadt Zürich von keiner Noth, weil ihre Vorsteher in Zeiten für die Einschränkung der Ausfuhr gesorgt. 30) Noch klagte Schwytz und Glaris, daß jedem Hausvater (wenn er auch sehr viele Kinder und Knechte habe) zu Zürich mehr nicht als zwey Mütte Korn verabfolget werden und keiner für Nachbaren, keiner für das Land Gaster etwas bekomme; als Zürich, nach dem Beyspiel von Schafhausen, 31) Straßburg 32) und vielen anderen Städten

28) Wurstisen, Baseler Chronik, S. 359 der neuen Ausgabe.

29) „Denn männiglich war geneigt, daß ihm etwas dar„aus gehen möcht; und jedermann dacht, es sollt besser „werden, da ward noch schwererer Clam;“ Stadtbuch Basel ad h. a.; in Brukners Merkwürdigkeiten.

30) Tschudi II, 263. Welches übrigens weder von jedermann noch von der ganzen Dauer dieser bösen Zeit zu verstehen.

31) Waldkirch, Schafhauser Chronik.

32) Unsere Fründ von Straßburg wolltend weder Korn bi inen kaufen lassen, noch uns leyhen, das wir aus dem in Niederland inen widergeben hettind; Stadtbuch Basel ad 1439.

ten alle Ausfuhr, ja den Transit, ohne Ausnahme jedermann abschlug. Die Hungersnoth erschien in ihrer ganzen Furchtbarkeit nach dem üblen Ausschlag der ziemlich versprechenden Aerndte; die Menschen, im unaufhaltsamen Hunger, hatten die Aehren von den Halmen roh gegessen. Also wurde zwischen den freundschaftlichsten Städten alles Verkehr aufgelöset; keinem Landmann war erlaubt, mehr als für einen Plappert 33) Brodt aus den Städten zu tragen; und mancher zog zwey Meilen weit, um so viel zu bekommen. Glücklich das Hirtenland, wo Molken und Käse aushalfen; im Ackerland war etwas Kraut in Milch gesotten, schon seltenes Wohlleben; Brodt kam in manches Haus ein halbes Jahr lang nicht; das Land war voll dienstloser Knechte und Mägde; und mancher starke Jüngling bot jeden Rest der sinkenden Kräfte um ein wenig Brod an. 34) Dieses Elend lehrte die Baseler, auf dem Petersplatz ein großes Kornhaus errichten. 35) Denn weit aus Niederland hinauf und von Franken her kam ihnen Korn, wenn Städte und Herren es nicht unterwegens mit Gewalt hinwegnahmen. 36) Vergeblich erhielt Schwytz von dem neuen römischen König einen Gebotbrief an Zürich. 37)

33) Damals 13, 14 oder 15 Heller oder 1/5 werth; Waser, vom Geld, S. 102 ff.

34) Es waren vil starke Knecht, die sich wuhnden vor Hunger; Hüpli Msc.

35) Wurstisen, l. c.

36) Was wir bekamen folgte mit Kummer und Arbeit; Stadtbuch Basel.

37) Denn der Hunger ehrt kein Gesetz; und Reding wurde zu spät gewahr, daß er es mit denen, welche den Brodtkorb hatten, eher nicht hätte verderben sollen, als nachdem er sein Land mit hinreichenden Magazinen versehen.

Indem er seinem Volk durch die Eidgenossen zu helfen suchte, ereignete sich auf der Uznachischen Gränze eine, die Gemüther aufs neue erbitternde That. Zu der Vogtey von Grüningen (welche, wie wir gesehen, 38) von Oestreich an Zürich gekommen) gehört eine sehr anmuthige, fruchtbare Gegend, mit Namen das Fischenthal, wo die schon wildern Berge von Tokenburg und Uznach in lieblichere Hügel sich verlieren. Diese letztern waren mit vielen alten Burgen und einigen sechzig 39) einzelen Bauerhöfen wie besäet. Die meisten hatten an der Kirche im Thal einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt; hin und wieder standen einzelne Capellen. In der alten östreichischen Zeit, wo die weitentfernte Herrschaft mit den benachbarten Grafen und Herren gemeiniglich gute Freundschaft hielt, in Kriegen und Geldnöthen ihre Hülfe brauchte, und über ihre Burgen zu Rapperschwyl und Grüningen sie oft zu Vögten setzte, waren zwar jene alten Urbarien aus der Zeit Albrecht des ersten; wo aber nach und nach sich ein neuer Baurenhof bildete, wurde dessen

Gränze

37) Auch dieser Gebotbrief steht bey Tschudi, II, 264. Er ist datirt von Prag, Mittw. vor S. Gall.
38) Th. VI, S. 138 f.
39) Leu zählt ihrer so viele; Art. Fischenthal.

Gränze und Behörde nicht mmer sofort genau bestimmt. Diese Beschaffenheit mag es mit dem Hofe Oberholz zwischen dem Grüningischen Dorf Wald und dem Uznachischen Dorf Eschenbach wol auch gehabt haben. Als die von Schwytz und Glaris den Schultheiß, die Räthe und Bürger in und außer der Stadt Uznach 40) und hierauf den Ammann, die Räthe und Gemeinde zu Schmerikon und am Berg in ihre Eide nahmen, schwur ihnen auch der Oberholzer; entweder als von jeher dahin gehörig, oder weil er nun lieber dahin gehören wollte. 41) Als die von Zürich dieses höreten, geboten sie dem Vogt von Grüningen, 42) daß er diesen Baur unversehens gefangen nehme und nach Zürich sende. Hier legten sie ihn auf den Wellenberg, Nach diesem verurtheilten sie ihn in eine Strafe von zweyhundert Pfund Häller (zehenmal so hoch, als die in diesen Landen 43) sonst gewöhnliche hohe Buße). Der Oberholzer — nicht als wenn die Zahlung ihm iunerschwinglich gewesen wäre) denn er war ein vermögender Mann), sondern, weil sie, seiner Ueberzeugung nach, ungerecht gefodert wurde — ver-

40) Diese Municipalität wird in der Urkunde (1450, Frt. nach H. Creuz) so distinguirt.

41) Nun gehört sein Hof nach Uznach nnd in die Pfarre Eschenbach; wie es aber von den ältern Zeiten her war, dieses dürfte nur aus Urbarien zu erörtern seyn, die bey dem Hof oder zu Uznach selbst schwerlich mehr vorhanden sind.

42) Jacob Schwarzmurer; *Codex traditionum* Rüti h. a.

43) Siehe oben nach n. 24.

verweigerte sie. Schwytz bat um seine Loslassung, mit Anerbieten einer gesetzlichen Untersuchung der Gränzen. Alle Eidgenossen baten für den Oberholzer, wenigstens weil seine Sache den öffentlichen Frieden aufs neue stöhrte. Aber so sehr auch sie auf Tagsatzungen sich der Sache annahmen, dennoch wurde er nicht eher frey, bis er, des eingesperrten Lebens und der Arbeitlosigkeit verdrüßig, endlich zahlte.

Da nahm die Gemeinde von Schwytz die Urkunde des ewigen Bundes vor, erkannte eidlich, daß um jene, an ihrem Landmann geübte Gewalt, sie die Züricher an Eidgenössisches Recht in die Einsideln zu mahnen habe, 44) und sandte mit laufenden Boten den offenen Mahnbrief, nach alter Art. Hierauf erwiederte Zürich, „Man möge wol zu Schwytz den ewigen Bund unrecht gelesen oder nicht verstanden haben; 45) es „hätte ihnen sonst nicht entgegen können, daß der „Bund jedem Ort seine besondern Rechte vorbehalte; „der Oberholzer sey grüningisch; Grüningen sey ein „Reichslehen, 46) und nur der Kaiser könne entscheiden, ob, der ewigen Bünde wegen, sein Lehen geschmälert werden dürfe."

Diese ist die erste Spur, daß Zürich in diesen Händeln die Anrufung einer andern, als der eidgenössischen

44) Siehe Th. V, S. 24 f.

45) Si schribend ein hochmütigen schalkhaften Brief, sagt Tschudi; woraus, wenn auch nicht zu erweisen, daß der Brief wirklich so war, gewiß der Eindruck erhellet, den er gemacht.

46) Daß dieser Umstand benutzt worden, sehe ich aus Lauffer, eidg. Gesch. Th. V, 81.

sischen Hülfe für nothwendig hielt. So uneidgenössisch dieses, zumal neueren Geschichtschreibern, scheinen mag, dennoch war es zur selbigen Zeit nicht so auffallend; weil die Unabhängigkeit vom Reichsverbande sich noch nicht entwickelt hatte, der Kaiser aber billig für keine fremde Macht gehalten wurde; er, den auch die ewigen Bünde vorbehielten. Das eigentlich sonderbare war, daß Zürich sich getraute, gegen Schwytz, welchem Ort allzu enge Verbindungen mit Oestreich schuld gegeben wurden, einen östreichischen Kaiser anzurufen; besonders über ein Geschäfte in den vordern Landen, worüber er den Hof zu Innsbruk hören mochte, mit welchem sie Krieg führten. Man kann hierinn einen Beweis ihrer Ueberzeugung von der Gerechtigkeit ihrer Sache finden; man kann sagen, daß Albrecht in der That ein auf Landfrieden und Recht haltender Herr war: 47) Jedoch ist auch nicht zu vergessen, daß Grüningen eine Pfandschaft von Oestreich, 48) daß die um sich greifende Demokratie auch Rapperschwyl bedenklich war, 49) daß Herren, die mit Oestreich gut standen, über ähnliche Dinge sich beklag-

47) Probus fuit; *Paltrami* s. Watzonis chron. contin. ap. Petz. Ser. R. A. T. I. Seine Redlichkeit und Frömmigkeit rühmt auch Hüpli. Die Sorgfalt für den Landfrieden hat er durch sein Reformationswerk bewiesen.

48) Th. VI, S. 139.

49. Da hingegen Zürich Rapperschwyl und Wintertur selbst in der Hungersnoth noch möglichst begünstigte; Tschudi.

beklagten, 50) und andere, wol aus gleicher Furcht, sich aufs neue den Zürichern anschlossen. 51) So lenkten sich nach und nach die Gesinnungen, weil Schwytz allzu unternehmend und glücklich war. Reding aber, weit entfernt der Herstellung alter Freundschaft etwas aufzuopfern, vermied keinen Anlaß neuer Beschwerden. Man findet in den Klagen der Zuricher, daß der Gränzstein der (Schwytzerischen) Mark gegen Pfeffikon um vierhundert Schritte vorgerückt worden; daß zum Behuf einer neuen Straße ein Zoll errichtet wurde, der das handelnde Zürich denn freylich besonders beschwerte; 52) daß die von Schwytz sich weigerten, einen beklagten Unterthan von Zürich nach uralter Sitte vor seinem Richter in Zürich zu suchen. 53)

Nach so langer Zeit und nach den partheyischen Berichten läßt sich kaum urtheilen, auf welcher Seite in jeder Sache Recht oder Unrecht war; unpolitisch aber waren diese Schritte von Schwytz, wenn die wahre Politik einer Eidgenossenschaft innere Eintracht ist, und Nachgiebigkeit allemal dem geziemt, welcher eben die Oberhand hat.

Gewiß wirkte dieses Benehmen, daß zu Stadt und Land fast insgemein alle Züricher wider solche Eidgenos-

50) Friedrich von Hinwyl, der auch im Fischenthal und in der umliegenden Gegend Güter und Leute hatte. S. unten die Urk. n. 60.

51) Wie Caspar von Bonstetten, Herr zu Uster und Sax; Familienschriften.

52) Indeß er gegen andere nachgelassen wurde; die Urk. n. 60.

53) Auch hierüber die letzerwähnte Urkunde, und n. 61.

genossen aufgebracht wurden; und man fühlte weniger den Verlust gehofter Vergrößerung, als die beleidigte Ehre des gemeinen Wesens. So zeigte sich in der Gemeinde aller Züricher, die über vierzehen 54) Jahre alt waren, und welche Stüssi vor den Boten der Eidgenossen berief, eine feste Entschlossenheit in Behauptung des Ausfuhrverbotes, und eine völlige Gleichgültigkeit, wenn Schwytz und Glaris etwa Krieg darüber führen wollten. 55) Alle Gebährden und die Stimme des Volks verrieth lebhaften Unwillen. 56) Als im Spätjahr die Obrigkeit den Baurengemeinden, zumal am See, über alles durch eine Bothschaft vollständigen Bericht ertheilte, war keine, die nicht sehr willig, für den alten Ruhm und für die Rechte ihrer Stadt Leib und Gut hinzugeben, geäußert hätte.

Es würde in eine unnütze Weitläuftigkeit führen, alle Tage und Orte genau zu erzählen, wann und wo die Eidgenossen und einige wohlmeinende Reichsstädte 57) um die Beylegung dieser bösen Händel mit immer neuem Eifer sich vergeblich bemühet, und höchstens, wenn die Partheyen abermals im Felde lagen, eine neue Stillstandsverlängerung erzielt. Es wurde aber das eidgenössische Recht nicht sowol verworfen, als durch die Foderung einer Menge Erläuterungen kraft-

54) So Tschudi; Hüpli: über 12.
55) Wolltind si nit Frieden halten, so wär es je er, je besser; Tschudi.
56) Es tobet und wüthet; Tschudi.
57) Basel, Schafhausen, Costanz, Ravenspurg, S. Gallen.

los gemacht. Endlich setzten die Eidgenossen sich über die Formen hinaus, wollten die Partheyen (deren Rede immer bitterer wurde, und ihrem Inhalt nach überflüssig bekannt war) nicht mehr nach Rechtsclauseln gegen einander vernehmen, sondern sandten von jedem unpartheyischen Ort, auch von Soloturn, zwey 58) der angesehensten Männer nach Bern, baten Rudolf Hofmeister, die Venner und den Rath, mit ihnen über die Sache zu sitzen, verfaßten ihr wohlgemeintes Dafürhalten in eine Notel, sandten es 59) nach Zürich und in die beyden anderen Orte, und ließen ihnen dabey sagen: „das sey das Gutachten ihrer „alten, treuen Eidgenossen, welche fest überzeugt seyn, „daß, demselben nachzukommen, für alle, samt und „sonders, vortheilhaft und rühmlich seyn werde. Die „Annahme desselben werden sie ihnen ewiglich nie „vergessen, die Verwerfung für einen Beweis offen„baren Muthwillens halten, den eine Parthey an „der andern üben möchte, und welchem vorzukom„men, sie sich unwiderruflich entschlossen haben, alle „ihre Macht gegen die nicht nachgebenden zusammen„zusetzen. 60)"

Es begriff aber diese Notel auf vier Klagpuncte deren von Schwytz folgendes: Erstlich möge Zürich dem Grafen Heinrich von Sargans, Landmann zu Schwytz,

58) Von Lucern sollen drey gekommen seyn.
59) Von Lucern aus.
60) Die Notel steht bey Tschudi II, 267—275; datirt, Lucern, Freytags vor S. Lucien.

Schwytz, dessen Unterthanen wider seinen Willen in Bürgerrecht aufgenommen worden, zu irgend einem billigen Rechte wohl stehen; in das eidgenössische können die Züricher hierüber nicht gemahnt werden, weil, als jenes geschah, der Graf noch nicht Landmann gewesen sey. Zum andern, sollen die Gränzen zwischen Uznach und Grüningen untersucht und ausgemarket werden, da denn, je nachdem sich finde, daß der Oberholzer Baur zu diesem oder jenem Land gehöre, die von Zürich seine Buße behalten oder zurückgeben sollen. Drittens; wegen des, in den Zeiten eines Stillstandes, durch einen Züricher Unterthan, verwundeten Knechtes von Schwytz, habe Zürich, gemäß den ältesten Rechten, behauptet, es müsse hierüber vor dem Richter des Beklagten und nirgend anderswo 61) gerichtet werden. Viertens; da das Marktrecht von Zürich zu den, im ewigen Bund vorbehaltenen Freyheiten und Ordnungen gehört, so sey nicht bundesmäßig, die völlig freye Ausfuhr durch eidgenössisches Recht erzwingen zu wollen; man versehe sich hinwiederum, daß die Züricher ehrbarlich ihr möglichstes thun werden; indem eine gänzliche Sperre in der That uneidgenössisch seyn würde, und man darüber sie zu mahnen hätte. 62)

61) Die von Schwytz wollten, daß hierüber zu Rapperschwyl gerichtet würde, wo der Stillstand gemacht worden war.

62) Ueber diesen, freylich den schwersten Punct, ist die Antwort am unbestimmtesten, am wenigsten probhaltig.

Eben so viele Klagartikel der Züricher wurden folgendermaßen erörtert: Erstlich; obwol denen von Schwytz zu Besserung ungangbarer 63) Straßen von dem Kaiser die Errichtung eines Zolls gestattet worden, und obwol die Zölle, welche in den Landen der Züricher von ihnen genommen werden, 64) keine anderen als die sonst von je her in der Stadt üblichen seyn — dennoch sey bundesmäßig, unter Eidgenossen in solchen Dingen gar keine Neuerung einzuführen. Zweytens; die von Zürich in Anspruch genommene Herrschaft Uznach, welche von den gerichtlich anerkannten tokenburgischen Erben verpfändungsweise an Schwytz gekommen, bleibe diesem Ort, wenn die Züricher sie ihm an gehörigen Stellen im Recht nicht abgewinnen. 65) Drittens; wenn sich finde, daß eigene Leute Friedrichs von Hinwyl, Bürgers von Zürich, durch die von Schwytz in das uznachische Landrecht gezogen worden, so sollen sie davon losgezählt werden. Zum vierten; wenn auf der Mark (von Schwytz) einem Züricher Knecht sein Korn abgeschnitten worden, so soll diesem Ersatz geschehen, und überhaupt niemand in Erbgütern und Handlehen beeinträchtiget werden.

Diese, allem Anschein nach, mit möglichster Billigkeit und Schonung abgefaßte Notel wurde zu Bern ver-

63) Die gar unübig sigind gsin.

64) Vermuthlich seit die Ausfuhr aus der Stadt verboten worden, als die Durchfuhr durch das Land noch frey blieb.

65) Dieses hätte wol vor dem Kaiser geschehen müssen.

verabredet, in Schrift gesetzt, und durch zwey der ersten Männer dieser Stadt, Ulrich von Erlach und Rudolf von Ringoltingen, auf einen andern Tag nach Lucern überbracht. Von da wurde sie unter beweglichen Ermahnungen denen von Zürich und Schwytz zugeschickt. Der Bürgermeister hatte der Bernischen Handlung beygewohnt; 66) Reding nicht; es mochte dem ernsten Friedenswunsch zuwider scheinen, diese Männer mit einander auftreten zu lassen. 67) Die Eidgenossen schlossen das Jahr, im Bewußtseyn einer löblichen That, wol nicht ohne Hofnung des gewünschten Erfolges.

66) Mit Heinrich Usikon, Konrad Meyer und dem Stadtschreiber.

67) Schwytz sandte Hanns ab Iberg und Hanns Wagner. Auch Glaris den Tschudi nicht; sondern Ulrich Elmer und Jacob Wenner. Es ist möglich, daß Reding und Tschudi noch in Böheim auf der Gesandschaft waren, wo sie den Gebotbrief n. 37 ausgewirkt, und wol auch sonst mögen gesucht haben, die Gesinnungen des neuen Kaisers zu erforschen oder zu stimmen.

Das siebente Capitel.

Die erste Fehde zwischen Zürich, Schwytz und Glaris.

Als die Züricher vernahmen, was für einer Notel die Eidgenossen, mit ernstem Willen, aber ohne Beobachtung der gewöhnlichen Formen, sich vereiniget hatten, schien ihnen schmählich und nachtheilig, eine Uebereinkunft anzunehmen, der sie sich voraus nicht unterworfen. Nachdem die Rechtsgelehrten 1) ihr Bedenken über die Notel beyden Räthen vorgelegt, wurde, als über eine Gefahr des gemeinen Wesens, die Gemeinde aller Bürger berufen. Dieser wurde vorgetragen, wie die Erhaltung der Freyheiten und Rechte der Stadt, besonders des Marktes, wo jeder um billigen Preis Brodt finden wolle, der Gegenstand ihrer Berathung, und feste Eintracht das einige Rettungsmittel sey. Hierauf wurde ein Eid genommen, daß, wenn die Stimmen sich theilten, die wenigeren der Mehrheit folgen; wer dieser sich wiedersetze, an Leib und Gut gestraft werden, und in diesem Geschäfte nichts vom Rath vorgenommen werden soll,

1) Die verständigen und gelehrten (nach der mir zugekommenen Handschrift). Ich denke, man kann hierunter vorzüglich den Stadtschreiber, und dann einige Herren vom großen Münster (Meister Felix Hemmerlin z. B.) verstehen.

soll, ohne die Gemeinde. Es mochten im Rath eidgenössisch denkende Männer seyn, die, aus Liebe des gemeinen Vaterlandes, die Sachen wol näher gegeben hätten; 2) der Bürgermeister setzte sein System, oder seine Leidenschaften, durch einen starken Anhang unter dem Volke durch. 3) Nach diesem wurde die Notel, zugleich aber die Bemerkungen, gelesen, welche das Urtheil des gemeinen Mannes leiten sollten. Derselben Hauptinhalt war folgender:

„Es befremde die von Zürich nicht wenig, daß, „da sie nach Bern ihre Gesandte ohne weitere Voll„macht als auf einen gütlichen Tag abgeordnet, ohne „ihr Zuthun eine Verabredung über ihre wichtigsten „Interessen genommen worden. Sie, welche billiges „Recht niemals jemanden versagt, bedürfen keiner „besondern Weisung, um es auch dem Grafen von „Sargans zu leisten (welcher übrigens ohne die von „Schwytz, dergleichen nicht fodern würde. 4)) Daß „die von Schwytz der Herrschaft Uznach sich anmaßen, „welche die Wittwe von Tokenburg der Stadt Zürich „geschenkt, dieses falle um so sonderbarer auf, da „selbst

2) Tschudi sagt es nochmals; es ist auch aus der nach einigen Jahren geschehenen Hinrichtung einiger dieser Herren wahrscheinlich.

3) Die Sache wurde auch den Gemeinden auf dem Lande vorgetragen.

4) Er würde dazu auch nicht veranlasset worden seyn, wenn die Züricher seine Leute nicht in Bürgerrecht genommen hätten. (Es war in diesem Artikel von Zürich und Schwytz gefehlt; es ist wirklich schwer zu bestimmen, von wem am meisten.)

„selbst Schwytz die Gräfin gegen die Erbsprätenden„ten vertheidiget, 5) Oestreich das Lösungsgeld um „die Pfandschaften ihr nicht würde eingehändiget ha„ben, wenn sie nicht Erbin gewesen 6) die Erbsprä„tendenten aber sie eigentlich ausgekauft haben: 7) „Aber in jedem Fall habe Schwytz der Stadt Zürich „keine Gränzberichtigung angeboten, 8) und einen „Ersatz der Strafe des Oberholzer Baurs um so we„niger zu fodern, als wenigstens der Besitz der Herr„schaft über seinen Hof bisher nicht für Schwytz ent„schieden gewesen. Der Artikel von der Ausfuhr„sperre sey der unbilligste: Nicht genug, daß dessen „letzten Worte seinem Anfang selbst widersprechen; 9) „welchen Vortheil hätte die Stadt von dem ewigen „Bund, wenn sie unter dessen Vorwand immer neue, „ihrem Wesen verderbliche Foderungen sich müßte ge„fallen lassen, da der Bund jedes Dorfs Freyheiten „sichert! Sollte Zürich ihren treuen Angehörigen das „wenige, in diesen bösen Zeiten zu Markt kommende „Korn wegnehmen, um es jenen feindseligen Men„schen

5) S. im 5 Cap. die 101 Note.

6) Es ließ sich hiewider vielleicht sagen, daß dieses geschehen, weil das Geld und die dasselbe repräsentirende Pfandschaften für fahrende Habe galten, worüber das Recht der Wittwe am wenigsten zu bezweifeln war; zumal sie diese Güter in ihren Händen hätte.

7) Es wird darauf gezielt, daß die Erben außer ihrer Heimsteuer und Morgengabe der Gräfin eine Leibgeding zugestanden hatten.

8) Weil Zürich den Besitz des Landes, über dessen Gränze dieser Streit war, denen von Schwytz noch contestirte.

9) S. im vorigen Cap. n. 62.

„schen, jenen Hauptursächern alles Haders, den neuen „Landleuten deren von Schwytz und Glaris zuzuwen„den? Die Durchfuhr lasse man denen von Schwytz; „10) Kauf zu lassen, sey Zürich der einigen Stadt Bern, „11) sonst niemand, verbunden; 12) man werde im„mer das möglichste gern thun, aber dieser freund„liche Wille erkenne kein Gesetz, man müsse ihn ver„dienen. Weiter, haben Kaiser und Könige 13) der „Stadt Stadt Zürich eine viel ältere Befreyung von „neuen Zöllen ertheilt, als jenes kaum erworbene „Schwytzerische Zollrecht sey. Aber 14) Schwytz „handle in allem höchst unfreundlich, und ihnen werde „mehr als Freundschaft, ihnen werde die stadtver„derblichste Nachgiebigkeit ohne Dank geboten, in„deß die Notel ihrer Klagen zum Theil gar nicht Mel„dung thue. Warum nichts vom Gaster, von Win„dek, darin vorkomme, 15) welches Land Schwytz „gegen

10) Wir haben gesehen, daß dieselbe vorhin verboten war; Tschudi, II, 262, b.

11) Nach dem im J. 1423 geschlossenen Bund; oben III, S. 188.

12) In dem ewigen Bund steht nichts hievon.

13) Könige der Teutschen, die, bekanntlich, (von 800 bis 1509) den Kaisertitel erst nach der Päpstlichen Crönung annahmen.

14) Ich übergehe unbedeutende Artikel, über die Zürich nichts erinnert.

15) Die Eidgenossen hielten diese östreichische Sache für ihr Forum nicht geeignet; indessen hätten sie den Miteidgenossen wol etwas über ihr Betragen erinnern können; aber die übergroße Friedensbegierde machte (wie 1713; wie 1748; *Mably*, Droit public) eine unzureichende Punctation (une paix plâtrée).

„gegen die eigene Abmahnung der Eidgenossen 16) „bey unausgemachten Foderungen, welche Zürich „daran habe, ja mitten im Krieg, an sich gezogen! „warum die, welche über die Kornausfuhr zum „Nachtheil der Stadt jenen Artikel beschlossen, der „schwytzerischen Mark nicht auch verboten, gegen die „Züricher Seebauren Dung, 17) Heu und Stroh fer„ners zu sperren! 18) Wie man ihnen hoch aufneh„me, um den Sinn römischkaiserlicher Freyheiten auf „des römischen Reichs Oberhaupt Recht anzubieten; „nicht aber denen von Schwytz, daß sie wider Zürich „schon zweymal kaiserliche Gebotbriefe erwirkt haben! „Wie es geschehen, daß des verrückten Marksteins „von Pfäffikon, 19) daß der nothwendigen Genug„thuung für die ehrenrührigsten Worte, für die kost„barsten Bewafnungen 20) in der Notel vergessen „worden. Die Eidgenossen zeigen sich partheyisch; „21) der Stadt Zürich wolle niemand helfen; sie werde „sich selbst helfen müssen. 22)"

Die

16) Cap. 6, n. 27.

17) Buw. So wird in der Schweiz Dung noch jetzt Bau genannt.

18) Die Eidgenossen dachten, das eine würde das andere geben.

19) Dieses läßt sich durch nichts anderes erklären, als nach den letzten Zeilen der 15ten Note.

20) Zu Bewahrung der Gränze.

21) Sächer. Doch findet sich dieses Wort, aus dem im Texte sogleich folgenden Grund, in der Urkunde nicht.

22) Die Urkunde steht bei Tschudi, II, 267—278, in den eingerückten Linien.

Die Gemeinde von Zürich mit großer Uebereinstimmung 23) ließ diese Schrift sich gefallen, trug den Räthen auf, sie (nur mit Weglassung der Stelle, wo die Eidgenossen partheyisch genannt werden) allen Orten zuzuschicken; auf drey Rathsherren von Lucern, eben so viele von Bern und einen Obmann aus dem Rath einer dieser beyden Städte 24) Recht anzubieten, und von allen Orten eine Erklärung zu begehren, „ob sie die Stadt Zürich beschirmen wollen?“ Die Gemeinde beschloß vorläufig, für der Stadt Rechte, zumal den Markt, alles zu wagen.

Als zu derselbigen Zeit alle Gegenden auch dieser obern Lande von dem neuen römischen König die Bestätigung ihrer Freyheiten und Verfassung nahmen, 25) hatte dieses Geschäfte für Zürich eine größere Wichtigkeit, und war zugleich schwerer, als bey vorigen Anlässen. Jenes; weil die Rechte der Stadt eben jetzt von Eidgenossen, die bereits bey Hofe Gehör gefunden, 26) angegriffen wurden. Dieses; weil ein römischer

23) Das Manuscript sagt einmüthig, doch glaube ich, dieses nach der vorläufig für nöthig erachteten Verordnung verstehen zu sollen.

24) Das Mißtrauen war mehr gegen die Länder. Wir werden es von nun an so finden.

25) Von Bern siehe Stettler, S. 133. Von dem Abbt S. Gallen ist eine Urkunde (Osen, Petr. Paul.) im cod. tradit.: vorläufig soll er dem Grafen von Lupfen, Landgrafen zu Stuhlingen, Herrn von Hohenek, schwören; den Eid aber auch persönlich prästiren, wenn der König nach Schwaben komme.

26) Im vorigen Cap. bei n. 37 und 67.

mischer König vom Hause Oestreich wol nicht bereitwillig seyn dürfte, alles zu bestätigen, was ihnen Sigmund auf Oestreichs Unkosten zugetheilt hatte. Es kam hiebey zu bedenken, daß der alte Herzog von Innsbruk, (welchem Aargau abgenommen, und vor kurzem noch zwey Burgen zerstört worden waren) seiner hohen Jahre ungeachtet, sich nach Wien begeben, und nicht wenig beygetragen hatte, seinen Vetter zu Annahme der Crone des teutschen Reichs zu bestimmen; 27) und daß Albrecht von den Reichsstädten sich hatte alle Unterstützung zuschwören lassen, um die vom Reich entfremdeten Städte oder Gemeinden 28) selbigem wieder zuzuwenden. 29)

Diesen Verlegenheiten half die Reichscanzley; besonders der Protonotarius 30) Marquard Brysacher und

27) Gerhard von Roo, p. 158 (der Quartausgabe, Halle 1709).

28) Bekanntlich kann civitas das eine und das andere heißen.

29) *Anonymus de morte et eventib. Alb. II:* Juraverunt, velle astare, non solum apud civitates imperii ablatas, sed etiam contra omnes suos inimicos. Ap. *Petz*, S. R. Austr. II, 675. Ich gestehe jedoch, daß mir scheint, es beziehe sich diese Zusage vornehmlich auf die Florentiner und andere, dem Reich fremd gewordene civitates et potentias Italiae, von welchen in dieser Schrift sofort mehr erwähnt wird; indessen war die Zusage im allgemeinen. Sie geschah zwar, nach dem Verfasser, nur von den R. Städten, die aber am meisten Geld hatten; und, wenn Albrechten daran lag, so versprachen es auch andere Stände.

30) So viel als jetzt Reichsreferendarius. Ich meine, auch bey Uffenbach Beyspiele jener Titulatur gefunden zu haben.

und der Reichsvicecanzler Graf Schlick. Letzterm konnte ihre Freundschaft nicht wenig behülflich seyn zu Besitznehmung der Lande Friedrich von Tokenburg, 31) die sie leicht ihm lieber gönnten, als jenen Erbherren, welche sich mit Schwytz eingelassen. Der Brysacher, wenn er nicht schon selbst ansehnliche Verwandte in Zürich hatte, 32) wurde durch die Zusage einer Chorherrenpfründe beym großen Münster für seinen Bruder gewonnen. 33) Also wurden die Freyheiten und Gaben der Kaiser und Könige zwar mit dem Vorbehalte bestätiget, daß dem Hause Oestreich an seinen Lösungen 34) und anderen Rechten 35) hiedurch nichts vergeben werde; zugleich aber geschahen solche Versicherungen, daß die Stadt von dem an unbedenklich das Recht auf den Kaiser vorschlagen konnte. Hiezu kam, daß alle anderen Eidgenossen so gut

31) Oder zu einem guten Auskauf.

32) Siehe Leu, voce Breisacher, wo im Anfang dieses Jahrhnndertes ein Zunftmeister dieses Geschlechtes in Zürich vorkömmt.

33) Züricher können hierüber auf ihrer Staatscanzley in den tokenburger Büchern, I, 984 und 1011 Beweise finden.

34) Dieses mag sich auf das Aargau und Kiburg bezogen haben. Es ist zu bemerken, daß, nach der n. 25 angef. Urkunde, die Stettler hatte, der Bernern zwar Aarberg und Wangen bestätiget worden, von den Eroberungen im Aargau aber und von den, über Kiburg-Burgdorf gemachten Acquisitionen, nichts vorkömmt.

35) Bekanntlich hatten die Grafen von Kiburg ehemals, selbst zu Zürich, allerley Rechte; zum Beispiel eine Abgabe eben von dem streitigen Kornmarkt (das Immi), die noch bei König Rudolfs Söhnen vorkömmt.

gut als Zürich, oder noch mehr interessiret waren, daß Oestreich jenen Vorbehalt nicht gelten mache; 36) daher sie im Nothfall Zürich wiedersuchen, oder beharrlichen Groll theuer bezahlen mußten.

Sie, die Eidgenossen, waren in größter Verlegenheit. Ihre, zu Zürich mit so vielem Unwillen verworfene Notel war zu Schwytz angenommen worden. Zwar gab sie denen von Schwytz in vielem Unrecht, in andern aber war sie ihnen günstig; besonders war ihr Stillschweigen über gewisse Dinge empfehlend; wenn das aber auch nicht gewesen wäre, so wurde Schwytz in der Maaße schon eifriger, die Eidgenossen zu gewinnen, wie man sah daß Zürich diesen in gar nichts entgegen gieng. Es mußte aber den Eidgenossen die Erfüllung ihrer Drohung wider die ungehorsamen 37) auf alle Weise höchst unangenehm fallen; sie sahen einen kostbaren Krieg, aber keinen Ersatz noch Gewinn, eher noch die bedenkliche Einmischung von Fremden, voraus.

Zwey Tage vor dem Ausgang des Waffenstillstandes mahnten die von Zürich das ganze Volk zu Stadt und Land, auf zu seyn, um an die Landmarken zu ziehen. Sobald der Stillstand erloschen war, zogen, früh am dritten Mai, ohngefähr viertausend Mann unter dem Bürgermeister mit der Stadt Banner hinauf

36) Man erinnert sich, daß Zurich in den Aargauersachen, zumal wegen Baden und der Freyämter für alle stand.

37) Am Ende der Notel.

auf in die Gegend von Pfeffikon. Späte am verflossenen Abend besetzten die von Schwytz den hohen Etzel, einen Berg über Pfeffikon, zwischen dem See und der Sil. Und gleichwie die Züricher an dem einen Ufer des obern Sees die Mark, und jenseits, hinter Rapperschwyl, 38) Uznach bedroheten; gleich so sandte Schwytz unter dem Landammann Ulrich Wagner eine Schaar in die Mark, uud mahnte die neuen Landleute auf. Es eilten die Gasterleute nach Uznach. Den Hummelwald herab zogen die Thurthaler und Lichtensteiger, das obere Tokenburg; da mit einem andern Haufen aus der niedern Grafschaft und von dem S. Gallischen Wyl, Hildebrand und Petermann, die Söhne Herrn Wischards von Raron, Erben von Tokenburg, 39) die untere Gränze bedekt hielten. Die Glarner unter Tschudi, machten sich auf, den Ital Reding und die von Schwytz auf dem Etzel zu verstärken. Die Burg Sargans hielten hundert Mann von Schwytz und Glaris besetzt; das dortige Landvolk trat für Zürich zusammen. In alle Städte und Länder der Eidgenossen ergieng die Mahnung von Schwytz, „die von Zürich zu Haltung der ewigen „Bünde zu nöthigen;“ zugleich die Mahnung von Zürich, „der an uralten Freyheiten bedrängten Stadt „beyzustehen.“

Der

38) Zu Bubikon, Rüti und Wald.
39) Wie sie dazu gekommen, wird unten, in diesem Capitel, erzählt.

Der Bürgermeister aber, im Namen der Regierung von Zürich, sandte auf den Etzel einen Laufer mit einem offenen Brief an den „Landammann, alte und „neue Räthe und gemeine Landleute von Schwytz," ohne Gruß, ohne sie noch einmal Eidgenossen zu nennen, eigentlich ein Rechtbot auf den römischen König, mit dem Bedeuten, daß, wenn sie durch den zurückkommenden Laufer 40) die Annahme dessen nicht versichern, Zürich suchen werde, sich selbst gegen sie Sicherheit zu verschaffen, und hiemit voraus auf jeden Fall seine Ehre verwahre. 41) Die von Schwytz, nach kurzem Rathschlag auf dem Berg, sandten ihren Landlaufer mit folgender Antwort herab nach Pfeffikon. „Sie, der Hauptmann, der Venner, die Räthe „und Landleute von Schwytz melden dem Bürger„meister und beyden Räthen von Zürich, ihren Eid„genossen" (sie wollten zeigen, daß Schwytz der Eidgenossenschaft später als andere vergießt): „der Her„gang dieser Händel, wie eines das andere gegeben, „und alles zuletzt an ein Eidgenössisches Recht gedie„hen, sey so bekannt, als daß Zürich immer härter, „immer unfreundlicher, immer verunglimpfender, „alle in den ewigen Bünden vorgezeichneten, billigen „Wege der Ausgleichung verwerfe. Das Recht auf „den römischen König möge gut seyn; es sey durch Got„tes Gnade wahr, daß beyde Theile an das H. Reich ge-

40) Nicht durch einen Laufer von Schwytz (welcher ein Spion seyn könnte.

41) Die Formel der Fehden.

„gehörig wären; auch Schwytz versehe sich zu Sr. „Königlichen Gnaden des besten und ehrlichsten: das „sey aber nicht dasjenige Recht, wozu die auf „ewig zusammengeschwornen Bünde sie gegen einan„der verpflichten. Aber so uneidgenössisch das ganze „Betragen der Züricher ihnen vorkomme, so ungern „komme Schwytz an einen Krieg mit ihnen, und so „lieb wäre denen von Schwytz (ja gewiß am aller„liebsten) heute noch, wenn den Zürichern der ge„meinschaftlich beschworne Rechtsweg über alle diese „Mißhelligkeiten genügen wollte. Schwytz wolle „noch mehr thun; wenn Zürich auf jenes Recht von „gleichen Sätzen in den Einsideln 42) ja nicht kom„men wollte, so erbieten sie sich, von aller eidgenös„sischen Städte und Länder Boten dasselbe sich gefal„len zu lassen. Mehr; wenn Zürich grösseres Ver„trauen auf eine Stadt hätte, so biete Schwytz das „Recht auf den Schultheissen, Rath und großen Rath „von Bern: oder (wenn einzele angesehene Herren „gefälliger wären) auf den strengen vesten Herrn, Ru„dolf Hofmeister, Ritter, Schultheissen von Bern, „und auf die vesten Herren, Ulrich von Erlach und „Rudolf von Ringoltingen. 43) Sie streiten auch „nicht über die Befugniß billiger Marktordnungen

42) Das eigentlich bundesmäßige Recht.

43) Zürich muß Ursachen gehabt haben, gerade dieser Stadt (Bern) den alleinigen Ausspruch nicht zu überlassen; aber gewiß wußte Schwytz den Anschein, wenigstens, so zu beobachten, daß die Eidgenossen dieses Orts immer eidgenössischer finden mußten,

„gegen die Fürkäufer; nur davon sey Frage, ob es „bundesmäßig sey, gegen Eidgenossen gar alle „Zufuhr der nöthigsten Lebensbedürfniß zu sperren. „Die von Zürich möchten durch den Landlaufer 44) „ihnen rückantwortlich melden, ob diese Erklärung „ihnen recht, und ein Theil vor dem andern hiedurch „gesichert sey; sonst sie für sich sorgen müssen, und „auf jeden Fall ihre Ehre hiemit verwahren."

In der Nacht sandten die von Zürich die Fehde hinauf, theilten sich, verstärkten Ulrich von Lommis, 45) der schon mit tausend Mann unten am Etzel stand, brachen auf unter Stüssi, und begaben sich auf den Marsch wider die Mark. Der Zweck scheint gewesen zu seyn, daß Lommis beobachten, und, nach den Umständen, die von Schwytz abhalten oder eine schnelle That wider sie ausführen sollte, indessen der Bürgermeister die Mark einnehme; die übrigen neuen Landleute deren von Schwytz, nebst den Glarnern, verhindere, ihnen zuzuziehen; und nach Gelegenheit, sie im Rücken, zugleich wie Lommis in der Fronte, angreiffe. 46)

Reding, durch die Hutknechte 47) von allem unterrichtet, sandte Warnung auf die Mark, bewegte sich nach der Höhe des Etzels, und gebot genaueste Stille. Der Tag brach an. Da kamen Gesandte von Unterwal-

44) Siehe n. 40.
45) Rhan, Eidg. Gesch., S. 299 nennt ihn.
46) Letzterer Absicht erwähnt Tschudi.
47) Der alte Ausdruck für Vorposten; ich behalte ihn bey, weil er gut ist.

walten und Uri: „die Ehrenzeichen 48) ihrer Länder „werden ohne Verzug erscheinen, sie bitten aber aufs „dringendste, daß Reding eine Gemeinde halte.“ Die Wachten ließ er besetzt; die übrigen Männer von Schwytz traten zusammen. Die Urner und Unterwaldner baten, bey Gott und Vaterland, nur den Angriff noch zu vermeiden, und an diesem schrecklichen Tag, wo (unerhört bis dahin) durch Eidgenossen das Blut von Eidgenossen fließen soll, noch Einem Versuch Platz zu geben. Sie redeten noch, sie fleheten, und es kam in vollem Lauf (einen Brief seiner Herren emporhaltend) der Stadtlaufer von Lucern: „Schultheiß und Rath beschwören ihre Miteidgenossen, auf Gottes Hülfe zum Frieden Einmal noch zu „trauen; dießmal noch von einander abzulassen; zu „ihnen zu kommen; sie hoffen, gewisse Mittel zu finden.“ Eben redete Reding, und verhieß, „ihnen „zu Ehren ein paar Stunden zuzuwarten, ob ihre „herzliche Meinung auch die Widerpart umstimmen „möchte!“ als plötzlich aus der Ferne Schüsse gehört wurden, und ein Geschrey wie von streitenden, das zunahm und näher kam. Denn Ulrich von Lommis, da die ganze Gegend schwieg, und nicht der geringste Wiederhall in Wald und Berg nahe Volksmenge verrieth, war auf den Gedanken gekommen, der Feind möchte sich anderswohin gezogen haben; hatte also fünf-

48) Ausdruck der Chroniken, für *Signa*; sehr gut, weil dem Soldat Schande ist, und immer war, sie zu verlassen.

funfzig rüstige Jünglinge vom See, denen eben so viele freywillig folgten, zur Erkundigung hinaufgeschickt. Diese, freudig, liefen vor sich hin, nicht unbemerkt, mitten durch die Vorwachten, ohne derselben wahrzunehmen; endlich, da sie Feinde sahen, begnügten sie sich ihres Auftrages nicht, sondern (als wären sie zum Streit geschickt) schossen mit Bogen und Feuergewehr. Indem thaten alle Posten der Hutknechte sich zusammen, um sie in die Mitte zu fassen, indeß der Allarm zu dem Schlachthaufen kam. Es wehklagten die Boten der Eidgenossen; die von Schwytz, sofort in Bewegung, erschienen mit Macht auf der Höhe, zogen durch den Wald Krummholz herab und ihre muthigsten Gesellen ranten voran. In diesem plötzlichen Schrecken, und überall gedrängt, warfen die vom Zürichersee sich zurück auf ihr, unten im Wald stehendes Heer. Nicht alle, und nicht wie sie es verlassen! Eilf waren gefallen, 49) als Opfer ihres Mangels an Vorsicht; die Fahne war verlohren; viele Armbrüste, Mordaxten, Spieße und Harnische hatten auf der Flucht ihnen zu schwer geschienen. Dafür brachten sie ihr Entsetzen mit, verbreiteten es, und bewogen ihr Heer, den überall unsichern Wald gänzlich zu verlassen. Weit jenseits brachte es Lommis zusammen. Als der verfolgende Feind über den Wald hin-

aus-

49) Wir folgen dem (meist menschenmöglichst unpartheyischen Tschudi; Lauffer spricht von „vielen;" aber über diese ältern Zeiten hatte Lauffer keine, nicht sonst bekannten, Relationen.

ausgekommen, und hergestellte Ordnung sah, bildete er auch die seinige neu. Allein, die Eidgenossen erhielten: daß Reding, zufrieden mit dem Glück des Tages, sich auf die Höhe zurück zog. Als der Bürgermeister an den Gränzen der Mark, 50) die er wohl verschanzt und besetzt antraf, die durch diesen Zufall entstandene Verwirrung vernahm, zog er, ohne einige Unternehmung, wieder nach Pfeffikon.

Wäre er geblieben, so würden die Glarner, aus deren Geblüt er war, mit den Gasterleuten, auf ihn gestoßen seyn. Sie kamen um Tagesanbruch in diese Gegend. Vergeblich hatten die auf der Mark Speisen gerüstet. Sie wollten nicht einen Augenblick rasten oder essen, sondern wie die ganze Nacht, so zogen sie unaufhaltsam weiter, bis auf den hohen Etzel, wo eben Reding das Lager des vorigen Tages wieder besetzte. Da zog er sich mit dem Banner etwas vorwärts hinab gegen S. Meinrads Capelle. Den Zürichern sandte Glaris die Fehde. Das Gastervolk erhielt Befehl, die Uznacher Gegend verwahren zu helfen. So war in der That auch die Mark gesichert, weil der Feind nicht viel wagen konnte, in einem auf keine Weise ihn begünstigenden Land, welches auf beyden Seiten durch starke Corps bedekt war. Es ist hiebey zu bemerken, daß Uznach und Gaster durch Obertokenburg und eine Schaar von Glaris verstärkt, dem Grüninger Volk weit überlegen wer, die Kibur-

50) An dem Bächli gegen Bernhardts Turn; Tschudi.

ger aber durch die vom untern Tokenburg bereits nicht unbedeutenden Verlust an ihren Heerden erlitten hatten. 51)

Da kamen die Landbanner von Unterwalden und Uri 52) auf den Etzel und lagerten bey S. Meinrads Capelle bey denen von Schwytz; nicht um wider Zürich zu ziehen, sondern zu mehrerm Nachdruck ihrer Vermittlung. Davon waren beyde Theile gleich weit entfernt. Aber außerordentlich starke und anhaltende Regen halfen den besseren Wünschen. In diesen Tagen der Unthätigkeit sammelten sich zwanzig Boten von Uri und Unterwalden, dreyßig von Bern, Lucern, Zug und Soloturn; Boten von Appenzell, S. Gallen, Costanz, Wintertur, Baden, Schafhausen, Rheinfelden, Freyburg, Basel und Straßburg. 53) Die bevorstehende Auflösung der Eidgenossenschaft bewegte durch mannigfaltige Regungen der Freundschaft und Furcht das ganze Land. Alle waren Tag und Nacht in größter Arbeit, um durch Stillstände von zwölf zu zwölf Stunden für Vermittlung auf längere Zeit Raum zu gewinnen. Lang suchten sie vergeblich, durch freundliche Worte die Partheyen zu nähern; endlich sprach Adam Riff, der Boten einer von Straßburg: „Männer von Schwytz und Glaris, Euere

„Mei-

51) Bei 500 Haupt Vächs; eb. ders.

52) Dieses mit der Fahne von Urseren; *ibid.*

53) Von Basel Andreas Ospernell mit seinen Gesellen; Tschachtlan; der, nicht bei Tschudi vorkommenden, Städte erwähnen Stettler, Haltmeyer und Heinrich Tschudi, Verfasser der Glarner Chronik.

„Meinung ist, die von Zürich dahin zu bringen, daß „sie euch um alle Sachen, eueren Bünden gemäß, „zu Rechte stehen; wisset, daß diese Hoffnung eitel ist; „sie wollen es nicht, und führen viele Ursachen an." Eben so nachdrücklich bezeugten die Boten den Zürichern, daß die von Schwytz Brodt haben wollen, und Brodt haben müssen. Sie redeten so, daß jeder Theil fürchten müßte, durch längere Weigerung diese vielen Städte und Länder sich zu Feinden zu machen. Hiedurch wurde am Abend vor dem Himmelfahrtsfeste 54) noch auf ein Jahr Stillstand bewirkt: Die Freyheiten und Bünde wurden vorbehalten; Zürich aber versprach, denen von Schwytz und Glaris und denen, welche diesen gehuldiget, 55) die Durchfuhr alles, ausser ihrem (der Stadt) Gebiete erhandelten Getraides zu gestatten, den Gotteshausleuten von den Einsideln aber in bescheidener Maaße, wie von Alters her, auch Wein zukommen zu lassen. 56) Diesen Brief siegelte Heinrich von Bubenberg, Ritter, Herr zu Spiez, einer der größten Rathsherren von Bern, mit Burkard von Muhlheim, auch einem Ritter, von Straßburg.

Das Feld wurde geräumt; in den Gemüthern blieb der Groll; die Eifersucht vermehrte ihn täglich. Bald ver-

54) 13 Mai. Daß also der Zug zehen Tage gedauert.

55) Dieses konnten die von Schwytz wol nur für eine Wendung halten, wodurch man die beleidigende Erwähnung der Gasterleute und Uznacher umgehen wollten.

56) In jenen tokenburger Büchern (n. 33) I, 1157.

versagte Zürich denjenigen Landleuten, welche seit wenigen Jahren zu denen von Schwytz geschworen, und ihnen gehuldiget hatten. Die Zufuhr des Korns; als gienge der Stillstand nur auf solche, die schon zur Zeit der ewigen Bünde Schwytzerisch gewesen wären. Bald versagten die Sargarser dem Grafen, ihrem Herren, auf Anstiften Peter Weibels, unter mancherley Vorwand, herrschaftliche Rechte; 57) vergeblich that er manches Rechtbot, das Geschlecht der Weibel 58) (von Mels) machte ihm das ganze Land abfällig; vergeblich thaten Schwytz und Glaris zu Gunsten ihres Landmanns die nachdrücklichsten Vorstellungen; 59) die Weibel, der Stadt Zürich sicher, erkühnten sich, öffentlich jedermann von allen Pflichten gegen den Grafen loszusprechen. 60) Auf den Tagen wurden die vorigen Vorwürfe (daß die von Schwytz die alten Freyheiten von Zürich, daß die von Zürich die ewigen Bünde, nicht ehrten) mit erneuerter Bitterkeit wiederholt. Vielfältig und ernstlich war die Arbeit der Eidgenossen und fruchtlos.

Mehr

57) Es ist, aus Abgang von Urkunden, unmöglich zu entscheiden, in wie fern sie mehr oder weniger oder keinen Grund hiezu hatten.

58) Cuenz und Clewj, mit ihren Freunden und Gesellen; Tschachtlan.

59) Die Aufschrift ist merkwürdig; „Dem Hauptmann, „Rath und Gemeinde, ob und nied, im Sarganser- „land, und die daselbst zusammengehaft, und deren „von Zürich Bürger meinen zu syn.“ Msc.

60) Die Sarganser schlugen ihm das Recht vor auf den von Brandis, der, wie wir bald sehen werden, Herr eines Theils der rhätischen Zehen Gerichte geworden, mit welchen auch sie in Bund getreten waren.

Mehr und mehr wandte sich Zürich von ihnen ab. Endlich wurde gegen Schwytz, Glaris „und einige die ihnen halfen, 61)“ als gegen Verächter des Kaiserlichen Ansehens, und Unterdrücker der Reichsfreyheiten von Zürich, eine Klage an König Albrecht gebracht. 62) Sie war mit der Bitte verbunden, „er, der natürliche, „ordentliche Herr, getreue Schirmer und Vogt des „Reichs, aller Beleidigten Richter,“ möchte ihnen befehlen, in ihren Sachen gegen Zürich das Recht von ihm anzunehmen; den andern Orten, 63) sie dazu anzuweisen; und benachbarten Fürsten und Herren, die Stadt hierinn zu unterstützen. Der König schrieb, wie Zürich begehrt hatte. 64) Aber ehe die Orte ihm antworteten, erhielten sie die Nachricht von seinem Tod, 65)

Wenige Tage zuvor erneuerten die Zürcher auf ein Jahr ihren Stillstand mit Oestreich; 66) nicht mehr mit

61) Die Eidgenossen sind wol ohne Zweifel gemeint; es kann aber auch auf die neuen Landleute gezogen werden.

62) 20 Aug. Zugleich wurde dem Grafen von Schlick und dem Protonotarius geschrieben. In jenen Tokenburger Büchern (n. 33) I, 970, 984, 1009.

63) Bern, Lucern, Solothurn, Uri, Unterwalden, Zug, Appenzell, S. Gallen.

64) Peterwarasdyn, 21 Sept. Oberwähnten Cantons: und an Uznach, Gaster, Lichtensteig, Windek, Thurthal, S. Johann und Nekerthal. Es scheint, er hatte vor, eine Commission zu senden. *Ibid.* p. 1025.

65) Er starb den 27 Oct.

66) 15 Oct. Stüssi und Schwend handelten hierüber mit dem Statthalter in vordern Landen, Markgraf Wilhelm. *Ibid.* 1049. 1073.

mit dem alten Friedrich, der den ersten Appenzellerkrieg geführt, zur Zeit jener Kirchenversammlung zu Costanz gelitten und welchem sie neulich Freudenberg und Nydberg verbrannt: dieser, vor zwanzig Jahren so hülflose und verarmte Fürst war als der reichste in Teutschland (er hatte eine baare Million Ducaten gespart 67)) und als der älteste eines Hauses, worein er die Crone des Römischteutschen, des Hungarischen und Böheimischen Reichs kommen sah, vor einigen Monaten gestorben. 68) Sein unmündiger Sohn, 69) sein Schatz und sein Land waren, ordnungsmäßig oder durch Geschwindigkeit, 70) mit oder ohne Einverständniß des Hauses und der Unterthanen, 71) in der Hand seines Neffen, der nach seinem Namen hieß und Herzog Ernsten Sohn war.

Unter den Belehnungen, welche der verstorbene König ertheilt, war für diese obern Lande wol die merkwürdigste die, welche der alte Graf zu Montfort von Tettnang, noch kurz vor seinem eigenen Tode, für sich und alle anderen Erben Friedrichs von Tokenburg von ihm erhielt. 72) Denn Albrecht vermochte den Reichs-

67) Syn Sinn stund uff baar Geld, und er mocht es nit ußgeben; Hüpli. Pecuniam sitiebat velut hydropicus; *Arnpeck*, p. 1279.

68) 24 Iun. 69) Sigmund; geb. 1427.

70) Letzteres gibt Tschudi zu verstehen; man kann es auch aus Arnpeck abnehmen.

71) Die Stände schlossen einen Vertrag; Fuger, S. 504, b. Von den darüber entstandenen Streitigkeiten Veit Arnpeck p. 1280.

72) Lehenbrif; Ofen, Petri Pauli h. a. Abgedruckt in des (nachmaligen Bürgermeisters) Johann Caspar Escher

Reichsvicecanzler, Grafen von Schlick, daß er sein Recht an diese Lande aufgab. 73) Die Belehnung that er hierauf mit allen, auf beyden Seiten des Rheins dem seligen Grafen von seinen Vätern oder mütterlicher Seits zugewachsenen Landen, ohne die Reichslehen von dem eigenen oder Allodialgute zu unterscheiden. 74) Die Befriedigung anderer Ansprüche, 75) die Theilung des Erbes überließ er ihnen selbst.

Ueber die letztere waren sie wirklich schon dahin eins geworden, daß Hildebrand und Petermann Freyherren von Raron, (wie wir gesehen haben) und mit ihnen Herr Georg von Razüns 76) das ganze Tokenburg, die Grafen zu Tettnang und von Sax-Masox den größten Theil der Gerichte im Prätigau,

Escher wahrhaft gründlicher Information von der Tokenburger Freyheiten, 1713, und bey *Du Mont*, Corps diplomatique, T. III, p. 1, p. 66.

73) „Der König habe zwischen demselben und den Erben „so viel geredt — auf daß Krieg und Aufrur der armen „Lüte dadurch unterstanden (präventirt) würde — „daß der Canzlar seine Gerechtigkeit gütlich übergeben." Es ist nicht bekannt, ob und wie er entschädiget worden.

74) Mit Tokenburg, Prätigau, Davos, Belfort und Uznach.

75) Er belehnte sie „zu (nach) der Gerechtigkeit, so „sie dazu von Erbschaft wegen meinen zu haben; un„schädlich jedermann an seinen Rechten." Auch giebt der König wol zu erkennen, daß die Belehnung eigentlich das betrift, „was dann ihm und dem Reich daran „mit Recht war ledig worden;" er bestimmt aber nicht, worinn das bestanden.

76) Den Sohn Ulrichs, dessen Mutter Margaretha die Schwester des letzten Grafen von Tokenburg war.

gau, 77) und Wolfhard von Brandis die unweit seiner Burg Vaduz 78) gelegenen Herrschaften Mayenfeld und Malans 79) bekommen. Es läßt sich vermuthen, daß die Rechte Thürings von Aarburg durch einen Auskauf befriediget worden. 80)

Billig und weislich war die Befriedigung der Unterthanen die erste Sorge der neuen Landesherren; diese erhielten sie durch urkundliche Bestimmung der gegenseitigen Verhältnisse. Als der Schultheiß, der Rath und die Bürger von Lichtensteig den Brüdern von Raron und ihrem Vetter 81) von Razüns die Huldigung thaten, wurde nicht nur alles bestätiget, was die Grafen und Herren von Tokenburg dieser Stadt und ihrer Mark 82) an Rechten und Freyhei-
ten

77) Wir werden unten die Urkunden sehen; hingegen ist ganz irrig oder doch nur von ein paar Gerichten wahr, daß (nach dem Grundriß der Gesch. gemeiner 3 Bünden, 1773; Th. I, 94) Ulrich von Metsch in diesen Gerichten dazumal viel geerbt.

78) Valdútsch, rhätisch; teutsch, Süßthal; Guler, Rhaetia, 219, a. Entweder war auch Vaduz ein Theil seiner Erbschaft, nebst dem dabey liegenden Schellenberg und (in gleicher Gegend) Blumenek; Leu, Art. Brandis; oder, wahrscheinlicher, eine Acquisition, die er vom Hause Schellenberg machte (Guler l. c. 219 f. leitet darauf; Büsching, Erdbeschr. VIII, 1361 (Schafhauser Ausg.) nimmt es auch so; urkundliche Kenntniß fehlt mir noch.)

79) Oben n. 77. angef. Grundriß, l. c.; hier ist Uebereinstimmung mit den Urkunden.

80) Dieser Auskauf konnte ihm dienlich seyn, die 1432 von ihm angekaufte Herrschaft Schenkenberg im Aargau zu bezahlen.

81) Margaretha, seines Vaters Schwester, war die Mutter deren von Raron.

82) Stadtbahn, ban lieue. Ich halte mich möglichst an die Ausdrücke der Urkunden.

ten zugestanden: sondern aufs neue folgendes bestimmt: 83) „Einen Schultheiß haben die Landesherren jährlich zu wählen, aber aus vier, ihnen von der „Bürgerschaft vorgeschlagenen ehrbaren Männern; „den Rath wählen die Bürger; das offene Gericht 84) „werde von dem Landesherren und von den Bürgern „gemeinschaftlich 85) aus lauter ansäßigen Bürgern „besetzt: In der Wahl ihrer Heirathen sey denen von „Lichtensteig nichts vorgeschrieben, sie können ihrem „Herzen folgen: 86) Eben so frey, ja künftig ohne „Abgabe des dritten Pfennigs, mögen sie Güter kaufen und verkaufen; die Lehen werden ihnen ewiglich „von freyer Hand 87) geliehen: Sie mögen Landleute, „welche zu ihnen ziehen, zu Bürgern aufnehmen, und „eben so, ganz ohne Nachfrage, 88) mit Leib und Gut an-

83) „sy von sundern Gnaden von nüwem uff gefryet.“

84) Das noch an des Reichs offener Straße (wie bei den Alten, im Thor gehalten wurde.

85) Wir mit ihnen, sie mit uns; vermuthlich in einer Gemeindeversammlung.

86) Wir sollen „sy nit zwingen noch trengen, zu Wiben „und Mannen;“ ohnehin waren sie (welches zugleich bestätiget wird) von Alters her, durch die Verfassung der Stift S. Gallen hierinn privilegirt.

87) Eine gedoppelte Freiheit (wenn ich nicht irre), indem sie ihnen die Erblichkeit ihrer Lehen, welche die Wartauer (Cap. 6, nach n. 23) vergeblich gewünscht, und, wo nicht Erlassung, doch Mäßigung der Taxen zusicherte.

88) „Ohne Nachfrag Lybs und Guts, Eigenschaft oder „Pfandschilling; ußgelassen (ausgenommen) einen „Hauptfal, ob (wenn) es ein Mann ist.“ Ich verstehe, daß auch letzterer nur von dem wirklich auswandernden, aber nicht auch von seinen Nachkommen gefodert wurde.

„anderswohin ziehen, ohne dadurch in ihrem zurück„gelassenen liegenden oder fahrenden Eigenthum das „mindeste einzubüßen: die Herrschaft wolle die, welche „für sie Bürgschaft angenommen, schadlos halten: „Sie wolle die Stadt in ihrem hergebrachten Besteue„rungsrechte 89) so wenig beeinträchtigen, daß Güter „in ihrer Mark, deren Besitzer ihm zuwiderhandelten, „ihr ohne Wiederrede verfallen seyn sollen: Es ver„stehe sich, daß die Herrschaft für diese Huldigung „beym Reich und sonst 90) sie vertrete; und nie sie „veräußern möge ohne Vorbehalt aller dieser unwider„ruflichen Freyheiten, die dann auch Margaretha Ra„züns, deren von Raron Mutter, Graf Heinrich, „Wilhelms Sohn, 91) von Montfort zu Tettnang, „und die übrigen Miterben von Tokenburg, nebst „Schwytz und Glaris durch angehängte Siegel be„kräftigen. 92)"

Da schwur ganz Thurthal; und oben im Land, wo die wilde Thur auf einer Wiese lieblich entspringt, wer zu der Veste Wildenburg oder in diese Marken 93) gehör-

89) Ihren Brüchen.

90) Gegen allermennigklichen; z. B. bei Zürich in Ansehung des Bürgerrechtes (von dem nicht die geringste Meldung vorkömmt). Bei der Gräfin, wegen ihrer Ansprachen an die Erben.

91) Wilhelm muß zwischen Petri Pauli (oben n. 72) und S. Lucientag (Datum dieser Urkunde) 1439 gestorben seyn.

92) Die Urkunde steht wörtlich bei Tschudi, II, 284 ff.

93) Thurthal und Wildenburg waren die Abtheilungen dieser obern Gegend.

gehörte. Diesen Landleuten wurden folgende wichtige Freyheiten gegeben und bestätiget: Keinen, der Bürgschaft stellen mag, in den Thurm zu legen; 94) keinen anders als nach den Rechten zu schätzen oder zu strafen; die Lehen ihnen künftig von freyer Hand zu leihen; Verwandten in ihre Erbrechte nie einzureden, so wenig als einem, der mit gutem Gewissen dem andern sein Gut vermachen zu können glaubt; bey Todfällen auch keine Kleider zu nehmen; 95) freyen Güterkauf ohne Abgabe, freye Wahl im Heirathen, freyen Zug ihnen zu lassen; gut zu heißen, was nach Friedrichs Tode vor dem Stab mit Gericht und Urtheil im Lande geschehen ist; 96) so oft es nöthig, den Landesherren vier Landleute aus dem Thurthal, vier von der Wildenburg, vorzuschlagen, aus denen für jede Gegend ein Amtmann erwählt werde; Rechtsprecher zu haben, welche von den Landesherren und Landleuten mit gemeinem Rath aus letzteren dazu ernannt würden; jährlich von jedem Hause nicht mehr als Eine Tagwan 97) zu thun; von jeder Alpe jährlich nur Einmal zu geben, was an Einem Tage gemolken,

und

94) Eine Habeas-corpus-Acte, so gut als jenes Palladium der persönlichen Freyheit eines Britten; *Blackstone*, I, 135 (Ausg., Oxford 1773); im Thurthal aber um mehr als zweihundert Jahre früher als in England.

95) Das hieß der Gewandfall. Siehe Th. VII, S. 132.

96) Vermuthlich hatten sie sich Rath geschaft gegen mißbräuchlich eingerissene Bedrückungen.

97) Fröhnde, corvée.

und aus der Milch des Tages an Käse oder Butter 98) gemacht wird; 99) von dem Landwasser, so wie es den herrschaftlichen Weyer 100) verläßt, für allerley Müllenwerk freyen Gebrauch zu machen; nie mehr Steuer zu geben, als für das Thurthal jährlich 42, und für die Wildenburg 28 Pfund nach Costanzer Währung; 101) die Anlage dieser Steuer nach ihrem Gutfinden selbst zu thun; 102) Güter und Gülten der Herrschaft, wenn einige verpfändet oder verkauft würden, an sich bringen zu können; und aller dieser Freyheiten auch unter jeder künftigen Herrschaft zu geniessen. Alles wurde ihnen so gut wie den Lichtensteigern bekräftiget. 103)

Kunigunde von Werdenberg, Wilhelms Grafen zu Montfort Gemahlin, 104) und Rudolf, ihr Sohn, 105)

98) In der Urk., wie in der Landessprache: Schmalz.

99) Das war das Alpenmahl; aus der Zeit alter Sitten, wo der Herr etwa bei seinen Leuten aß, oder seine Tafel von ihnen versehen wurde.

100) Bey der Wildenburg, denke ich; auch findet sich dort so etwas auf Walser's Charte.

101) Die Steuern bey der Wildenburg (6 Pfund Häller; 150 Käse, jeder 9 Häller werth; und 30 Nidlen — ein Maaß? — Schmalz) waren zum Theil nicht mehr aufzufinden; die Aeltesten sollten es aufsuchen; das verlohrne bleibe verlohren. (Es war kein αλληλεγγυον.

102) Wiederum eine höchst wichtige Freyheit, deren Ermangelung eine Hauptursache gewesen, daß im ehemaligen Frankreich die Taille so drückend war (*Smith*, wealth of nations).

103) Auch diese Urkunde bey Tschudi (Lichtensteig, S. Thom.) Th. II, 287 ff.

104) Er lebte noch, scheint aber dem Sohn dieses Muttergut sofort überlassen zu haben.

105) und Katharina von Werdenberg, Hannsen, Grafen und Herrn zu Sax Masox Wittwe und Heinrich von Lümmerins ihrem erkornen Vogt, 106) nahmen das Land auf Davos und jene Zehen, durch einen ewigen Bund vereinigte Gerichte in Besitz. Die Landleute zeigten sich auch hierinn als ehrbare fromme Männer, 107) die nicht Herrschaft, sondern billige Freyheit suchten, und jene gern erkannten, da sie ihnen die feyerliche Bestätigung ihres ewigen Bundes zusicherte, 108) und auch die mit den Landleuten der Hochstift Chur und von Sargans auf gewisse Jahre geschlossene Verein genehmigte. Die Grundlage zu Bestimmung der Herrschaftsrechte und Volksfreyheit wurde der Brief, worin sie vor anderthalbhundert Jahren 109) von ihren Urältervätern 110) waren ver-

105) Der zweite, wie es scheint; indem Hugo, dem Erstgebornen, an der väterlichen Herrschaft genügte.

106) Der Gemahl war todt; ich weiß nicht ob der Sohn schon volljährig. Uebrigens war der Vogt aus einem sehr angesehenen Hause im grauen Bund; der Name wird sonst Lombris geschrieben.

107) Wie die Titulatur in der Urkunde n. 120 lautet.

108) „Es soll alles vollvergget werden, wie es vernotelt ist;" Urk. n. 120.

109) Siehe diese Urkunde in Pündterischer Handlungen wiederholter Deduction; 1622, 4. Sie ist vom 18ten Tag S. Barthol. 1289.

110) Hugo von Werdenberg (dem Vater Wilhelms, der 1354 starb, dem Großvater Heinrichs, st. 1423: dem Aeltervater Wilhelms, Gemahls der Kunigunde, welche nun mit ihrem Sohn erscheint) und Johann Donat Walter (wird wol heißen sollen: Walter's), unser Oheim, von Vaz (st. 1323; Vater der Kunigunde, die dem vorletzten Friedrich von Tokenburg seinen Sohn

verzeichnet worden, als Wilhelm Beli 111) und seine Gesellen den Anbau des Landes zuerst übernahmen. 112) Also blieben die uralten Hauptsachen, daß außer einer bestimmten Abgabe an Käsen, Tuch, Ferkeln 113) und Fischen 114) keine weitere Steuer Pflicht sey, 115) und jeder Landmann im Lande vor seinem Herrn 116) oder dem Stabe des Ammanns gerichtet würde. Hiezu kam die nähere Bestimmung, daß auch die Herrschaft in Mißverständnissen mit ihrem Volk auf Da-

vos

Sohn Diethelm, den Vater des letzten Grafen, gehabt). Daß schon 1289 die Werdenberg und Vaz hier zu Lande Gesamtherren, waren (und Rudolf aus dem Werdenbergischen Hause heirathete auch nachmals eine der beiden Erbtöchter von Vaz), leitet auf die Entdeckung der Ursachen, warum die Töchter Albrechts Werdenberg hier als Erbinnen auftreten.

111) Wilhelm der Ammann, in der Urkunde. Daß er ein Beli war, sagt die Note; jene Deduction soll Guler's Werk seyn; sie ist wenigstens nicht ohne sein Zuthun entstanden, und eine sehr unterrichtende Schrift.

112) Es scheint eine eben solche Unternehmung gewesen zu seyn, wie der Anbau des Rheinwaldes um dieselbe Zeit (oben Cap. 2, n. 22); in der That bezieht sich diese 1289er Uebereinkunft auf eine ältere; so daß es in die letzten Hohenstaufischen Zeiten hinaufsteigen mag.

113) Frischling; Urk.

114) Aus dem zum Gut, nicht aber zum Erblehen gehörigen Weyer.

115) 473 Käse, jährlich zu S. Gallendult (Fest; vermuthlich von den Indulten so genannt, welche bei solchen Festen verdient wurden!), zu S. Martinsdult 168 Ellen Tuch, zu S. Georgendult 56 Frischling. Solche Grundsteuren waren meist überall; das weitere mußte erbeten werden (Beeden).

116) Der Herr kam ins Land oder schickte jemand; Urkunde n. 120.

vos von freyen Männern 117) in den anderen Gerichten sich das Recht gefallen lassen will; daß die Landleute inner den Marken ihrer Gerichte zollfrey sind; nichts dieselben verbindet, außer ihrem Landbezirk der Herrschaft in Kriege zu folgen; 118) Belfort, die Burg, dem Land in jeder Noth offen, und ihr Vogt mit Wissen und Willen der Landleute gesetzt werden; daß endlich die Herrschaft keine Zinse verkaufen soll, ohne ihre Lösung den sie bezahlenden Meyern 119) vorher anzubieten. 120) Eben diesen Freyheitsbrief bekamen die zwischen Davos und Belfort wohnenden Walser. 121) Man weiß auch, daß, als anstatt Rudolfs von Montfort 122) Heinrich und Ulrich, seine Brüder, zu Tettnang, in dem Prätigau und auf

117) Freyen Lüten die glych und gemein syginds; *ibid.*

118) Noch dazu „allweg in unser Kost und Zehrung.“

119) Villici; das ganze trug noch alle Merkmale der ersten ökonomischen Anstalt.

120) So wußten sie, wie oben die Thurthaler, einen Keim zukünftig möglicher, und rechtmäßiger Unabhängigkeit ihren Verhältnissen beizumischen. Uebrigens findet sich dieser ihr Freiheitsbrief, datirt auf Davos, an S. Agath., 1438, bei der n. 109 angef. Deduction.

121) Dergleichen Walser waren auch im Wartauuischen (Leu, Art. Walser); an beiden Orten mit Freiheiten begabt; sie mögen gemeinschaftlichen Ursprung haben. Die Etymologie würde auf (alte, υποχθονες) Thalbewohner, sie könnte auch auf eine Walliserco-lonie leiten. Die Urkunde ist von gleichem Datum wie die vorige.

122) Nach Hübner's Geschlechtstafeln starb er 1445. Es kann aber auch, als Heinrich volljährig wurde, eine Abtheilung für diesen und Ulrich ausgemacht worden seyn.

Davos Herren 123) wurden, eben diese Freyheiten dem Gerichte an der Langen Wiese und im Thal Schanfik, jenen von der Plessur durchströmten Wildnissen, welche der Berg Strela von dem Lande auf Davos trennt, gegeben worden. 124)

Wenn man alle diese Freyheiten bedenkt, welche die Tokenburger und Prätigauer zu einer Zeit sich geben ließen, da sie kühn fodern durften, so zeigt sich, daß ihrer Bescheidenheit genügte, zu veranstalten, daß jeder bey dem seinigen und bey wohlhergebrachten Gerichten bleibe. 125) Wenn man die unüberwindlichen Schwierigkeiten dagegen bedenkt, welche die Aussöhnung zwischen Zürich und Schwytz hinderten, so zeigt sich, daß in der That jedes Geschäfte leicht oder schwer ist, weniger seiner Natur nach, als nach der Stimmung des Willens der Menschen, die es betrift.

Indeß der Eigensinn, unter der Larve der Standhaftigkeit, neuen, schlimmern Krieg bereitete; zur Zeit als die Theurung noch schwer auf dem Lande lag, und selbst in Vorderöstreich der Hubmeister 126) kaum begrif,

123) Die Titulatur in der Urkunde n. 124.

124) Die Urkunde, freilich mit übel verstellten Namen, ist bei Lünig, im Reichsarchive, part. Spec. contin. II, Fortsetz. III Abtheil. VI, p. 170, eben wo auch die von n. 121, abgedruckt.

125) Dieser Hauptgrundsatz ist zumal in der Concentrirung sichtbar, welche die n. 121 angef. Urkunde darstellt.

126) Verwalter der Einkünfte, wie sie damals von den Hueben (dem Landeigenthume) allein gehoben wurden. Der damalige Hubmeister hieß Petermann von Mörsburg.

grif, woher man bis zur Aerndte Brodt nehmen wolle: 127) erhob sich um Ostern 128) die große Pest; entweder durch einen unseligen Ausländer nach Basel, 129) den Sammelplatz vieler Nationen, gebracht; oder durch ungewöhnliche Nahrungsmittel in der Hungersnoth einheimisch entstanden. Die Macht des Todes stieg mit der Hitze der Jahrszeit; sie ergriff weit und breit die eidgenössischen Städte und Länder: so daß zu Bern oft eines Tages vier und zwanzig, 130) zu Basel hundert Menschen fielen; zu Zürich starb wenigstens der vierte Theil der damaligen Einwohner; 131) viertausend Menschen zu Costanz. 132) So daß, wo die Krankheit hinkam, nicht leicht ein Haus ohne einen Todten blieb; und mancher muntere Jüngling, der die Eltern morgens gesund verließ, um Mittagszeit dem Sacrament begegnete, das ihnen den letzten Trost gebracht; auch wol, schnell selbst ergriffen, todt vor seinem Gott hinfiel. Also reichten die Todtengräber nicht hin, jedem seine Stette zu bereiten, und waren kaum Träger oder Fuhren genug, die

127) Stadtbuch Basel.
128) Merkbar war sie schon im Winter; siehe Wurstisen, Baseler Chronik, Ausg. 1765, S. 367.
129) Zu Basel scheint sie sich am frühesten gezeigt zu haben; zu Bern wurde sie erst im August fürchterlich; Tschudi.
130) Stettler, S. 133. Ueberhaupt vom Augustm. bis Weihnacht 1100 Menschen; Tschudi.
131) 3000 Menschen; Rhan, S. 300; conf. oben Th. II, S. 208 und 282.
132) Inner 10 Monaten; Rhan a. a. O.

die Leichname eilends nach vielumfassenden Gruben zu bringen. 133) Da flohen viele vom Concilium (denn der Tod wüthete außerordentlich unter den großen und geistlichen Herren; 134)) das Uebel ereilte sie, und sie brachten es mit. Ein Held war, der auf dem Posten blieb, wo die Vorsehung ihn hinberufen; 135) wie der Cardinal von Arles, welcher sprach: „lieber „will ich mit Gefahr meines Lebens die Kirchenver„sammlung zusammenhalten, als mit Gefahr der Kir„chenversammlung mein Leben retten. 136)“ So sah er mit gerührtem, aber unerschüttertem Blick den jungen vortreflichen Pontanus, und neben ihm den ehrwürdigen Greis, den letzten Herzog von Tek, 137) Patriarch von Aquileja, den besondern Schmerz eines jeden Hauses durch den allgemeinen ihres Verlustes vergrößern. 138) Da zogen vierhundert Menschen von Basel mit Creuz und Fahnen und Priestern aller Kirchen und Klöster zum Todtenmoos auf dem

Schwarz-

133) Wurstisen; S. 375, 377 f.

134) Es starben 25 Beneficiaten der Hochstift; außer den höheren, fremden Geistlichen; Heinrich der Minorite, florib. tempp., in Scripptt. rer. Basil. minorib. t, I.

135) Es wurden patres de stabilimento verordnet; Wurstisen, 377.

136) Aeneas Sylvius Piccolomini (der selbst in äußerste Gefahr kam) bey J. J. Hottinger, helv. Kircheng. II, 390.

137) Bekanntlich eine Nebenlinie der alten Zäringer; Th. I, S. 410.

138) Crusius, schwäb. Chronik, Th. II. S. 47, b. In eben diesem Jahr war Herzog Friedrich, sein Neffe, gestorben.

Schwarzwald; fünfhundert suchten Unser Lieben Frauen in den Einsideln hülfreiche Hand; 139) das Concilium, um sie durch Verehrung zu rühren, verordnete, ihre unbefleckte Empfängniß zu feyern. 140)

Unter den vielen tausend Unschuldigen starben die Urheber der Unruhen nicht, und der Anblick des mannigfaltigen Jammers der Menschheit besserte sie nicht.

139) Auch in der Stadt hielt man einen Umgang; *Henr. Minor.*, l. c.
140) Hievon ausführlich Hottinger l. c. 391—396.

Inhalt.

Innhalt.

Drittes Buch; zweyte Abtheilung (1436 – 1650)

Erstes Capitel: Einleitung. Uebergang der alten Einfalt und Eintracht zu Vergrößerungsgedanken und innerlichen Kriegen; = • S. 19.

Zweytes Capitel: Länder und Verhältnisse des Hauses Tokenburg; S. 26. (Bürgerrecht des letzten Grafen mit Zürich, 32; Landrecht mit Schwytz, 35; Charakter dieses Herrn, 36.)

Drittes Capitel: Unter welchen Umständen Friedrich von Tokenburg starb, und wer seine Erben waren, S. 37. (Charakter des Bürgermeisters Stüssi, 40; des Landammans Reding, 44; das Haus Tokenburg, 45; Unterhandlungen wegen Ernennung des Erben; Friedrichs Tod, 60.)

Viertes Capitel: Anfang der Verwirrung 1436; S. 61. (Ursprung des Bundes der X. Gerichte, 64; Uznach an Zürich, 70 ff.; Oestreich löset Pfandschaften ein, 73; Sarganser Bürgerrecht mit

mit Zürich, 84; Tokenburg und Gaster mit Schwytz und Glaris, 86; Reichsvicecanzler, Graf Schlick, 90)

Fünftes Capitel: Zunehmende Unruhen 1437; S. 99. (Große Tagsatzung in Lucern, 116; Vertrag der Gräfin mit den Erben, 132. 133. Zürich wider Oestreich im Sarganserlande, 138; Abbt S. Gallen uud Wyl mit Schwytz und Glaris, 147; Fruchtsperre, 149 f. 151; beyne Orte erwerben das Gaster, 152; und Uznach, 156; Kaiser Sigmunds Tod und Charakter, 159).

Sechstes Capitel: Das unruhige Stillstandsjahr 1438; S. 164; (Waffenthat bey Werdenberg, 166; damaliger Zustand der Bauren, 168 ff.; die große Theurung, 172 f.; der Oberholzer, 175; Vergleichungsversuch zu Bern, 180.)

Siebentes Capitel: Erste Fehde, 1439; S. 184. Unterhandlungen am Kaiserlichen Hofe, 189 und 207; die Fehde, 194; Waffenthat am Etzel, 198; Stillstand, 201; Graf Schlick, 205; die Raron, Herren von Tokenburg, 205. 206; Tokenburger Freyheiten, 206, 207; Freyheiten der X. Gerichte, 211; die große Pest, 215.)

Verzeichnis
derjenigen
Verlags-Bücher
welche bei
Ludwig Bernhard Friederich Gegels,
Buchdrucker und Buchhaendlers seel. Erben in
Frankenthal bei Mannheim
zu haben sind.

Bahrdts, Dr. K. Fr. zwo Predigten. 8. 8 kr.

Bibliothek, auserlesene, der besten moralischen und oeconomischen Schriftsteller. 2. Bände.

Diese Bibliothek enthält:

Bahrdts, Dr. K. Fr. Handbuch der Moral für den Bürgerstand. Neueste Auflage. 8. 40 kr.

Herbsts, J. F. W. Betrachtungen zur Veredlung des menschlichen Herzens. 8. 24 kr.

Diese Betrachtungen sind so vortreflich, dass ein jeder Hausvater sie in seinem Haus haben sollte.

Denners, Jac. gewesenen Lehrers der Mennonitischen Gemeine in Altona, christlich- und erbauliche Betrachtungen über die Sonn- und Festtags-Evangelia des ganzen Jahres; nebst einem Anhange verschiedener Predigten über besondere Texte, aus dem A. und N. Testamente, ingleichen über das Vater Unser. Neueste Auflage. 3 fl.

Eberlins, P. Antiphädon über die Natur. 8. 12 kr.

Enfields, W. Gebete zum Gebrauch beym häuslichen Gottesdienst, nebst Communionandachten, und Gebete für Kinder. A. d. Engl. 8. 15 kr.

Franz, P. F. Predigt, einige wirksame Mittel für den Christen bei den gefährlichen Versuchungen des gegenwärtigeu Zeitalters. gr. 8. 10 kr.

Hiltebrandts, C. E. Geschichte der Gräfin von Aveyro nunmehrigen Herzogin von Cadaval. 8. 24 kr.

Leben und Meinungen Sempronius Gundibert's, eines deutschen Philosophen. Nebst zwey Urkunden der deutschen Philosophie. Mit einem Kupfer. 8. 36 kr.

Leben Friedrichs II., skizzirt von einem freymüthigen Manne. 4. Bändchen. 8. 30 kr.

Leben und Thaten des Joseph Balsamo, sogenannten Grafen Cagliostro. Nebst einigen Nachrichten über die Beschaffenheit und den Zustand der Freymaurersekten. Aus dem italienischen Original übersezt. 8. 24 kr.

Luce, J. W. L. Sinngedichte. 8. 24 kr.

Philosoph, der, aus Afrika. 2. Bände. 8. 1 fl.

Register, vollständiges, über die von Hrn. Mich. Ign. Schmidt herausgegebenen Geschichte der Deuschen, zu der in unserm Verlag herausgegebenen und in 12. Bänden bestehenden ersten Ausgabe. 8. 40 kr.

Reichs, J. C. F. Beschäftigung des Herzens mit Gott in den Morgen- und Abendstunden, oder 100. Morgen- und eben so viel Abendbetrachtungen. 8. 36 kr.

Sammlung der besten Schriftsteller, welche die Geschichte, besondere Rechte, Sitten und Gewohnheiten der Völker nach ihren Grundsäzzen abgehandelt haben. 82. Bände. 33 fl. 30 kr.

Diese Sammlung enthält:

Schmidts, M. J. Geschichte der Deutschen, neue nach der in Wien von dem Hrn. Verfasser verbesserten und nun mit Registern versehenen, auf das genaueste abgedrukte neue Auflage. 12. Bände. 8. 4 fl. 48 kr.

— — neuere Geschichte der Deutschen, 1 bis 14ter Band. 8. 5 fl. 36 kr.

Gescichte der Kreuzzüge nach dem heiligen Lande. 3. Bände. 8. 1 fl. 12 kr.

Sprengels, M. C. Geschichte der Revolution von Nord-Amerika. Mit einer illuminirten accuraten Charte von diesem neuen Freystaate. 8. 24 kr.

Hume's, D. Geschichte von England oder Grosbrittannien. 20. Bände. 8. 8 fl.

Dr. Goldsmiths Geschichte der Griechen von den frühesten Zeiten bis auf den Tod Alexanders des Grossen. Nebst einem kurzen Abriss der Geschichte Griechenlands von dieser Periode an, bis auf die Eroberung Constantinopels durch die Othmanen. Aus dem Englischen nach der neuesten Ausgabe übersetzt, berichtigt, und mit vielen Anmerkungen und Zusätzen versehen von Chr. Dan. Beck. Mit einer Charte von Griechenland. 8.

NB. Wird neu gedruckt.

Dr. Goldsmiths Geschichte der Römer von Erbauung der Stadt Rom bis auf den Untergang des abendländischen Kaiserthums. Aus dem Englischen. Neue Auflage. 4. Bände. 8. 1 fl. 36 kr.

Müllers, Joh. Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. 1 bis 10ter Band. 8. 4 fl.

Schillers, Fr. Geschichte des 30jährigen Kriegs. 3. Bände. Nebst einem gemeinnützigen Beytrag zu dieser Geschichte, von M. Heller, Verfasser der Kreuzzüge. 8. 1 fl. 12 kr.

Cunningham's, Esq. Alex. Geschichte von Grosbrittannien von der Revolution im Jahre 1688. bis zur Thronbesteigung Georgs des Ersten. Aus dem Englischen übersezt. 8. Bände. 3 fl. 12 kr.

Blum's, G. F. v. Critische Untersuchung der mitternächtlichen Elsasser Gränze. Zur Erläuterung des 4ten Artikels des Riswicker Friedens, und des 7ten der Wiener Friedens-Präliminarien. Mit 28. Urkunden. 1ter Band. 8. 36 kr.

Sprengels, M. C. Geschichte der Maratten bis auf den letzten Frieden mit England den 17. May 1782. Mit einer illuminirten Landkarte. 8. 30 kr.

Wolstadt, J. P. der Geist des allgemeinen positiven deutschen Staatsrechts sistematisch und mit Geschichtserläuterungen dargestellt. 8. 24 kr.

Sartorius, G. Versuch einer Geschichte des deutschen Bauernkriegs oder der Empörung in Deutschland zu Anfang des 16ten Jahrhunderts. 8. 48 kr.

Winkelmanns, L. von, deutsche Kaiser- und Reichsgeschichte. 3. Bände. 8. 1 fl. 12 kr.

Sammlung der besten Medicinischen und Chirurgischen Schriften. 54. Bände. 39 fl. 42 kr.

Diese Sammlung enthält:

Zückerts, J. F. medicinisches Tischbuch, oder Cur und Präservation der Krankheiten durch diätische Mittel. Neueste Auflage. 8. 24 kr.

Schmuckers, J. L. Wahrnehmungen der Wundarzneykunst. 2. Bände. 8. 48 kr.

— — vermischte chirurgische Schriften. 3. Bände. Mit Kupfern. Neueste Auflage. 8. 1 fl. 30 kr.

Bernsteins, Joh. G. praktisches Handbuch für Wundärzte nach alphabetischer Ordnung. 8. Bände. Neue Auflage. 8. 3 fl. 12 kr.

Weizens, F. A. vermischte Beyträge zur gerichtlichen Arzneygelahrtheit in verschiedenen vorkommenden Fällen für Aerzte und Rechtsgelehrte. 8. 24 kr.

Kämpfs, J. für Aerzte und Kranken bestimmte Abhandlung von einer neuen Methode, die hartnäckigsten Krankheiten die ihren Sitz im Unterleibe haben, besonders die Hypochondrie sicher und gründlich zu heilen. Mit einem Kupfer. Neueste Auflage. 1 fl.

Richters, Dr. A. G. Anfangsgründe der Wundarzneykunst. 5. Bände. Mit Kupfern. Neueste Auflage. Jeder Band 1 fl. 24 kr. 7 fl.

NB. Der 6te Band ist unter der Presse.

— — Chirurgische Bibliothek. 15. Bände. Mit Kupfern. Neueste Auflage. 8. 18 fl.

Bernsteins, J. G. präcktisches Handbuch der Geburtshülfe für angehende Geburtshelfer. 4. Bände. Neueste mit den Zusätzen des Hrn. Verfassers vermehrte Auflage. 8. 1 fl. 48 kr.

Franks, Dr. J. P. System einer vollständigen medicinischen Polizey. 13. Bände. 5 fl. 12 kr.

Seibolds, Dr. F. F. Julie. Ein diätetischer Roman. Fürs schöne Geschlecht. 8. 30 kr.

Werke, hinterlassene, Friedrichs des Zweyten. 15. Bände. 4 fl.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Johannes von, 1752-1809

Der Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft ... Buch

Bd.: 10

Frankenthal [ca. 1791]

Helv. 927 e-9/11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11007619-8
VD18 80362133-001